BX1536
.D61

5.14.1900.

Library of the Theological Seminary,

PRINCETON, N. J.

Purchased by the
Mrs. Robert Lenox Kennedy Church History Fund.

Division BX1536

Section .D61

Number

Matthias Ep. Trev.

Matthias Eberhard,

Bischof von Trier,

im

Kulturkampf.

Von

Dr. Ägidius Dittscheid,

Domkapitular zu Trier.

LIBRARY OF PRINCETON
MAY 15 1900
THEOLOGICAL SEMINARY.

Trier.
Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei.
1900.

Vorwort.

Am 6. März 1874 wurde der Bischof von Trier, Dr. Matthias Eberhard, zur Abbüßung der Strafen, die ihm auf Grund der Maigesetze vom Jahre 1873 auferlegt worden waren, in seiner Wohnung verhaftet und ins Gefängnis der Stadt geführt. Damit erreichte der sogenannte Kulturkampf in der Diöcese Trier seinen Höhepunkt.

Seitdem sind mehr, als 25 Jahre verflossen. Viele von denen, welche jene bedeutungsvolle Zeit miterlebten, sind in die Ewigkeit hinübergegangen. Ein neues Geschlecht ist herangewachsen, das vom Kulturkampf größtenteils nur mehr eine ungenaue Vorstellung hat.

Es wäre jedoch zu bedauern, wenn die Kenntnis desselben immer mehr abnähme und zuletzt sich ganz verlöre. Bildet doch der Kulturkampf einen hervorragenden Zeitabschnitt in der Kirchengeschichte Preußens während dieses Jahrhunderts. Schon deshalb ist eine genaue Darstellung desselben oder einzelner seiner Episoden sehr wünschenswert.

Wer will sodann behaupten, daß ähnliche Zeiten über kurz oder lang nicht wiederkehren können? Die Kirche ist das Schiff, welches auf den leicht beweglichen Wogen der Zeit dem Gestade der Ewigkeit zusteuert. Sie bleibt auf dieser Fahrt stets den Stürmen ausgesetzt; Feinde hat sie rundum, die sie von Zeit zu Zeit bedrängen, ja ihr sogar Freiheit und Selbständigkeit zu rauben suchen. Aus unsrer Zeit schöpfen dann diejenigen, welche nach uns für die Kirche streiten und leiden müssen, Belehrung im Kampfe, Trost im Leiden und Ausdauer im Widerstand.

Endlich ist es eine Pflicht der Dankbarkeit, das Andenken an jene Männer treu zu bewahren, welche in schwerer Zeit für die Kirche mutig gestritten und gelitten haben.

Deshalb habe ich mich entschlossen, den Anteil an dem Kulturkampf ausführlich niederzuschreiben, welcher dem hochseligen Bischof von Trier, Dr. Matthias Eberhard, zugefallen war.

Ich habe dem Verstorbenen während des ganzen Kampfes als Kaplan zur Seite gestanden, und was ich gesehen und gehört, steht mir noch so lebendig vor der Seele, als ob es erst gestern geschehen wäre. Außerdem liegen mir nicht nur meine eigenen Aufzeichnungen aus jener Zeit vor, sondern auch das sorgfältig geführte Tagebuch des hochseligen Bischofs.

Trier, im November 1899.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Vorrede . . . . . V, VI
I. Stellung des Bischofs zu den Maigesetzen 1
II. Bischof Matthias und der Klerus 12
III. Bischof Matthias und der Regierungs-Präsident von Wolff 21
IV. Widerstand des Bischofs gegen die Ausführung der Maigesetze 28
V. Bestrafung des Bischofs auf Grund der Maigesetze . . . 55
VI. Verhaftung des Bischofs 82
VII. Entlassung des Bischofs aus dem Gefängnis 104
VIII. Neue Bestrafungen des Bischofs auf Grund der Maigesetze 109
IX. Die Depesche des Fürsten Bismarck über die Papstwahl . . 117
X. Bischof Matthias und das Gesetz über die kirchliche Vermögensverwaltung 124
XI. Bischof Matthias und das sogen. Brotkorbgesetz 126
XII. Tod des Bischofs 140
XIII. Schluß 144
Berichtigung 144

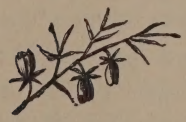

I.

Stellung des Bischofs zu den Maigesetzen.

Über den außergewöhnlich glänzenden Erfolg des deutsch-französischen Krieges 1870—71 freute sich Bischof Matthias aufrichtig, wie jedes vaterlandstreue deutsche Herz. Jedoch war der Siegesjubel kaum verhallt, so drückte er wiederholt seine Besorgnis aus, die glänzende Machtstellung, welche das wiedererstandene Deutsche Reich errungen, werde auf das Verhalten der Staatsregierung gegen die katholische Kirche nicht ohne nachteiligen Einfluß bleiben. Er befürchtete, die Regierung werde sich durch die Gegner der Kirche zu Maßnahmen bewegen lassen, welche deren bisherige Freiheit beeinträchtigen. Auf die Entgegnung, daß der Kirche die freie Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Staatsverfassung gewährleistet sei, erwiderte er: „Sie sind noch ein junger Mann und wissen nicht, wie die Verfassung zustande gekommen ist; ich habe es erlebt und weiß, daß die Regierung ihre Zustimmung zur Aufnahme der Paragraphen 15, 16 und 18 in die Verfassung nur gegeben hat, weil sie nicht anders konnte; ich bin überzeugt, daß sie dieselben wieder ausmerzen wird, sobald sie sich stark genug dazu fühlt, und ich fürchte, diese Zeit ist jetzt da."

Die Besorgnis des Bischofs fand in der Folge reiche Nahrung, als sehr bald nach Beendigung des Krieges die Staatsregierung der katholischen Kirche gegenüber thatsächlich eine wenig wohlwollende, ja geradezu feindselige Stellung einnahm. Dies trat zuerst hervor, als sie dem Antrag, jene Artikel aus der preußischen Verfassungsurkunde in die Reichs-

verfassung aufzunehmen, entschiedenen Widerspruch entgegensetzte. Ihr Verhalten in Sachen des Braunsberger Schulstreites sodann, die Aufhebung der katholischen Abteilung im Kultusministerium, das Schulaufsichts- und Jesuitengesetz, das Verbot religiöser Schulvereine: alles das ließ nur noch Schlimmeres befürchten. Und so kam es auch.

Eine vollständige und grundsätzliche Änderung der Stellung, welche die Staatsregierung bis dahin gegen die katholische Kirche eingenommen hatte, trat mit der Einbringung der sogenannten Maigesetze ein, wodurch das Verhältnis zwischen Kirche und Staat einseitig neu geregelt werden sollte.

Damit beginnt die Zeit, welche in der Geschichte den Namen „Kulturkampf" trägt.

Sonntag, den 12. Januar 1873, brachten die Zeitungen die Entwürfe der ersten kirchenpolitischen Gesetze. Es waren die Entwürfe über „die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen", über „die kirchliche Disciplinargewalt" und über „die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten".

Im Tagebuch des Bischofs heißt es darüber: „Nach Rückkehr vom Herrn Weihbischof lese ich die entsetzlichen Gesetzentwürfe über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, über die Disciplinargewalt u. s. w.!! —" Tages darauf, 13. Januar, schreibt er: „In Bezug auf das obige: An jedem Tage, auch am Karfreitag, Benediktus und Magnifikat, — also frohe Stimmung!" Die frohe Stimmung scheint jedoch nicht angehalten zu haben; denn am 20. Januar bemerkt er: „Beunruhigung und trübe Gedanken fort und fort über die neuen Falk'schen Gesetzentwürfe."

Selbstverständlich bildeten die Entwürfe während der nächsten Zeit den Hauptgegenstand des Gespräches. „Wenn diese Entwürfe Gesetzeskraft erhalten," sagte Bischof Matthias, „dann ist es um die katholische Kirche in Preußen geschehen; es ist dann nur eine Frage

der Zeit, daß sie von selber zu Grunde geht; einzelne Bestimmungen treffen das innerste Leben der Kirche. Ich hoffe jedoch, daß die Entwürfe eine Umarbeitung erfahren. Wenn dies nicht geschieht, so wird es zum Kampfe kommen, und es wird wahrlich kein leichter Kampf sein; denn wir stehen einem Staatsgebäude gegenüber, das nicht morsch ist." „Übrigens," fuhr er fort, „sind die Entwürfe meines Erachtens nicht die alleinige Arbeit solcher Personen, die stets außerhalb der Kirche standen; diese wissen nicht so genau, wo das eigentliche Leben der Kirche sitzt. An ihnen haben ohne Zweifel abgefallene Katholiken mitgearbeitet, die aus ihrer früheren Zugehörigkeit zur Kirche das innerste Leben derselben kennen."

Am 9. Januar brachte Minister Falk die Entwürfe im Abgeordnetenhause ein. Bischof Matthias sah den Verhandlungen mit einiger Besorgnis entgegen. Er selbst hatte vom Jahre 1852—56 dem Abgeordnetenhause als Mitglied der katholischen Fraktion angehört. Diese hatte sich inzwischen aufgelöst, und die einzelnen Mitglieder waren, soweit sie dem Hause noch angehörten, je nach ihrer politischen Richtung zu anderen Fraktionen übergegangen. Die Centrumsfraktion hatte sich allerdings gebildet. Aber die meisten Mitglieder derselben waren bis dahin im öffentlichen Leben noch wenig hervorgetreten. Eine geschlossene katholische Fraktion gab es nicht mehr. Bischof Matthias war besorgt, es möchte an Männern fehlen, die willens und geschickt seien, für die schwer bedrängte Kirche einzutreten. Zu seiner größten Freude sah er aber bald, daß seine Besorgnis unbegründet war. In beiden Häusern fand sich eine große Schar von Männern zusammen, die ebenso freimütig, wie gewandt, die Rechte der Kirche verteidigten. Mit Bewunderung las er die Reden eines Windthorst, von Mallinckrodt, von Schorlemer, der beiden Reichensperger und anderer, deren Andenken unsterblich ist. Er wußte nicht genug den Heldenmut und die Geschicklichkeit dieser Männer zu rühmen.

Am 30. Januar 1873 protestierte Bischof Matthias mit den anderen Bischöfen Preußens in einer gemeinsamen Denkschrift an das Staatsministerium gegen die Gesetzentwürfe. Die Bischöfe führen in dieser Denkschrift Beschwerde darüber, daß die Staatsregierung ohne Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden die kirchenpolitischen Gesetze entworfen habe. Sodann zählen sie die der Kirche in jedem Staatswesen unentbehrlichsten Rechte und Freiheiten im einzelnen auf und erklären: „Die vorgelegten Gesetzentwürfe verletzen und vernichten diese wesentlichen Rechte der katholischen Kirche in mehrfacher Beziehung." Nachdem sie dies im einzelnen nachgewiesen, schließen sie mit den Worten:

„Aus innerster Seele aber müssen wir im Interesse des Staates sowohl, als der Kirche die Lenker des Staates und alle, welche auf Staatsangelegenheiten Einfluß haben, bitten und beschwören, von dem unheilvollen Wege, den man eingeschlagen hat, zurückzutreten, der katholischen Kirche und ihren nach vielen Millionen zählenden Bekennern im Königreich Preußen und im Deutschen Reiche den Frieden der Rechtssicherheit und der allgemeinen Freiheit zurückzugeben und uns nicht zwangsweise Gesetze aufzuerlegen, deren Beobachtung für jeden Bischof unvereinbar mit den von ihm beschworenen Amtspflichten und für ihn sowohl, als für jeden Priester und für jeden Katholiken mit dem Gewissen in Widerspruch und deshalb moralisch unmöglich ist, deren gewaltsame Durchführung aber namenloses Unglück über unser treues katholisches Volk und unser geliebtes Vaterland bringen würde." [1])

Bald darauf richtete Bischof Matthias ebenfalls im Verein mit den übrigen Bischöfen an die beiden Häuser des Landtages ein gleichlautendes Gesuch, in welchem unter der Beteuerung, daß kein katholischer Christ sich „ohne schwerste Verletzung seines Glaubens" den Gesetzen unterwerfen könne, gebeten wurde, „die in Rede stehenden Gesetzvorlagen nicht anzu-

[1]) Siegfried, Aktenstücke S. 171.

nehmen und eben damit die beklagenswerten Folgen von dem preußischen Staate abzuwenden, welche die Vergewaltigung des Gewissens von Millionen katholischer Bürger notwendig nach sich ziehen müßte."

Endlich richtete er eine Adresse gleichen Inhaltes mit den andern Bischöfen an den Kaiser, der gebeten wurde, den Gesetzen die landesherrliche Sanktion zu versagen.

Alles war vergebens. Die Minister und die Mehrheit in den beiden Kammern waren für jede Belehrung unzugänglich. Die Annahme der Gesetze war gesichert. So mußten die Bischöfe für den ihnen aufgezwungenen, bald ausbrechenden Kampf die notwendigen Vorkehrungen treffen.

Der Erzbischof von Köln, der spätere Kardinal Paulus Melchers, berief eine Versammlung der Bischöfe nach Fulda. Bischof Matthias reiste am 28. April dorthin. Wie gewöhnlich begleitete ich ihn. Alle Bischöfe der ganzen Monarchie fanden sich dort zusammen. Selbst der Erzbischof von Gnesen-Posen, der jetzige Kardinal Ledochowsky, der sich bis dahin stets hatte vertreten lassen, war persönlich erschienen. Ich hatte schon wiederholt Konferenzen in Fulda beigewohnt; aber keine trug ein solch ernstes Gepräge wie diese. Man fühlte, daß es eine überaus wichtige Versammlung sei, die folgenschwere Beschlüsse zu fassen habe.

Das Ergebnis der Beratungen war folgendes:

1. Alle anwesenden H. H. Bischöfe leisteten das gegenseitige Versprechen, daß sie gegenüber den in Aussicht stehenden kirchenpolitischen Gesetzen in voller Einmütigkeit des Handelns wie Leidens verharren würden.

2. Sodann wurde beschlossen, diese Gesetze generell als nicht verpflichtend zu erachten und sich gegen dieselben in passivem Widerstande protestierend zu verhalten.

3. Zu dem Gesetze über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen wurde entsprechend der am 19. Oktober 1872 für Baden ergangenen Entscheidung des Apostolischen Stuhles

beschlossen, die Staatsprüfung der Theologen oder Nachsuchung der Dispens von derselben nicht zu gestatten, — die Anerkennung des Klerikalseminars als einer Anstalt, in welcher das theologische Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei, nicht nachzusuchen, — die staatliche Revision der Knabenseminare, Konvikte und Klerikalseminare in sanitärer wie bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht zu gestatten, dagegen die Hausordnung und das Reglement über die Disciplin nur unter Protest und nur zur Kenntnisnahme mitzuteilen, und Vorlesungen, denen ein staatlicher Kommissar beiwohnen will, sofort zu schließen, — an der freien Aufnahme der Zöglinge festzuhalten, — daß es sich vielleicht empfehlen werde, die Amovibilität der Seelsorgeämter zu modifizieren — endlich etwa verhängte Geldstrafen weder freiwillig zu bezahlen, noch durch andere, welche sich dazu anbieten sollten, bezahlen zu lassen.

4. Zu dem Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt ꝛc. wurde beschlossen, die staatliche Aufsicht über die Demeriten-Anstalten nur in denselben Grenzen, wie über die Seminare, zu gestatten, — dem Gerichtshof für geistliche Angelegenheiten die betreffenden Akten nur der Gewalt weichend herauszugeben, wie denselben überhaupt in keiner Hinsicht anzuerkennen.

5. Zu dem Gesetz über den Gebrauch kirchlicher Strafen ꝛc. wurde beschlossen, daß demselben in keinem Teile Folge gegeben werden könnte.

Sodann wurde ein gemeinschaftliches Sendschreiben an die Katholiken Preußens erlassen, um diese über die Lage der Dinge aufzuklären. Bischof Matthias war Mitglied der Kommission zur Abfassung dieses Schreibens. Das Schreiben lautet:

Geliebte im Herrn!

Ihr wisset, im Herrn Geliebte, in welche Lage die Kirche Jesu Christi, wie beinahe in der ganzen Welt, so namentlich auch in unserem Vaterlande durch Gottes anbetungswürdige Zulassung gekommen ist.

Eine Reihe von Gesetzen soll demnächst erlassen werden, welche mit der von Gott geordneten Verfassung und Freiheit der Kirche in wesentlichen Punkten im Widerspruch stehen.

Sogleich als diese Gesetze dem Landtage vorgelegt wurden, erkannten wir es als eine heilige Pflicht unseres bischöflichen Hirtenamtes, vor dem Throne sowohl, als vor den beiden Häusern des Landtags gegen dieselben laut und entschieden unsere Stimme zu erheben. Aber auch euch, ehrwürdige Mitbrüder und geliebte Diöcesanen, ist es nicht entgangen, wie bei Durchführung solcher Gesetze die Abtrennung der Bischöfe von dem sichtbaren Oberhaupte der gesamten katholischen Kirche, die Trennung des Klerus und des Volkes von seinen rechtmäßigen Bischöfen, die Trennung der Kirche in unserem Vaterlande von der die ganze Erde umfassenden Kirche des Gottmenschen und Erlösers der Welt, die völlige Auflösung der von Gott gegebenen Organisation der Kirche notwendig erfolgen werde. Dieser eurer klaren und richtigen Erkenntnis der Lage und eurer aus dieser Erkenntnis entspringenden tiefernsten Besorgnis habt ihr durch Adressen und Deputationen, mündlich und schriftlich in mannigfaltigster Weise vor euren Bischöfen Ausdruck gegeben. Mit dieser Kundgebung verbandet ihr angesichts der schweren Gefahren, mit welchen die Kirche und die Hirten derselben in nächster Zeit bedroht sind, die heilige Versicherung, daß ihr, was auch immer die Zukunft bringen werde, unwandelbar treu zu dem Heiligen Vater, dem gemeinsamen Lehrer und Hirten aller Christen, und zu uns, euren rechtmäßigen Bischöfen, stehen werdet, und daß ihr, wie ihr die Teilnehmer unserer schweren Kümmernisse seid, so auch die treuen Teilnehmer unserer Kämpfe und Leiden sein werdet. Diese freien und freudigen, diese rührenden und erhebenden Bezeugungen eures Glaubens und eurer treuen Anhänglichkeit an die Kirche, welche von allen Seiten her uns entgegengebracht wurden, gereichen uns in der Trübsal der gegenwärtigen Zeit und unter den drohenden Wetterzeichen der Zukunft zu größter Freude, zu innigstem Troste. Vereinigt zu ernster Beratung an dem Grabe des hl. Bonifacius, senden wir euch allen aus bewegtem Herzen den gemeinsamen Dank für diese tausendfältigen Bezeugungen der Treue. Wir werden dieselben bewahren als teure Andenken an eine hochernste, ewig denkwürdige Zeit der Kirche. Wir halten an denselben fest als an einer Bürgschaft eurer unerschütterlichen Treue, und wir beschwören euch alle in der Liebe Jesu Christi, unter allen

Verhältnissen treu in eurer Gesinnung zu beharren und durch die That euer gegebenes Wort zu bestätigen. Gottes Gnade wird euch dazu nicht fehlen. Er, der das gute Werk angefangen hat, wird es auch vollenden auf den Tag Christi Jesu.

Noch haben die gedachten Vorlagen keine Gesetzeskraft; — was immer aber kommen mag, wir werden mit der Gnade Gottes die in unsern Denkschriften entwickelten Grundsätze, die nicht die unsern, sondern die des Christentums und der ewigen Gerechtigkeit sind, standhaft und einmütig verteidigen und unsere Hirtenpflicht so erfüllen, daß wir in der Stunde unsres Todes vor dem Richterstuhle des göttlichen Hirten, der uns gesendet und der sein Leben für die Seinigen hingegeben hat, nicht als Mietlinge verworfen werden.

Eingedenk des apostolischen Wortes, daß der heilige Geist die Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute erkauft hat, daß es demnach unsere unverbrüchliche Pflicht ist, dieser Anordnung des heiligen Geistes getreu nachzukommen, werden wir in Bezug auf die Leitung und Verwaltung der uns anvertrauten Kirchen nichts zulassen dürfen, was den Geboten des katholischen Glaubens und dem göttlichen Rechte der Kirche zuwider ist.

Ihr aber, geliebte Mitarbeiter und Diöcesanen, haltet eurerseits unverbrüchlich daran fest, daß nur derjenige ein rechtmäßiger Bischof ist, der als solcher vom Heiligen Vater und dem Apostolischen Stuhle, dieser Quelle der kirchlichen Einheit und der kirchlichen Amtsgewalt, gesendet ist, und der in der Gemeinschaft des Apostolischen Stuhles verharrt. Imgleichen werdet ihr stets nur diejenigen als rechtmäßige Seelsorger anerkennen können, welche von den rechtmäßigen Bischöfen für dieses Amt würdig und tüchtig erfunden, von den Bischöfen mit diesem Amte betraut und gesendet werden, und welche in der Gemeinschaft mit den Bischöfen verbleiben. Jeder andere wäre ein Eindringling.

Nach der Einrichtung, welche Gott seiner Kirche für alle Zeiten gegeben hat, kann niemand durch Bestimmung einer weltlichen Obrigkeit ein Recht verliehen werden, wonach er, unbeschadet seiner Angehörigkeit zur Kirche, in kirchlichen Dingen von dem geistlichen Urteilsspruche an die weltliche Macht appellieren

könnte. Vielmehr ruht auf solchem der göttlichen Ordnung widerstreitenden Vorgehen die Strafe der Exkommunikation, welche infolge einer solchen Appellation von selbst eintritt.

Wir werden, dem beständigen Brauche der Kirche folgend, die Entscheidung in allen die Kirche betreffenden zweifelhaften Fragen in die Hände des Heiligen Vaters legen, den Christus zum obersten Hirten seiner Kirche gesetzt hat, und in dessen Gemeinschaft und Gehorsam wir mit Gottes Gnade stets verbleiben werden.

Wir werden aber auch unsre Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit unverbrüchlicher Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, indem wir nie vergessen, daß nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht das Verhältnis ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiden von ihm zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten Gewalten bestehen soll.

Zur Verteidigung der unveräußerlichen Freiheit der Kirche und der Güter des Christentums empfehlen wir euch neben dem treuen Anschluß an die Kirche, dem freien Bekenntnisse der Wahrheit, einem makellosen Lebenswandel, ausdauernder Geduld und Ergebung ganz besonders, wie wir schon oft gethan, das Gebet. Ja, das allerdemütigste, inständigste, das beharrlichste, vertrauensvollste Gebet zu unsrem Gott und Heiland, der allein unsre Hoffnung und Hülfe ist. Denn seit den Tagen, wo Konstantin der Große sich zum Christentum bekehrte und der 300jährigen Verfolgung der Kirche durch die bis dahin heidnische Staatsgewalt ein Ende machte, ist wohl kaum eine Zeit gewesen, in der die Kirche auf der ganzen Welt aller menschlichen Hülfe so beraubt und von so großen Gefahren bedroht war, wie in der gegenwärtigen. Und hierbei haben wir nicht bloß unsre augenblicklichen Bedrängnisse im Auge, sondern dasjenige, was uns in der Zukunft droht. Wenn die Kirche Christi ihrer rechtmäßigen Freiheit beraubt wird, wenn das öffentliche Leben, wenn Presse und Litteratur fast nur Unglauben und Geringschätzung oder Haß gegen das Christentum und die Kirche atmen, wenn die Jugend durch eine dem Christentum entfremdete Schule und Wissenschaft gebildet wird, wenn unter dem Drucke dieser Zustände der Klerus mehr und mehr ausstirbt oder vom Zeitgeiste erfüllt und verderbt wird: dann muß der christliche Glaube, die christliche Liebe und Eintracht, die christliche Sitte auch da

zusammenbrechen und schwinden, wo sie bisher so fest bestanden, in unsrem guten katholischen Volke. Und dann wird nichts mehr ein Verderben und eine Zerstörung aufhalten, an die wir nur mit Entsetzen denken können. Wir müßten daher keine Erkenntnis, keinen Glauben, keine Liebe mehr besitzen, wir müßten der Mahnungen und Warnungen unsres göttlichen Heilandes gänzlich vergessen, wenn wir in dieser schweren und verhängnisvollen Zeit nicht zum Gebete unsre Zuflucht nehmen und euch allen im Namen Jesu zurufen würden: Betet, betet insgesamt, betet ohne Unterlaß!

Gruß und Segen im Herrn!

Fulda, am Feste des hl. Athanasius, den 2. Mai 1873.[1])

Schließlich wurde ein Schreiben an das Staatsministerium entworfen, in welchem die Bischöfe nochmals gegen die Gesetze protestierten und erklärten, daß sie durch ihre amtliche Gewissenspflicht gehindert seien, zur Ausführung der Gesetze mitzuwirken. Dasselbe lautet:

„Hohes Königliches Staatsministerium!

Unter Bezugnahme auf die veröffentlichte bischöfliche Denkschrift vom 20. September v. Js. und auf die am 30. Januar d. Js. dem hohen Königlichen Staatsministerium vorgelegte Kollektiv-Eingabe sind wir, die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe, zu unsrem tiefsten Bedauern genötigt, Hochdemselben ganz ergebenst zu erklären, daß wir nicht imstande sind, zum Vollzuge der am 15. d. Mts. publizierten Gesetze mitzuwirken.

Diese Gesetze verletzen die Rechte und Freiheiten, welche der Kirche Gottes nach göttlicher Anordnung zustehen. Sie verleugnen gänzlich das Grundprinzip, nach welchem seit Konstantin dem Großen die christlichen Völker in den verschiedenen Staaten das Verhältnis zwischen Staat und Kirche geordnet sahen, das Prinzip, welches im Staate und in der Kirche zwei verschiedene, von Gott eingesetzte Gewalten anerkennt, die bei der mannigfaltigen Berührung und Verschlingung der Verhältnisse in Bezug auf die Regulierung der Grenzen ihrer Befugnisse darauf angewiesen sind, nicht einseitig vorzugehen und eigenmächtig die Grenzen und Schranken zu setzen, sondern über die zu treffenden Anordnungen und Bestimmungen sich zuvor friedlich zu verständigen.

[1] Siegfried, Aktenstücke S. 174.

Die Kirche kann das Prinzip des heidnischen Staates, daß die Staatsgesetze die letzte Quelle alles Rechtes seien und die Kirche nur die Rechte besitze, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verleiht, nicht anerkennen, ohne die Gottheit Christi und die Göttlichkeit seiner Lehre und Stiftung zu leugnen, ohne das Christentum selbst von der Willkür der Menschen abhängig zu machen.

Eine Anerkennung dieser Gesetze wäre daher eine Verwerfung des göttlichen Ursprunges des Christentums, weil sie das unbedingte Recht des Staates einräumen würde, das ganze Gebiet des christlichen Lebens durch Gesetze zu bestimmen.

Eine solche Anerkennung wäre aber auch ein Verzicht auf alle anderen historischen und positiven Rechte der Kirche in Preußen, weil die Gesetzgebung als einzige Quelle des Rechtes sie alle ohne Ausnahme nach Gutdünken einseitig in Zukunft aufheben könnte.

Auch denjenigen einzelnen Bestimmungen der gedachten Gesetze, welche von der Kirche an verschiedene Staaten kraft eines Übereinkommens derselben mit dem Apostolischen Stuhle zugestanden sind, vermögen wir aus diesem Grunde nicht Folge zu geben; sonst würden wir die Kompetenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen."

Das Schreiben wurde am 26. Mai 1873 dem Staatsministerium vorgelegt. Die Konferenz tagte bis zum 2. Mai. Beim Abschiede waren alle Beteiligten sichtlich erregt; jeder fragte den andern: „Wann werden wir uns wiedersehen, und was werden wir bis dahin alles erlebt haben?"

Bischof Matthias sah dem Kampfe mit großer Ruhe und Entschlossenheit entgegen. Als das Domkapitel ihm zum Namenstage am 24. Februar 1873 seine Glückwünsche darbrachte, sagte er: „Gott verlangt, daß wir in dieser Zeit das Kreuz, welches er uns anvertraut, eine Stufe höher hinauftragen. So geschehe es denn mit aller Seelenruhe und Herzenseinfalt: Keine Angst und kein Kriegsgeschrei!" Ähnlich sprach er am Schlusse der Exerzitien im August 1873: „Ich danke Ihnen, hochwürdige Mitbrüder; Ihr Kommen war ein großer Trost für mich. Der hl. Vater hat noch in seinem allerletzten Schreiben darauf hingewiesen, wie nötig es sei, daß

die Priesterschaft im Geiste der Buße durch Werke der Abtötung und in geistiger Erneuerung dem großen Kampfe entgegengehe. Ob im nächsten Jahre wieder Exerzitien stattfinden können? Ich hoffe es, Gott weiß es. Die Dinge sind auf einen Punkt gediehen, auf dem sie nicht ein Jahr lang bleiben können. Ob es besser werden wird? Einzelne Hoffnungsstrahlen sind sichtbar; allein im ganzen ist es dunkel. Gott allein ist unsre Hilfe. Große Demut und viel Gebet ist notwendig. Thun wir unsre Pflicht in Glaube und Liebe, mit Kraft und Besonnenheit; thun wir das, was vor uns liegt, von Tag zu Tag. Dazu ist es hell genug. Die Einheit der Kirche soll nach Gottes Ratschluß besonders hervorstrahlen. Es gelang nicht, sie zu sprengen. Ich danke für Ihre Bezeugung der Treue. Und nun: Benedicamus Dominum in omni tempore (Ps. 33, 1)."

II.

Bischof Matthias und der Klerus.

Wie in ganz Preußen, so riefen die Gesetze auch in der Diöcese Trier bei Klerus und Volk die größte Aufregung hervor. Von allen Seiten, von Kirchenvorständen, Bruderschaften, Vereinen und Versammlungen liefen Ergebenheitsadressen beim Bischof ein. Namentlich war es der Klerus, der sich mit dem Bischof solidarisch erklärte. Die Geistlichen aller Dekanate ohne Ausnahme schickten ihm Zustimmungsadressen und wiederholten ihr bei der Weihe abgelegtes Versprechen der Ehrfurcht und des Gehorsams. Es war rührend, zu sehen, wie viel den Herren daran gelegen war, daß ihre Unterschrift unter der Adresse nicht fehle. War einer oder der andre verhindert gewesen, der Versammlung, in welcher die Adresse beschlossen und unterzeichnet worden war, beizuwohnen, so schrieben sie an den Bischof oder kamen persönlich und baten dringend, doch ihre

Namen der Adresse beizufügen, damit eine spätere Zeit nicht meinen könne, sie hätten in diesen schweren Tagen nicht auf seiten ihres Bischofs gestanden.

Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, welch großen Trost Bischof Matthias aus dieser Haltung des Klerus schöpfte. Mit Thränen in den Augen sprach er sich öfter darüber aus und erklärte, daß bei dieser Gesinnung des Klerus nichts zu fürchten sei.

Unterm 19. März desselben Jahres sprach der Bischof der Geistlichkeit in einem Rundschreiben seinen tiefgefühlten Dank für die vielen Kundgebungen ihrer treuen Ergebenheit aus. Das Schreiben lautet:

An die hochwürdige Geistlichkeit.

Der hochwürdigen Geistlichkeit der Diöcese Gruß und Heil! Als in letzter Zeit alle Versuche, die Bischöfe von dem Papste, dem Mittelpunkte der kirchlichen Einheit, zu trennen, sich als verlorene Mühe erwiesen, da sah man, wie die Feinde der Kirche mehr und mehr an den untergebenen Klerus der verschiedenen Diöcesen sich wandten und eifrig trachteten, denselben zur Auflehnung wider ihre Bischöfe und deren gottgesetzte Autorität aufzureizen. Mannigfach in Rede und Schrift ging die Versuchung auch durch Eure Reihen, hochwürdige, vielgeliebte Mitbrüder, und trat an jeden von Euch heran. Man redete viel von der Willkür der Bischöfe, welcher Ihr bisheran preisgegeben gewesen. Freiheit und Selbstständigkeit, so spiegelte man eifrig vor, würden nach Abschüttelung des hierarchischen Joches Euer Anteil werden und Euch ein glücklicheres Los bereiten. Selbstverständlich behielt man dabei sich weiter vor, in geeignetem Zeitpunkte auch das gläubige Volk wider Euch und zur Empörung gegen Euer Hirtenamt aufzuregen. Mit Befremden hörtet Ihr die auf Euch berechneten Erörterungen und Ansprachen. Ihr waret verwundert, wie Leute, welche bisher gegen Wohl und Wehe des katholischen Klerus über alle Maßen gleichgültig gewesen, sich plötzlich in Eure wärmsten Freunde und eifrigsten Fürsprecher verwandelt

hatten. Die Verheißungen der „Selbständigkeit", der „Befreiung" ließen Euch kalt, und Ihr meintet, ob nicht, wie das schon so oft in der Welt geschehen, eine unwürdige Knechtschaft, die man Euch zudenke, mit einschmeichelnden, anlockenden Worten als neue Freiheit angepriesen werde. Und manch' einem mochte aus seiner Kenntnis unsrer deutschen nationalen Litteratur des Mittelalters das Wort des Dichters einfallen: Des Voglers Pfeif' gar süß erklang, als er thät den Vogelfang.

Der heil. Augustinus sagt: „In jeder Versuchung werde an den Menschen eine Frage gestellt." (Augustin. Enarrat. I. in Psalm. 36. no. 1. Unusquisque se tentatione quasi **interrogatus** agnoscit). Eine sehr treffende Bemerkung des großen Kirchenlehrers! Aber auf die Frage, welche diese Versuchung an Euch stellte, war Euer Schweigen der Verachtung die beste Antwort.

Anders aber und viel ernster faßtet Ihr die Sache auf, als bekannte Vorgänge von großer Bedeutung die letzten gemeinsamen Erklärungen des Episkopates hervorriefen, und als allgemein die katholisch gläubige Bevölkerung unsres Landes von der ernsten Besorgnis ergriffen wurde, daß die Organisation der katholischen Kirche mit Untergrabung und Auflösung bedroht, daß, statt der die ganze Erde umfassenden und in den Himmel reichenden Kirche des göttlichen Erlösers der Welt, schließlich nur mehr eine vom Ganzen getrennte, hauptlose Landes- oder Nationalkirche übrig gelassen werde, und daß insbesondere auch dem Klerus der Diöcesen zur Gegenüberstellung und zum Ungehorsam wider die Autorität der Bischöfe solche Mittel an die Hand gegeben würden, deren Gebrauch mit dem katholischen Glauben von der göttlichen Einsetzung und den Rechten des Episkopates sich nicht verträgt und darum auch von der Kirche ausdrücklich den Klerikern untersagt ist. Da erachtetet Ihr, hochwürdige Priester und geliebte Mitarbeiter, jenem Worte des heil. Augustinus gemäß, daß Ihr gefragt, sehr ernst gefragt seid, und daß eine offene Erwiderung Eurer-

seits am Platze sei. Es war im Grunde die Frage, welche an dem Euch ewig denkwürdigen Tage Eurer Priesterweihe von dem Bischofe gestellt wurde, und welche jetzt mit überwältigendem Ernste wiederkehrte: „Promittis mihi et successoribus meis reverentiam et obedientiam?“ Als Ihr einst an den Stufen des Altares auf diese Frage mit freiem, feierlichem Versprechen Antwort gabet, war die Zeit eine friedlichere. Ahnte ja kaum jemand vor wenig Jahren noch, daß bald ein so tiefgehender Kirchenstreit durch unser Vaterland toben werde. Nun aber ist eine Zeit gekommen, wo jenes freie, feierliche Versprechen in vollstem Maße einzulösen ist. Ihr habt Eure Antwort erneuert. Alle Dekanate der großen Diöcese, keines ausgenommen, die Priester in meiner nächsten Nähe und von den entlegensten Orten her, haben frei und freudig ihre Antwort wiederholt. Aus allen Richtungen gingen ihre Erklärungen bei mir ein. Priester, welche persönlich verhindert waren, die gemeinsamen Adressen zu unterzeichnen, erklärten einzeln ihren vollen Anschluß. Da ist kein Unterschied zu finden zwischen „alter“ oder „neuerer Schule,“ zwischen „jungen“ und „alten“ Geistlichen. Alle sind einig und einmütig in der Anhänglichkeit an die Kirche und deren gemeinsames Apostolisches Oberhaupt, in der treuen Ergebenheit und dem Gehorsam gegen ihren Bischof, in der Entschlossenheit, mit dem heil. Vater und den Bischöfen Kämpfe und Leiden zu teilen. Es stand jedem völlig frei, sich ferne zu halten. Waren die Erklärungen „kommandiert“, so war es einzig und allein der eigene katholische Glaube, die priesterliche Liebe, welche den Befehl zu solcher Antwort erteilten. Euer Feststehen und Beharren in den Tagen der Prüfung wird, das ist meine Zuversicht, im Sinne des heil. Augustinus die vollkommenste Antwort auf die Tentation und die Bestätigung Eurer Bezeugungen sein.

Für diese erhebenden Zeugnisse aber, Zeugnisse Eures Glaubens und Eurer Liebe in schwerer Zeit, empfanget den

innigsten Dank Eures Bischofs. Stets habe ich auf Euch vertraut. Aber diese furchtlosen, freudigen Bezeugungen, welche von allen Wegen her mir entgegengebracht wurden, machten mein Herz höher schlagen und erfüllten mich mit großem Troste. Ihr habt gesprochen: „Promittimus reverentiam et obedientiam"; und ich schließe in der Liebe Christi Euch in mein Herz, indem ich den Segensgruß der Priesterweihe wiederhole: „Pax Domini sit semper vobiscum." Der Friede Christi wohne in Eurem Herzen und begleite Euch in Kampf und Leiden. Wo dieser Friede ist, da ist Freiheit von Menschenfurcht, mutige Hingebung an die Sache Gottes, Besonnenheit, Mäßigung, Bescheidenheit, Liebe.

Was auch immer die Zukunft bringen möge, ihre Prüfungen werden, dafür bürgen mir Eure Erklärungen und die Adressen so vieler Laien der Diöcese, die Wächter auf Jerusalem's Mauern und das Volk der Stadt Gottes wachend finden. Nichts ist oft der Christenheit verhängnisvoller und verderblicher in gefahrvollen Zeiten geworden, als Schlaffheit, geschlossene Augen, geistiger Schlaf. Wie dieser Schlaf einst unter den dräuenden Kalamitäten des 5. Jahrhunderts in Trier, in den berühmten rheinischen Städten und weithin, die Christen gleichsam als eine von Gott verhängte Strafe überfallen, in Sünde und Verfall eingewiegt hatte, das schildert in kräftigen und ergreifenden Zügen der Kirchenschriftsteller Salvianus in seiner Schrift von der Weltregierung Gottes aus eigener Anschauung; denn er lebte in Trier und am Rheine. „Nullus erat metus hominum; non custodia civitatum . . . . Cum absque dubio nullus perire vellet, nullus tamen id agebat, ne periret, etc." (Salvian. de gubernatione Dei lib. VI. No. 14).

Das wird, so vertrauen wir zu Gottes Gnade, die Zeichnung unserer Zustände nicht sein. Miteinander und füreinander, der Bischof, sein treuer Klerus, das gläubige Volk, durch die heiligsten Bande enge und unauflöslich verbunden, werden wir, komme, was da wolle, für die Kirche einstehen,

wachen und beten, wirken und leiden. Mit uns ist Gott und sein Himmel, mit uns die ganze streitende Kirche Gottes auf Erden. Freudig teilen wir jetzt miteinander die Kämpfe, dereinst die Siegeskrone.

Trier, am Feste des heil. Joseph, des Patrons der katholischen Kirche, den 19. März 1873.

gez. † Matthias,
Bischof von Trier.

Auf eine von zahlreichen Laien der Stadt Koblenz an ihn gerichtete Ergebenheitsadresse antwortete der Bischof mit folgendem Schreiben.

Den geehrten Herren Unterzeichnern der mir übersandten Adresse vieler Koblenzer Bürger spreche ich hiermit meinen verbindlichsten Dank aus. Die in der Adresse niedergelegten Gesinnungen und die große Anzahl der Unterzeichner sind mir ein neuer Beweis für die bewährte Anhänglichkeit der Stadt Koblenz und ihrer katholischen Bewohner an unsre heilige, katholische Kirche und ihres Eifers für die Verteidigung der Rechte und der von Gott gesetzten Einrichtungen derselben. Eine solche Kundgebung kann mir unter den gegenwärtigen Zeitumständen nur zu hohem Troste gereichen. Die Kirche hat, wie schon im vierten Jahrhunderte ein heiliger Lehrer auf ihre Geschichte zurückblickend sagt, ihre Zeiten; Zeiten der Ruhe und Zeiten des Kampfes, Zeiten, in welchen sie bedrückt und verfolgt wird. In den Zeiten aber, in welchen sie Kämpfe und Gefahren zu bestehen, Bedrückung und Verfolgung zu tragen hatte, hat die göttliche Vorsehung regelmäßig in den Vorstehern und Gliedern der Kirche den Geist des Mutes und des Opfers, welcher sie stark im Kampfe und ausdauernd im Leiden macht, in erhöhtem Maße erweckt, und sie ist stets aus solchen, an sich höchst beklagenswerten Zeiten gereinigt, geläutert und gestärkt hervorgegangen. Der Hinblick darauf muß uns das feste Vertrauen einflößen, daß dies auch unter den gegenwärtigen Umständen der Fall sein werde. Unsrerseits ist dazu nichts

notwendig, als daß wir nach der Mahnung, welche die Kirche in ihren Gebeten während der heil. Fastenzeit uns beständig vorhält, „uns empfehlen durch die Waffen der Gerechtigkeit in der Kraft Gottes, in großer Geduld". Die Adresse wird mir ein wertes Andenken an die Anhänglichkeit und Glaubenstreue der Herren Unterzeichner bleiben.

Der Bischof von Trier,
gez. † Matthias.

Wie aber bei großen Kämpfen die Ansichten über die Art und Weise, wie der Kampf zu führen sei, trotz aller grundsätzlichen Übereinstimmung leicht auseinander gehen, so geschah es auch beim Kulturkampf.

Bischof Matthias war eine in sich gekehrte, etwas verschlossene Natur. Wichtige Angelegenheiten überlegte er reiflich, faßte seine Entschlüsse und handelte dann ohne viele Worte zu machen. Alles Herausfordernde lag ihm fern, und nichts war ihm mehr zuwider, als mit seinem Thun Aufsehen zu machen. So war sein Verhalten auch im Kulturkampf. Alle Forderungen der Maigesetze, die den Beschlüssen der Fuldaer Konferenz entgegen waren, wies er fest und bestimmt zurück. Dabei vermied er jedoch sorgfältig alles, was den Kampf verbittern und verschärfen konnte. Der bei weitem größte Teil des Klerus war mit diesem ruhigen maßvollen Vorgehen zufrieden und vertraute rückhaltlos dem Bischof. Einige Wenige jedoch wünschten einen mehr in die Öffentlichkeit dringenden Widerstand und kritisierten das Verhalten des Bischofs abfällig. Sie glaubten, der Widerstand gegen die Forderungen der Regierung sei nicht energisch genug; es müsse mehr bekannt werden, wie der Bischof denke und was er thue; das Volk müsse in den Kampf mehr mit hineingezogen werden, und wie alle die unzufriedenen Äußerungen lauteten.

Dem Bischof blieb diese Mißstimmung nicht unbekannt; allein er änderte an seiner bisherigen Haltung nichts, warnte jedoch vor dieser gefährlichen Kritik.

„Eine mehr geräuschvolle Weise des Kampfes," sagte er, „kann unsrer Sache nur schaden. Ich würde um so eher meine Absetzung zu erwarten haben und mir es als große Sünde anrechnen müssen, wenn ich durch unnötige Reizung meine Entfernung von der Diöcese auch nur um einen Tag beschleunigte; wer wissen will, wie ich denke, der kann es wissen. Ich werde fast jede Woche gepfändet, werde vom Gericht fort und fort verurteilt und gehe ins Gefängnis."

Da trotzdem diese ungerechtfertigte Kritik nicht aufhörte, und dadurch Gefahr drohte, daß Unzufriedenheit unter der Geistlichkeit entstehe, und daß die so notwendige geschlossene Einigkeit geschädigt werde, so sprach sich Bischof Matthias noch mehreremale sehr bestimmt gegen dieses gefährliche Thun aus.

Nachdem er am Neujahrstage 1873 der zahlreich versammelten Geistlichkeit im allgemeinen für die zum Jahreswechsel dargebrachten Glückwünsche gedankt hatte, fuhr er fort: „Insbesondere danke ich auch denjenigen unter Ihnen wie unter dem Klerus der Diöcese, welche in dem abgelaufenen schweren Jahre treuen Anschluß an mich bewahrt und das Vertrauen festgehalten haben, daß der Bischof mit reiflicher Überlegung der Verhältnisse nach bestem Wissen und Gewissen handle. Und ich kann sagen, das ist im großen und ganzen betrachtet die allgemeine Gesinnung des Klerus. Ich danke dafür. Ich glaube, jeder Priester wird so verständig sein, zu bedenken, daß niemand das Recht hat, wenn er etwa einen abweichenden Gedanken oder auch nur einen abweichenden Einfall hat, seine Meinung dem Bischof unbedingt aufzunötigen, und daß der Bischof nicht das Recht hat, sich so ohne weiteres fremde Gedanken aufdrängen zu lassen, sondern daß er vielmehr die Pflicht hat, selbständig zu prüfen und selbständig zu handeln. Zu einem vorzüglichen Feldherrn gehört nach den Worten Napoleons, daß Mut und Besonnenheit ein Quadrat bilden, und der hl. Paulus nimmt nicht umsonst aus dem militärischen Leben die Bilder für unsern geistigen Kampf."

Noch schärfer sprach er sich an seinem Namenstage vor dem wiederum zahlreich versammelten Klerus über diese Sucht, zu kritisieren, aus. „Das Namensfest", so sagte er, „als Fest der Wiedergeburt der Seele ist ein persönliches Fest. Ähnlich wie St. Bernhard von der Kirchweihe sagt: ‚Die anderen Feste haben wir mit allen gemein, dies ist unser eigen, der Gemeinde Fest', so eignet das Namensfest der Person und weiterhin ihren Freunden. Daher haben unsere Vorgänger hier eingeführt, daß der Klerus dem Bischof zum Namensfeste gratuliere. Mit Recht. Der Gehorsam und die Ehrfurcht im katholischen Sinne gehen ja nicht auf Gedanken, die in der Luft schweben, auf Ämter, die von den Personen gelöst gedacht werden, sondern auf die Personen. Die persönlichen Namen der Hirten der Kirche werden darum im Kanon genannt. Und der Bischof fragt bei der Ordination: ‚Promittis mihi et successoribus meis reverentiam et obedientiam?' Er sagt nicht: ‚muneri Episcopali'. Man kann nicht sagen: Das bischöfliche Amt halte ich in Ehren, aber den Träger des Amtes behandle ich anders. Man darf nicht nach dieser Maxime handeln. Und doch ist hier bei uns, nicht im großen und ganzen, aber von einzelnen so gehandelt worden, und so ist auch gesprochen worden. Hätten die betreffenden auch nur einige flüchtige Blicke in die Briefe des hl. Ignatius von Antiochien geworfen, so hätten sie gefunden, daß dies nicht katholisch ist. Dieser Lehrer aus dem Anfang der Kirche würde sie ernst gemahnt und belehrt haben, was das für Wege sind, und wohin sie führen. Es können sich nicht einzelne Geistlichen zusammenthun in — wie soll ich sagen? — in einer Clique, welche den Bischof kontrollieren und unter ihre Aufsicht stellen will, die Aufschluß haben will in jedem Fall, was der Bischof thun und nicht thun will, warum er so oder anders handle u. s. w. Das ist offenbar nicht Vertrauen. Vertrauen erfordert, daß man sich hingebe in der Überzeugung, daß der Obere, der

nicht immer das Was und das Warum seiner Handlungen angeben kann, nach guten Gründen recht handle.

Ich habe geglaubt, dies hier sagen zu müssen, wo wir unter uns sind, weil die Tage so ernst sind und Geschlossenheit von uns fordern."

III.

Bischof Matthias und Regierungs-Präsident von Wolff.

Während dieser Zeit besuchte der Regierungs-Präsident von Trier, Herr von Wolff, auffallend oft den Bischof. Die Unterhaltung drehte sich gewöhnlich um die kirchenpolitischen Verhältnisse. Immer wieder suchte von Wolff dem Bischof klar zu machen, die Maigesetze seien nicht so schlimm; sie beständen bereits in andern Ländern; man möge wenigstens einen Versuch damit machen, und man werde sehen, daß die Kirche wohl dabei bestehen könne. Besonders wichtig war die Unterredung, welche der Bischof Montag den 10. März 1873 mit dem Präsidenten hatte.

„Bald nach meiner Rückkehr nach Hause", heißt es im Tagebuch, „läßt sich der Regierungs-Präsident von Wolff melden. Er wünsche eine Sache zur Sprache zu bringen, die sich besser mündlich als schriftlich besprechen lasse. Er wisse nicht, ob ich die Einladung zum Essen am Kaisersgeburtstag schon erhalten habe. Es sei gewiß wünschenswert, daß ich erscheine, um so mehr, da man in dieser Zeit den Geistlichen von mancher Seite Vaterlandslosigkeit, Mangel an Patriotismus u. dgl. vorwerfe. Er habe mit Bedauern vernommen, daß voriges Jahr im Toaste etwas vorgekommen sei, was verletzen konnte. Er biete mir seine Vermittlung an und werde mir die Versicherung verschaffen, daß solches in diesem Jahre nicht vorkomme."

Ich erwiderte ihm: „Zu meinem Bedauern kann mir dies für das gegenwärtige Jahr nicht genügen. Aus drei Gründen werde ich nicht erscheinen:

1. Jede patriotische Äußerung der Geistlichen und der Katholiken in Wort oder That wird doch nicht als solche angenommen, vielmehr für Verstellung u. dgl. erklärt. So geschieht es unaufhörlich, namentlich auch in Blättern, welche der Staatsregierung sehr nahe stehen. Obgleich ich patriotische Gesinnung hege, wie alle wissen, die mich kennen, finde ich es unter solchen Verhältnissen meinem Ehrgefühl entsprechend, dieselbe nicht weiter zu äußern, sondern in mir zu verschließen.

2. Man läßt nicht davon ab, die katholische Kirche immer mehr zu unterdrücken, sucht ihre Organisation zu zerstören und sie mit Gewalt zu vernichten. Da ist es gegen mein ganzes Gemüt, einem frohen Feste beizuwohnen und zu thun, als ob es mich nicht schmerze."

Der Präsident: „Das trifft doch nur die Staatsregierung, das Fest aber gilt der Person des Monarchen."

Ich: „Bei Familientrauer fordert man nicht die Anwesenheit bei einem Feste, warum bei dieser Kirchentrauer? Dabei handelt es sich um eine Kirche, die viel älter ist, als der Staat, um die Kirche, welcher Friedrich Wilhelm III. bei Besitznahme dieser Provinz feierlich versprochen hat, den Bestand der katholischen Religion zu sichern und zu pflegen. Mit dieser feierlichen Zusage sind wir in den preußischen Staat aufgenommen worden, und nun werden wir durch eine Kammer-Majorität unterdrückt."

Der Präsident: „Nun, das muß man so hinnehmen, wie etwa die Veränderung einer Monarchie in eine Republik und ähnliches. Es muß doch wieder ein modus vivendi gefunden werden."

Ich: „Wenn von zweien der eine das Dasein des andern zerstört, braucht man für sie keinen modus vivendi mehr."

Der Präsident: „Aber Ihre Religion verbietet Ihnen die Auflehnung; so müssen die Katholiken es doch schließlich über sich ergehen lassen und es ertragen."

Ich: „Persönlich suche ich gern, wenn es möglich ist, einen friedlichen Austrag; aber den Prinzipien werde ich nichts

vergeben. Ich weiche zurück, bis ich an eine Mauer komme; eine solche Mauer ist mein Gewissen. Wider mein Gewissen werde ich nichts thun. Mit Prinzipien läßt sich nicht markten."

3. Der Toast am vorjährigen Kaisersgeburtstage hatte einen verletzenden Inhalt.

Der Präsident: „Ich habe bereits erwähnt, daß ich vor der Wiederkehr eines solchen Toastes Sie sicher zu stellen die Vermittlung übernehmen will."

Ich deutete an, daß dies mir nicht genüge.

Der Präsident erhebt sich und bittet, daß der Konflikt sich doch nicht auf unsre Personen ausdehnen möge. Ich spreche ihm die Hoffnung und den Wunsch aus, daß der Staat wieder in die früheren Bahnen einlenken, und er, daß ich 1874 wieder zum Diner kommen möge. So verabschiedete er sich.[1])

Auch auf die katholische Presse und das katholische Vereinswesen kam Präsident von Wolff bei diesen Besuchen zusprechen. Er beschwerte sich wiederholt über das regierungsfeindliche Verhalten katholischer Blätter, insbesondere über die Saarzeitung. Dieselbe schreibe in einem so heftigen, bittern und hämischen Tone; man sehe manchem Artikel an, daß er von Geistlichen herrühre. Der Bischof erwiderte, ihm sei noch keine Nummer der Saarzeitung zu Gesicht gekommen. Er wolle indessen der ihm bis dahin ganz unbekannt gebliebenen Zeitung Aufmerksamkeit schenken. Er sei mit der Übernahme der Redaktion durch einen Geistlichen, wie man beabsichtigt habe, nicht einverstanden gewesen, und er habe damit den Geistlichen wohl zu verstehen gegeben, daß ihm eine besondere Verflechtung derselben in die Politik nicht erwünscht sei.

Bei dieser mündlichen Beschwerde verblieb es jedoch nicht. Am 30. November 1872 sandte die Regierung an den Bischof ein Verzeichnis jener Geistlichen, welche als Aktionäre an der Herausgabe der Saarzeitung beteiligt waren, und ersuchte ihn,

[1]) Tagebuch, 10 März 1873.

auf deren Ausscheiden aus der Aktiengesellschaft hinzuwirken. Sie begründete ihr Gesuch mit folgenden Worten: „Wir dürfen ganz ergebenst voraussetzen, daß Euer Bischöfliche Hochwürden die Beteiligung der Hochdenselben untergebenen Geistlichen an der Herausgabe der Saarzeitung nicht billigen werden, da diese Zeitung eine der Staatsregierung höchst feindselige und agitatorische Richtung verfolgt und zudem in einem Tone redigiert ist, welcher eine Förderung durch Geistliche kaum als angemessen erscheinen lassen dürfte."

Das Schreiben schließt mit den Worten: „Euer Bischöflichen Hochwürden werden geneigtest Selbst ermessen, wie Hochderselben Einschreiten uns in die erwünschte Lage versetzen würde, von Maßregeln Abstand zu nehmen, welche andernfalls unsre Pflicht von uns fordern müßte."

Bischof Matthias ließ die Klage abschriftlich dem Definitor und Pfarrer Schneider von St. Johann-Saarbrücken, der an der Spitze des Unternehmens stand, übersenden mit der Weisung, eingehend darüber zu berichten. Definitor Schneider antwortete unter dem 16. Dezember, wie folgt: „Die Haltung der in hiesiger Gegend erscheinenden Zeitungen war in den letzten Jahren eine der katholischen Kirche nicht nur, sondern auch allem positiven Christentum eine so feindselige geworden, daß von allen Seiten, wo der christliche Glaube noch nicht völlig geschwunden war, Klagen darüber erhoben wurden. Die katholischen Geistlichen, sowie die kirchlich gesinnten Laien mußten es bei solcher Sachlage als ihre Pflicht erkennen, ein Organ zu gründen, in welchem jener unchristlichen, der Kirche wie dem Staate verderblichen Presse gegenüber die christlichen Prinzipien ihre Vertretung fänden und namentlich auch die katholischen Glaubenslehren, sowie die Geschichte der katholischen Kirche im Lichte der Wahrheit vorgetragen würde. Dieses Ziel wurde in der Weise erreicht, daß eine Aktiengesellschaft, aus Geistlichen und Laien bestehend, zusammentrat und die Herausgabe der in Saarlouis erscheinenden Saarzeitung bewerkstelligten."

Darauf lehnte Bischof Matthias in ausführlichem Schreiben die gewünschte Einwirkung auf die Geistlichen ab. Den angezogenen Passus aus dem Berichte des Definitors Schneider nahm er in seine ablehnende Antwort wörtlich auf und fuhr dann fort:

„Da die katholische Kirche in den kirchenfeindlichen Blättern den heftigsten Angriffen fortwährend ausgesetzt, ihre Lehren, Institutionen und Gebräuche entstellt und verdreht, ihre Diener verdächtigt und verleumdet, ja mit Spott und Hohn überhäuft und als Vaterlandslose dargestellt werden, so ist das Erscheinen eines Blattes mit der oben ausgesprochenen Tendenz vollkommen gerechtfertigt und gewissermaßen als Notwehr zu betrachten. Und wenn Geistliche bei ihrem, oft sehr geringen Einkommen in Verbindung mit Laien freudig pekuniäre Opfer bringen, um ein solches Blatt zu gründen, so kann ich nach meiner religiösen Überzeugung und kirchlichen Stellung dem gewiß nicht entgegentreten.

Zwar kann ich mir selbst, da die Saarzeitung mir niemals vorgelegen hat, ein eignes Urteil über die Haltung derselben nicht bilden; allein nach Erkundigungen, die ich zwischenzeitig eingezogen habe und für zuverlässig halten muß, dürfte die g. Zeitung bisher der angegebenen Tendenz wenigstens im allgemeinen nachgekommen sein und namentlich niemals eine dem Staate feindselige, agitatorische Richtung verfolgt haben. Meines Wissens hat auch seit ihrem Bestehen eine gerichtliche Verurteilung derselben nicht stattgefunden.

Wenn einzelne Maßlosigkeiten in dem Blatte vorgekommen sein sollten, so ist das gewiß sehr zu bedauern, jedoch bei der den Katholiken so feindseligen Haltung der meisten andern Blätter nicht unerklärlich; insofern aber jene von Geistlichen ausgehen sollten, bin ich jederzeit gerne bereit, nach Möglichkeit denselben zu steuern. Hingegen kann ich nach Lage der Sache mich nicht für berechtigt halten, die betreffenden Geistlichen zum Rücktritte von der erwähnten rechtlich bestehenden Aktiengesellschaft zu veranlassen.

Die irrige, auch offiziell ausgesprochene Ansicht, daß die niedere Geistlichkeit einer willkürlichen Behandlung von seiten der Bischöfe preisgegeben sei, muß mich noch um so mehr Bedenken tragen lassen, in dieser Beziehung einzugreifen."

Wie für die katholische Presse, so hatte die Regierung auch für das katholische Vereinswesen ein scharfes Auge. Insbesondere war der Mainzer Katholikenverein mit seinen Wanderversammlungen ihr ein Dorn im Auge.

Am 12. November 1872 besuchte Regierungs-Präsident von Wolff den Bischof und, nachdem er wohl ad captandam benevolentiam bemerkt hatte, man schreibe es der besonnenen Verwaltung des Bischofs zu, daß in Trier keine altkatholische Gemeinde aufgekommen sei, ersuchte er ihn, den Geistlichen in geeigneter Weise kundzuthun, daß er ihre hervortretende Beteiligung am Mainzer Katholikenverein nicht wünsche. Ohne das Hervortreten der Ortsgeistlichen würden, so meinte v. Wolff, bei uns die gewöhnlichen Leute sich nicht dafür begeistern. Der Umstand, daß in der Wanderversammlung zu Trier kein hiesiger Geistlicher gesprochen habe, werde so gedeutet, als ob die Geistlichkeit annehme, der Bischof sähe ihr Hervortreten in dieser Sache nicht gerne. Es wäre wohl gut, wenn alle Geistlichen dies bestimmt und sicher erführen, da solche Versammlungen jetzt wohl häufiger vorkommen würden.

Bischof Matthias antwortete: „Ich weiß nichts von der Absicht, häufiger im diesseitigen Bezirke solche Versammlungen abzuhalten. Allerdings habe ich auch von der Abhaltung der Versammlung in Trier vorher nichts gewußt. Es ist den Geistlichen wohl bekannt, daß ich Maßlosigkeiten nicht will. Wenn aber die Geistlichen innerhalb der Gesetze bleiben, kann ich nicht wehren und mit Censuren einschreiten. Es lassen sich bei so heftigem Konflikte, wie er in jetziger Zeit waltet, auch einzelne Heftigkeiten der Geistlichen wohl erklären." Der Präsident erklärte weiter, die Regierung sei beauftragt, ihre Beamten mit Einschluß der Schulinspektoren von der Beteiligung an dem Mainzer

Vereine zu vermahnen. Der Bischof erwiderte: „Ich werde bei besondern Veranlassungen den Geistlichen mitteilen, daß die Regierung diesen Auftrag hat, aber zu einem förmlichen, allgemein verbietenden Erlaß kann ich mich nicht entschließen."

Bei dieser Gelegenheit kam es auch zu einer interessanten Aussprache über die Orden. Der Präsident sprach von dem vorzüglichen Elemente, welches die barmherzigen Schwestern in der katholischen Kirche seien, wie er jetzt selbst an einer „grauen Schwester" gesehen habe, die, aus Gotha gerufen, seine kranke Frau in Thüringen gepflegt habe. Diese Gattung der Kongregationen sei auch, wie es scheine, nicht bedroht. Dagegen sei dies bei den Lehrschwestern der Fall. Gegen diese werde auch im diesseitigen Bezirke vorgegangen werden müssen. Der Bischof erklärte: „Solche exorbitante Maßregeln scheinen mir mit nichts gerechtfertigt." Der Präsident: „Man hat die Gründe dafür angegeben." Der Bischof: „Ich habe nie etwas vernommen oder ersehen, was man vernünftigerweise einen Grund nennen kann." Der Präsident: „Vielleicht hat sich bei den Prüfungen gezeigt, daß diese Schulen weniger leisten." Der Bischof: „Das kann ich nicht glauben, da unter diesen Schwestern die begabtesten Lehrerinnen sind, welche die besten Zeugnisse haben und die so gewissenhaft, von religiösen Prinzipien getragen, ihres Amtes walten. Sollte aber da oder dort etwas fehlen, so wird eine Mahnung oder Rüge, wie sie in solchem Falle den weltlichen Lehrerinnen erteilt zu werden pflegt, gewiß auch da genügen." Der Präsident: „Können diese Schwestern nicht aus dem Orden austreten und Lehrerinnen bleiben? Die Gelübde sind doch nur auf Jahre abgelegt." Der Bischof: „Ob die Gelübde so oder so abgelegt sind, in keinem Falle wird eine Schwester ihrem Willen entgegen im Kloster mit Gewalt oder Zwang zurückgehalten. Aber sie werden, ganz vereinzelte Ausnahmen abgerechnet, nicht austreten, da sie im Orden die Erfüllung ihres Berufes sehen." Der Präsident:

„Vielleicht kommt die Zeit, daß die Schwestern wieder angestellt werden können. Der einzelne Beamte kann jedoch dabei nichts machen.“ [1])

IV.

Widerstand des Bischofs gegen die Ausführung der Maigesetze.

Der erste Zusammenstoß mit den Maigesetzen erfolgte wegen der Diöcesan-Anstalten: wegen des Priesterseminars, des Knabenkonviktes und des Demeritenhauses.

Auf Anweisung des Kultusministeriums richtete der Ober-Präsident der Rheinprovinz von Bardeleben an Bischof Matthias folgendes Schreiben:

Koblenz, den 26. Mai 1873.

Der § 6 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. d. Mts. (G.-S. S. 192) verordnet:

„Das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminarien zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Fakultät befindet, und gilt nur für diejenigen Studierenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.“

Der Herr Minister hat mich beauftragt, behufs Ausführung dieser Vorschrift mit Euer Bischöflichen Hochwürden ins Benehmen zu treten und Hochdieselben zu ersuchen, mir

1. diejenigen in dem zur Rheinprovinz gehörigen Teile der Diöcese bestehenden Seminare zu bezeichnen, bezüglich deren Sie die im § 6 cit. Ges. vorgesehene Anerkennung zu erhalten wünschen;

[1]) Tagebuch, 12. November 1872.

2. in Betreff dieser Seminare die Statuten, den Lehrplan und eine spezificierte Nachweisung aller Personen, welche als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin an jenen Anstalten angestellt sind oder kommissarisch resp. widerruflich beschäftigt werden, beizufügen, in welcher sowohl die persönlichen Verhältnisse dieser Personen (Alter, Herkunft, Indigenatsverhältnisse), als auch die Art ihrer Anstellung und Beschäftigung, sowie endlich unter Berücksichtigung der §§ 10 und 11 des Gesetzes eine Darlegung über ihre Vorbildung und Qualifikation aufzunehmen sind.

Da ferner die §§ 4 und 8 des genannten Gesetzes als Erfordernis für die Bekleidung eines geistlichen Amtes neben den übrigen Voraussetzungen die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung aufstellen, so beabsichtigt der Herr Minister, um die Prüfung so einzurichten, daß daraus, ohne dem Zwecke derselben zu schaden, für die zu prüfenden Kandidaten äußere Erschwernisse so wenig als irgend thunlich erwachsen, nicht nur an allen Orten, wo katholisch-theologische Fakultäten als Staatsinstitute, sei es als integrierende Teile der Universitäten, sei es als Teile der theologischen und philosophischen Akademien vorhanden sind, sondern möglichst auch überall da, wo eine kirchliche Anstalt besteht, welche der wissenschaftlichen Ausbildung der Theologen dient und die im § 6 vorgesehene staatliche Anerkennung erhalten haben wird, eine besondere Prüfungsbehörde ins Leben zu rufen, damit den Kandidaten thunlichst überall die Gelegenheit geboten werde, unmittelbar im Anschluß an die Absolvierung ihres theologischen Studiums die Staatsprüfung ablegen zu können. Nicht minder wird die Zeit der Prüfungen so zu bestimmen sein, daß den Kandidaten jeder nicht notwendige Zeitverlust und jede Störung in ihrer Laufbahn als künftige Geistliche möglichst erspart werde.

Mit Rücksicht hierauf soll ich mit Euer Bischöflichen Hochwürden auch zu dem Zwecke in Kommunikation treten, um die Zeiten zu bestimmen, zu welchen Prüfungen an denjenigen Orten abzuhalten sein werden, an welchen kirchliche Vorbildungs-Anstalten sich befinden, die der theoretischen wissenschaftlichen Vorbildung dienen, und für welche die im § 6 l. c. vorgesehene Anerkennung nachgesucht werden wird.

Euer Bischöfliche Hochwürden beehre ich mich demgemäß ganz ergebenst zu ersuchen, mich bald gefälligst mit entsprechender Mitteilung versehen zu wollen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
gez. v. Bardeleben.

Bischof Matthias antwortete unterm 2. Juni ablehnend. Seine Antwort lautet:

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das sehr geehrte Schreiben v. 26. v. Mts., die Ausführung des § 6 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen v. 11. Mai betreffend, ganz ergebenst zu erwidern, daß der gesamte katholische Episkopat der Monarchie in einer Kollektiv-Eingabe an das hohe Königliche Staatsministerium unterm 26. v. Mts. erklärt hat, daß die Bischöfe sich außer stande sehen, ihre Mitwirkung zum Vollzuge der neuen Kirchengesetze eintreten zu lassen. Mein Gewissen giebt mir das Zeugnis, daß ich stets aufrichtigst bestrebt gewesen bin, den Frieden und gute Beziehungen zu der hohen Staatsregierung zu pflegen. Im gegenwärtigen Falle aber bin ich zu meinem tiefsten Bedauern nicht in der Lage, dem in Euer Hochwohlgeboren sehr geehrten Schreiben ausgedrückten Ersuchen entsprechen zu können.

Trier, 2. Juni 1873.

Der Bischof von Trier

gez. M. Eberhard.

Damit war der Kampf eröffnet.

Der Ober-Präsident zeigte darauf dem Bischof an, daß man das theologische Studium am Priesterseminar nicht für geeignet erachte, das Universitätsstudium zu ersetzen, und deshalb die staatliche Anerkennung dem Seminar nicht erteile. Das Schreiben lautet:

Koblenz, den 29. Juni 1873.

Nachdem Ew. Bischöfliche Hochwürden in dem Schreiben vom 2. d. Mts. Nr. 3198 es abgelehnt haben, bezüglich des bischöflichen Priesterseminars den Lehrplan sowie diejenigen Nachweisungen vorzulegen, ohne welche die Staatsregierung außer stande ist, sich eine Überzeugung davon zu verschaffen, ob die Anstalt den Erfordernissen genügt, welche die Voraussetzung für Erteilung der im § 6 des Gesetzes vom 11. Mai d. Js. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vorgesehenen Anerkennung bilden, mithin Hochdieselben selbst es unmöglich gemacht haben, der Anstalt diese Anerkennung staatlicherseits zu teil werden zu lassen, so hat der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 26. d. Mts. bestimmt, daß fortan das Studium auf dem bischöflichen Priester-

seminar zu Trier das § 4 des citierten Gesetzes vorgeschriebene Studium auf einer deutschen Staatsuniversität zu ersetzen für geeignet nicht zu erachten sei. Ew. Bischöfliche Hochwürden beehre ich mich ganz ergebenst hiervon in Kenntnis zu setzen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
gez. v. Bardeleben.

Das war der erste Schlag gegen das Seminar, dem andere, schwerere bald folgten.

Noch vor Eingang der Antwort auf sein Schreiben v. 26. Mai richtete der Ober-Präsident ein zweites Schreiben an den Bischof, in welchem er um Beantwortung verschiedener Fragen ersuchte, um beurteilen zu können, ob das Seminar und das Konvikt den Anforderungen der Maigesetze entsprächen. Das Schreiben lautet:

Koblenz, den 2. Juni 1873.

Mit Rücksicht auf die durch § 9 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. v. Mts. dem Ober-Präsidenten übertragenen Pflichten beehre ich mich Euer Bischöfliche Hochwürden ergebenst zu ersuchen, mir gefälligst die in dem zur Rheinprovinz gehörigen Teile der Diöcese bestehenden kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klerikalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Konvikte 2c.) zu bezeichnen und die Namen der Vorsteher derselben mitzuteilen, auch ihre Hausordnungen und Disciplinar-Reglements mit der Äußerung darüber zugehen zu lassen, ob und inwiefern diese Anstalten den in den §§ 10 und folg. l. c. vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

Einer speziellen Festhaltung bedürfen die in den §§ 9, 11 und 14 gedachten Knabenseminare und Konvikte, d. h. diejenigen kirchlichen Anstalten, welche dazu bestimmt sind, Knaben mit Rücksicht auf ihren künftigen Beruf als Geistliche vorzubilden, sei es durch Unterricht und Erziehung, so daß die Knaben den Unterricht außerhalb der Anstalt erhalten (Knabenkonvikte). Euer Bischöfliche Hochwürden bitte ich daher ebenmäßig bezüglich der Anstalten, welche in dieser Hinsicht irgendwie in Frage kommen können, gefälligst

1. mich benachrichtigen zu wollen, wie dieselben historisch entstanden sind und sich bisher entwickelt haben, insbesondere, woher sie die Mittel zu ihrer Unterhaltung nehmen,

2. unter Mitteilung der Statuten mich davon in Kenntnis zu setzen, ob die faktisch bestehende Einrichtung den statutenmäßigen Bestimmungen entspricht,

3. die Zwecke der Anstalten mir genau anzugeben, insbesondere, in wieweit die Aufnahme von Knaben, welche sich nicht dem geistlichen Stande widmen wollen, zulässig ist und in den letzten 5 Jahren stattgefunden hat, sowie welchen Lebensberuf die aus der Anstalt entlassenen Zöglinge gewählt haben,

4. neben der Hausordnung und dem Disciplinar-Reglement auch den Lehrplan und endlich

5. eine Nachweisung über den Personalbestand der als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin an diesen Anstalten fungierenden Personen mir zugehen zu lassen. In diesen Nachweisungen werden sowohl die persönlichen Verhältnisse der genannten (Alter, Herkunft und Indigenatsverhältnisse) als auch die Art ihrer Anstellung und Beschäftigung, sowie unter Berücksichtigung der §§ 10 und 11 eine Darlegung über ihre Vorbildung und Qualifikation aufzunehmen sein.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz

An gez. v. Bardeleben.

den Bischof von Trier
Herrn Dr. Eberhard
Bischöfliche Hochwürden
Nr. 3874. zu Trier.

Der Bischof lehnte die verlangte Auskunft mit folgendem Schreiben ab:

Trier, den 26. Juni 1873.

Auf Euer Hochwohlgeboren sehr geehrtes Schreiben vom 2. d. Mts., die Ausführung des § 9 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen v. 11. v. Mts. in Bezug auf das Klerikalseminar und das Konvikt in Trier betreffend, beehre ich mich zunächst auf die in der Kollektiv-Eingabe der preußischen Bischöfe an das hohe Staatsministerium vom 26. v. Mts. enthaltene Erklärung, wonach ich zur Ausführung dieses Gesetzes meine Mitwirkung nicht kann eintreten lassen, verwahrend mich ganz ergebenst zurückzubeziehen.

Sodann kann ich nicht unterlassen, insbesondere noch darauf ganz ergebenst hinzuweisen, daß die Erziehungsangelegenheit des katholischen Klerus in Preußen durch ein Vertragsverhältnis

zwischen Kirche und Staat geregelt ist, welches zu Recht besteht. In der Bulle „De salute animarum“ v. 16. Juli 1821, welche in der Kabinetts-Ordre vom 23. August 1821, mit welcher sie in der Gesetzsammlung publiciert worden, ausdrücklich „als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates“ bezeichnet ist, werden nämlich die Vorschriften des Concilium Tridentinum für den Unterricht und die Heranbildung des Klerus als maßgebend bezeichnet. Die beiden, in meiner Diöcese bestehenden Bildungsanstalten, nämlich ein Klerikalseminar und ein Knabenkonvikt, sind aber gerade in Gemäßheit und zur Ausführung der von dem Concilium Tridentinum gegebenen desfallsigen Vorschriften gegründet worden, das Seminar bereits in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, das Konvikt im Jahre 1840. Beide Anstalten haben in der ihnen gegebenen, den erwähnten kirchlichen Vorschriften entsprechenden Einrichtung und Organisation bis in die Gegenwart fortbestanden, mit einziger Ausnahme eines mehrjährigen Zeitraumes, während dessen die Wirksamkeit des Seminars durch die Stürme der französischen Revolution unterbrochen war, welchem aber bald nach dem Abschlusse des Konkordates vom 15. Juli 1801 die vollständige Retablierung wieder folgte. Die beiden Anstalten beruhen daher in ihrer jetzigen Einrichtung auf einer in jeder Beziehung legalen Grundlage. Eine Änderung dieser Verhältnisse im Sinne des gedachten Gesetzes kann ich aber sowohl wegen des Inhaltes dieses Gesetzes, durch dessen Anwendung die der Kirche absolut notwendige Freiheit in der Erziehung ihres Klerus nach meiner Überzeugung vernichtet würde, und welches sich mit der an die Proklamation an die Rheinländer vom 5. April 1815 aus Allerhöchstem Munde gegebenen feierlichen Zusicherung: „Eure Religion, das heiligste, was dem Menschen angehört, werde ich ehren und schätzen u. s. w.“, wohl nur schwer wird in Einklang bringen lassen, als auch aus dem Grunde nicht für zulässig erachten, weil nach meiner Rechtsanschauung das durch die Bulle „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 23. August 1821 begründete Vertragsverhältnis nicht einseitig gelöst werden kann. Es tritt noch das besondere Bedenken hinzu, daß das Konvikt, was auch zum großen Teile vom Seminare gilt, nur durch freiwillige Gaben und Fundationen der Gläubigen gegründet worden ist und erhalten wird. Es ist aber ganz unzweifelhaft, daß die Intention der frommen Geber nur die Anstalten in

ihrer bisherigen Verfassung und Einrichtung im Auge hatte. Durch eine Abänderung derselben im Sinne des gedachten Gesetzes vom 11. v. Mts. würde diese Intention eine schwere Beeinträchtigung erleiden, deren Verantwortung ich nicht übernehmen könnte. Übrigens beehre Euer Hochwohlgeboren ich mich schließlich ganz ergebenst zu erklären, daß, wenn es mir auch unmöglich ist, zu dem Vollzuge des gedachten Gesetzes vom 11. v. Mts. mitzuwirken, mir doch in Bezug auf Hausordnung, Disciplin und Personal der erwähnten beiden Anstalten jede Geheimhaltung fern liegt; daher nehme ich keinen Anstand, Hochdenselben zur gefälligen Kenntnisnahme

1. eine Abschrift der Hausordnung und des Disciplinar-Reglements des Klerikalseminars nebst einer Nachweise der Vorsteher und Docenten desselben und

2. eine Abschrift der Hausordnung und des Disciplinar-Reglements des Konviktes nebst einer Nachweise der Vorsteher desselben, sowie eine die Geschichte dieser Anstalt behandelnde Broschüre, die übrigens keine officielle ist, ganz ergebenst anzuschließen.

Der Bischof von Trier
gez. M. Eberhard.

An
den Ober-Präsident der Rheinprovinz
Herrn Dr. v. Bardeleben
Hochwohlgeboren
zu Koblenz.

Nr. 3441.

Der Ober-Präsident antwortete auf dieses Schreiben nicht, schickte aber am 8. Juli den Ober-Regierungsrat Jungen und den Geheimrat Dr. Kellner als seine Kommissare in das Seminar mit dem Auftrage, die Anstalt nach § 9 des Gesetzes v. 11. Mai 1873 zu revidieren. In der Voraussicht, daß eine staatliche Revision versucht werden würde, hatte der Bischof dem Regens des Seminars, Professor Dr. Eberhard, folgende Weisung erteilt:

Euer Hochwürden teile ich nachstehenden Beschluß des preußischen Episkopates zur Nachachtung mit.

„Die Bischöfe wollen gestatten, daß die Hausordnung und das Reglement über die Disciplin der Knabenseminare, Konvikte und Klerikalseminare, sowie die Lehrpläne dieser Anstalten von

den Vorstehern derselben unter Mitteilung der vom Bischof geschehenen Verwahrung gegen das vom Staate beanspruchte Aufsichtsrecht dem Ober-Präsidenten auf sein Verlangen zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden."

„Desgleichen wollen die Bischöfe die Revision dieser Anstalten durch den Ober-Präsidenten, sei es in sanitätischer oder bau- oder feuer-polizeilicher Hinsicht, hindernd nicht entgegentreten, können jedoch solche Revisionen in Betreff der inneren Angelegenheiten dieser Anstalten nicht gestatten und müßten z. B. Vorlesungen im Klerikalseminar, falls z. B. der Ober-Präsident oder sein Kommissar ihnen beiwohnen wollte, sofort sistiert werden."

Trier, den 7. Juni 1873.

Der Bischof von Trier
gez. † Matthias.

An
den Regens des Priester-Seminars
Herrn Dr. Eberhard
Hochwürden hier.

Über den Verlauf der beabsichtigten Revision erstattete der Regens unterm 9. Juli an den Bischof folgenden Bericht.

Am 8. Juli, morgens gegen 9 Uhr erschienen in der Wohnung des Unterzeichneten Herr Ober-Regierungsrat Jungen und Herr Geheimer Regierungs- und Schulrat Dr. Kellner und legten ihre Beglaubigung vor als Kommissarien des Ober-Präsidenten, zur Vornahme der Revision des Seminars auf Grund des Gesetzes über Vorbildung u. s. w. vom 11. Mai beauftragt. Herr Ober-Regierungsrat Jungen war, wie aus den Verhandlungen hervorging, mit der Leitung der Revision betraut; Herr Kellner scheint ausersehen gewesen zu sein, die Revision der Unterrichtsweise vorzunehmen.

Zum Eingange der Verhandlung erklärten beide Herren, nur ungern diesem Auftrage sich unterzogen zu haben; Herr Kellner sogar mit entschiedenem Ausdrucke.

Zu der Verhandlung hatte der Unterzeichnete als Zeugen den Herrn Subregens Dr. Henke zugezogen.

Herr Jungen äußerte zum Beginn der Verhandlung, es sei von großer Wichtigkeit, die Stellung des Regens den betreffenden Gesetzen gegenüber zu wissen. Der Regens erklärte, dazu sei keine Veranlassung vorhanden; es sei dies zu der vorzunehmenden Revision nicht notwendig.

Auf die Bemerkung des Herrn Jungen, das werde er wohl auch in das Protokoll aufnehmen, erwiderte der Regens, das erachte er als unnötig, und müsse er bitten, daß das nicht geschehe. Darin unterstützte ihn Herr Kellner, und es unterblieb.

Hierauf erfolgte seitens des Herrn Jungen näher detaillierte Erklärungen über ihren Auftrag. Es wurden genau und einzeln die Punkte angegeben, wie sie der Ober-Präsident präcisiert hatte:

1. Lehrplan der Anstalt, Hausordnung und Disciplinar-Reglement.

2. Angabe des Personalbestandes, nämlich der mit der Wahrnehmung der Disciplin beauftragten Personen, ferner der Lehrkräfte und zwar zugleich der Fächer, die sie behandelten, dann der Personen, welche sonst zur Verwaltung der Anstalt gehörten.

3. Über alle diese Personen Angabe des Geburts- und Heimatsorts, Geburtsdatum, Datum der Priesterweihe, der Bestellung zum Amte, ob widerruflich, kommissarisch oder unwiderruflich, definitiv, ob geistlichen oder weltlichen Standes.

4. Angabe über Vorbildung, Qualifikation u. s. w.

5. Angabe sämtlicher zur Anstalt gehöriger Zöglinge, Vor- und Zunamen, Datum der Geburt, des Geburts- und Heimatsorts, auf welchem Kursus, wann dieselben in die Anstalt eingetreten.

6. Revision der Klassenzimmer, Studiensäle, Wohnungen der Zöglinge u. s. w. Besonders wurde das Verlangen gestellt, einer oder der andern Vorlesung beiwohnen zu können. Nachdem der Regens diese Eröffnungen entgegengenommen, erklärte er, mit besonderer Instruktion des Herrn Bischofs versehen zu sein, teilte auch den Wortlaut derselben mit, innerhalb welcher Grenzen er eine Revision zulassen wolle, und erklärte, daß er im Gewissen sich verpflichtet finde und seinem Amte und seiner Stellung zum Herrn Bischof es schulde, diese Grenzen genau einzuhalten. Aufschlüsse über diese Grenzlinie hinaus werde er nicht geben. Ein etwa aufzunehmendes Protokoll über den Revisionsakt werde er nicht unterschreiben, wohl aber sei er bereit, eine besondere Erklärung seinerseits den Herren Kommissarien zu übergeben, worin er allgemein über sein Verhalten bei diesem Akte sich ausspreche. (Liegt bei.) [1] Nach kurzer Erklärung über diesen letzteren Gegenstand nahmen die Kommissarien diesen Antrag an.

[1]) Siehe Seite 39.

Es erfolgte seitens der Kommissarien die Erklärung, eine Revision in dem beschränkten Umfange (Bau-, Feuer-, Sanitäts-Polizeiliches betreffend) sei nicht im Sinne des Gesetzes; davon müßten sie Abstand nehmen, denn es entspreche nicht ihrem Auftrage.

Zur Abfassung des Protokolles nunmehr übergehend, ging Herr Jungen die einzelnen Punkte durch.

Auf Befragen über Lehrplan, Hausordnung, Disciplinar-Reglement erklärte der Regens, er sei bereit, dieselben unter Mitteilung der Verwahrung vorzulegen, glaube übrigens, daß dieser Punkt seine Erledigung gefunden hätte durch Vorlegung der betreffenden Stücke an den Herrn Ober-Präsidenten seitens des Herrn Bischofs; zu einer weiteren Mitteilung, als darin enthalten sei, halte er sich nicht befugt, namentlich werde er über Personalia gar nichts weiteres mitteilen, als in der fraglichen Vorlage an den Herrn Ober-Präsidenten enthalten sei.

Die Kommissarien erklärten, sie seien im Besitze dieser Vorlagen und wollten den Punkt als erledigt betrachten, insoweit er nach der dem Regens gegebenen Instruktion als erledigt betrachtet werden könne.

Über diese Vorlagen wollte Herr Jungen eine nähere Erklärung veranlassen, nämlich über den Zweck dieser Vorlagen, weshalb sie nur zur Kenntnisnahme mitgeteilt seien. Der Regens erwiderte, diese Erklärung dem Herrn Bischof überlassen zu müssen; über besondere Intentionen dabei könne er keine Erklärung geben und liege dazu in den präcisierten Punkten auch keine Veranlassung; es gehöre übrigens auch nicht zur Revision, die ihnen obliege.

Über die andern Punkte lehnte der Regens jeden Aufschluß und jede Mitteilung ab. Besonders wurde im Protokoll hervorgehoben, daß den Kommissarien der Besuch der Vorlesungen nicht gestattet worden sei.

Der Regens hatte nämlich erklärt, eine Beiwohnung werde er nicht gestatten. Auf Befragen des Herrn Jungen, es würde in solchem Falle die Vorlesung wohl sistiert werden, erwiderte der Regens, das werde allerdings geschehen; worauf Herr Jungen entgegnete, davon Abstand zu nehmen. Bei Redaktion dieses Punktes wollte Herr Jungen aufnehmen: „und wäre die Vorlesung sistiert worden, wenn". Darauf verlangte der Regens, daß diese Worte gestrichen würden. Da die Kommissarien keinen Versuch gemacht hätten, einer Vorlesung beizuwohnen, so brauche auch

von der in diesem Falle intendierten Sistierung keine Rede zu sein. Nachher stellte Herr Jungen wieder das Verlangen, daß in der Separat-Erklärung des Regens namentlich der Punkt hervorgehoben werde, daß der Besuch der Vorlesungen nicht gestattet worden sei. Der Regens erwiderte, über die Fassung der Separat-Erklärung und besonders über die Weglassung dieses Punktes, der doch gewiß zur Einsicht in die inneren Angelegenheiten einer Studien-Anstalt gehöre, seien sie einig geworden; man habe die Fassung acceptiert, und er müsse verlangen, daß man dabei bleibe. Darin unterstützte ihn Herr Kellner seinem Kollegen Jungen gegenüber, und es blieb dabei.

Von besonderm Interesse ist ein Intercidenz-Punkt. Bei Gelegenheit der intendierten Erklärung über das Personal der Verwaltung des Seminars äußerte Herr Jungen, dazu gehöre auch die Erhebung über das Vermögen der Anstalt, da dieses doch als Mittel zur Vorbildung u. s. w. anzusehen sei. Herr Subregens Henke erwiderte darauf, das gehöre nicht zum Gesetze, die Verwaltung des Vermögens sei nach der Verfassung frei. Herr Kellner hielt Herrn Jungen entgegen, keine Kirchenfabrik brauche etwas einzusenden u. s. w. Herr Jungen meinte, durch das Gesetz vom 11. Mai trete die gesetzliche Bestimmung vom Jahre 1817 wiederum in Kraft, wonach der Staat über Stiftungs-Fonds zu wachen habe, ob sie stiftungsgemäß u. s. w. verwaltet würden.

Jedenfalls Wetterleuchten!

Darauf fragte der Regens Herrn Jungen, ob es in den sonst so genau präcisierten Punkten seines Kommissoriums ausdrücklich angegeben sei, auch über diesen Punkt Erhebungen zu machen, er glaube nicht, etwas Derartiges vernommen zu haben.

Auf die Erklärung des Herrn Jungen, dieser Punkt finde sich nicht darunter, meinte der Regens, es sei eine weitere Erörterung dieses Punktes nicht nötig; ins Protokoll könne davon nichts aufgenommen werden.

Schließlich fragte Herr Jungen den Regens, ob er ins Protokoll aufnehmen solle, daß der Regens die Unterschrift zum Protokoll verweigert habe; worauf dieser erwiderte, dagegen habe er nichts, nur wünsche er den Ausdruck, „er habe es abgelehnt, das Protokoll zu unterzeichnen." Es unterzeichneten alsdann die beiden Kommissarien das Protokoll. Nachdem der Regens seine schriftliche Erklärung dem Herrn Jungen übergeben, wurden die Verhandlungen gegen $11^1/_2$ Uhr vormittags

geschlossen, und auf Befragen des Regens von Herrn Jungen als geschlossen erklärt.

Jetzt stellte Herr Jungen mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß er es nicht als Kommissar, sondern bloß aus persönlicher Neugierde thue, das Verlangen, die Kapelle des Seminars zu sehen, was gestattet wurde; auch besah er den schönen Hofraum, der ihm beim Gange in die Kapelle aufgefallen war. Darauf verabschiedeten sich die beiden Herren Kommissarien, denen man das Zeugnis geben muß, daß sie in den Verhandlungen recht zuvorkommend gewesen sind.

Trier, den 9. Juli 1873.

Der Regens des Priesterseminars

gez. Dr. B. Eberhard.

Die vorerwähnte Erklärung des Regens lautet:

Erklärung.

Unterzeichneter erklärt hiermit, daß er bei der durch die Herren Kommissarien des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz am 8. Juli d. J. vorzunehmenden Revision des hiesigen Priesterseminars, dem er als Regens vorsteht, auf Grund ausdrücklicher Anweisung des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Trier bei dieser Revision nur insofern seine Mitwirkung eintreten lassen wollte, als sich dieselbe auf Bau-, Feuer- oder Sanitäts-Polizeiliches erstreckte; weiterhin erklärte derselbe, daß er auf Grund derselben Bischöflichen Anweisung jede Einsicht in die inneren Angelegenheiten des Seminars, als auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai d. J. verlangt, nicht zuließ und die darauf bezüglichen Fragen nicht beantwortete.

Trier, den 8. Juli 1873.

Der Regens des Priesterseminars

gez. Dr. Balth. Eberhard.

Die versuchte Revision war also an dem Widerstand des Bischofs gescheitert.

Die Folge war, daß der Kultusminister die Einbehaltung der für das Seminar bestimmten Staatsmittel verfügte. Die Verfügung lautet:

Koblenz, den 4. August 1873.

Der Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu Trier hat am 8. v. Mts., als zur Revision der genannten Anstalt

durch von mir bestellte Kommissarien gemäß § 9 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11 Mai d. J. geschritten werden sollte, seine Mitwirkung zu dieser Revision abgelehnt und erklärt, eine Einsicht in die inneren Angelegenheiten des Seminars nicht zulassen und die darauf bezüglichen Fragen nicht beantworten zu wollen. Infolgedessen ist, wie ich Euer Bischöflichen Hochwürden ergebenst mitzuteilen mich beehre, von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten auf Grund des § 13 des genannten Gesetzes die Verfügung getroffen worden, daß bis zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften die dem Priesterseminar gewidmeten Staatsmittel einzubehalten seien. Die Anordnung, daß die Zahlung der letzteren von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Trier nicht wieder erfolge, hat demgemäß stattgefunden.

Zugleich beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß auf das Bischöfliche Diöcesan-Konvikt zu Trier die Vorschriften der §§ 9 bis 14 des vorbezogenen Gesetzes Anwendung finden, daß daher bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Folgen in dasselbe neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden dürfen, und daß bei neuen Anstellungen am Konvikt die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 zu beachten sind. Das mir mitgeteilte Buch „Das Bischöfliche Diöcesan-Konvikt in Trier" wird wieder angeschlossen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
gez. v. Bardeleben.

An
den Bischof von Trier
Herrn Dr. Eberhard
Bischöfliche Hochwürden
Nr. 5509. zu Trier.

Trotz der Weigerung des Bischofs, das Seminar durch staatliche Kommissare revidieren zu lassen, wurde am 29. November 1873 eine zweite Revision versucht. Als Kommissare fungierten dieses Mal der bereits genannte Ober-Regierungsrat Jungen und Gymnasial-Oberlehrer Dr. Breuer. Noch an demselben Tage sandte der Regens über den Verlauf folgenden Bericht an den Bischof.

Am Samstag den 29ten November gegen 10 Uhr morgens erschienen als Bevollmächtigte der Königlichen Regierung Herr Ober-Regierungsrat H. Jungen und der kommissarisch in der

Abteilung für Schulangelegenheiten beschäftigte Herr Dr. Breuer im Seminar und verlangten zunächst unter Bezugnahme auf die dem Herrn Ober-Präsidenten vorgelegten Mitteilungen über den Lehrplan der Anstalt eine speziellere Mitteilung über diesen Punkt von dem unterzeichneten Regens. Derselbe erklärte, daß er gemäß seiner Instruktion dazu autorisiert zu sein glaube, aber unter Mitteilung der Verwahrung, wie dieselbe in der Kollektiv-Erklärung u. s. w. enthalten sei. Jedoch bemerkte er weiter, er werde selbst darüber wieder die Äußerung des Herrn Bischofs einholen, und wenn derselbe dazu die Erlaubnis erteile, werde er es thun und in der Form und Haltung, wie derselbe es gestatte. Darauf stellte Herr Ober-Regierungsrat Jungen wie am 8. Juli dieses Jahres die Forderung, es möge der Regens den beiden Bevollmächtigten den Besuch irgend einer von ihm beliebten Vorlesung gestatten. Demgegenüber erklärte der Regens, daß er sich auch jetzt an seine Instruktionen gebunden erachte und dies nicht gestatten könne. Auf Befragen des Herrn Jungen, was dann geschähe, wenn er es dennoch thäte, lehnte der Regens jeden Aufschluß ab mit dem Bemerken, er werde in keiner Weise dazu mitwirken. — Jetzt kam die Rede darauf, ob der Regens ein etwa aufzustellendes Protokoll unterschreiben wolle. Es bemerkte der Regens, ebensowenig, wie bei der früher beabsichtigten Revision, werde er es jetzt thun. Eine Separat-Erklärung in scripto erachte er als nicht notwendig, denn er bleibe und verharre bei seiner damaligen Erklärung. Endlich rückte Herr Jungen, der wiederum das Geschäftliche zu leiten hatte, mit dem Verlangen hervor, die Räume des Seminars zu besichtigen, das sei ihnen ja damals, allerdings in beschränkter Weise, konzediert worden. Es bemerkte darauf der Regens, ihm sei es auffallend, daß sie jetzt etwas acceptieren wollten, was sie damals, als ihrem Auftrage nicht entsprechend, abgelehnt hätten. Er halte fest daran, daß er nur eine Besichtigung in polizeilicher u. s. w. Rücksicht gestatten könne. Nur eine Erklärung seitens der Herren Kommissarien, daß sie dies Anerbieten, sowie der Regens es mache, acceptierten, werde ihn bestimmen, seine Mitwirkung eintreten zu lassen, sonst nicht. Hierüber entspann sich eine Diskussion, indem Herr Ober-Regierungsrat Jungen allerlei Äußerungen machte, die den Standpunkt des Gesetzes wahren konnten. Hier ließ der Regens den Herrn Subregens bitten, zu kommen, und in seiner Gegenwart wiederholte der Regens die Erklärung, daß er nur in dem

Falle eine Besichtigung der Räume gestatte, wenn dieselbe so und in der Form acceptiert werde, wie er gesagt habe; dabei wahre er sich sein Recht, sofort seine Mitwirkung zu versagen, sobald er glaube, daß diese Grenzen nicht gewahrt würden. Es wurde dies von Herrn Jungen acceptiert. Darauf ließ der Regens den Herrn Ökonom ersuchen, bei der nun stattfindenden Besichtigung mit dem Regens die Herren zu begleiten. Die Besichtigung der Räume, zweier oder dreier Seminaristen-Zellen, der Studiersäle, Krankenzimmer erfolgte, ebenso der Kapelle. Inzwischen benutzte der Regens einen Moment und ließ in die Hörsäle melden, man möge sich entfernen. Weil die Herren jedenfalls auch diese sehen wollten, wollte der Regens einer Störung vorbeugen und es nicht in Gegenwart der Kommissarien zu einer Schließung kommen lassen. — Ebenso besahen die Herren die Bibliothekräume. Während der Besichtigung stellte Herr Jungen einzelne Fragen über Punkte der Hausordnung, was Exerzitien seien, ob die Alumnen bisweilen Besuche machen dürften, ob sie rauchen dürften, ob ihnen ihre Lektüre vorgeschrieben wäre, ob sie Klassiker lesen dürften. Einen Begriff von den Weihen schien er nicht zu haben; denn er fragte z. B., wann der character indelebilis erteilt werde. Um $12^{3}/_{4}$ Uhr ungefähr schieden die Herren, welche sich einer freundlichen Haltung beflissen hatten.

Trier, den 29. November 1873.

Der Regens des Seminars
gez. Dr. B. Eberhard.

Bischof Matthias sah mit großer Sorge der weiteren Entwicklung der Sache entgegen. Das Seminar lag ihm besonders am Herzen.

Da wurde am 29. Dezember 1873 gegen Abend ein Schreiben der Königlichen Regierung zu Trier im Bischofshof abgegeben, welches den Vermerk „cito“ trug. An der Handschrift erkannte ich, daß sein Inhalt sich auf den Kulturkampf beziehe, da die Regierung sich in dessen Angelegenheiten meistens desselben Sekretärs bediente. In der That enthielt das Schreiben nichts Geringeres, als die Aufforderung an den Bischof, das Seminar bis zum 31. Dezember aufzulösen. Das Schreiben lautet:

Trier, den 29. Dezember 1873.

Eure Bischöfliche Hochwürden beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 11. Mai d. Js. die Schließung des hiesigen Bischöflichen Priesterseminars auf so lange verfügt hat, bis Eure Bischöfliche Hochwürden und der Regens der Anstalt sich den Vorschriften der §§ 9 bis 11 des citierten Gesetzes und den auf Grund derselben von den Staatsbehörden getroffenen Anordnungen rückhaltslos unterwerfen. Als Zeitpunkt der Schließung ist der letzte Tag des laufenden Jahres festgesetzt.

Der Herr Regens des Seminars ist im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz von mir ersucht worden, hiernach die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Regierungs-Präsident
gez. v. Wolff.

An
den Bischof von Trier
Herrn Dr. Eberhard
Bischöfl. Hochwürden
P. Nr. 1210 hier.

Da ich bestimmt wußte, daß der Bischof dem Gesuch nicht nachkommen werde, so ließ ich das Schreiben bis zum nächsten Morgen liegen, um dem Bischof die Nachtruhe nicht unnötigerweise zu stören. Am andern Morgen legte ich es mit den übrigen eingegangenen Schreiben vor. Es war mir selber äußerst schwer, dem Bischof diese Trauerbotschaft bringen zu müssen. Als das Schreiben an die Reihe kam, sagte ich mit scheinbarer Ruhe: „Was wir lange befürchtet haben, tritt nun ein. Das Seminar wird geschlossen!“ Kaum hatte ich das gesagt, da änderte der Bischof die Farbe. Krampfhaft faßte er mit beiden Händen das Pult an. Ich sah, wie er mit Gewalt seine innere Bewegung niederkämpfen mußte. Es dauerte mehrere Minuten, bis er sich wieder gefaßt hatte. Dann sagte er: „Das Seminar ist die Lebensquelle des Bistums.“

Es war das einzige Mal im ganzen Kulturkampf, daß der Bischof äußerlich so bewegt und erregt wurde. Bei allen

ihn persönlich treffenden Schlägen (Verurteilungen, Pfändungen, Verhaftung 2c.) blieb er äußerlich vollständig ruhig.

Der Regens des Seminars, Dr. B. Eberhard, protestierte sofort gegen die ihm zugemutete Mitwirkung zur Schließung des Seminars. War es ja auch, von allem übrigen abgesehen, eine seltsame Zumutung, ein so großes Haus mitten im Winter in zwei Tagen räumen zu sollen. Der Protest lautet:

An

den Präsidenten der Königlichen Regierung zu Trier,

Herrn v. Wolff,

Hochwohlgeboren hier.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in Erwiderung des sehr geehrten Schreibens vom 29. d. Mts., die Schließung des hiesigen Bischöfl. Priesterseminars betreffend, gehorsamst anzuzeigen, daß Pflicht und Gewissen mir auferlegen, jede positive Mitwirkung zur Vollziehung dieser Maßregel entschieden abzulehnen. Vielmehr finde ich mich durch meine amtliche Stellung als Vorstand der betreffenden Bischöfl. Anstalt berufen und fühle mich gedrungen, zur Wahrung der dem Hochw. Herrn Bischof von Trier in dieser Beziehung zustehenden Rechte, feierliche Verwahrung gegen diese Maßregel als einen Eingriff in die genannten Rechte einzulegen, damit ich mir vor Gott und der Welt ein unbeflecktes Gewissen bewahre.

Trier, den 31. Dezember 1873.

Der Regens des Bischöfl. Priesterseminars

gez. Dr. Eberhard.

Der Präsident teilte darauf dem Bischof mit, daß er nunmehr selbst die zur Schließung des Seminars erforderlichen Anordnungen treffen werde. Das Schreiben lautet:

Trier, den 2. Januar 1874.

Der Regens des hiesigen Priesterseminars, Herr Dr. Eberhard, hat, wie Eurer Bischöflichen Hochwürden bekannt geworden sein wird, auf mein Schreiben vom 29. v. Mts., betreffend die Schließung des Seminars, mir geantwortet, daß er jede positive Mitwirkung zur Vollziehung dieser Maßregel ablehne und gegen dieselbe zur Wahrung der Eurer Bischöflichen Hochwürden in dieser Beziehung zustehenden Rechte Verwahrung einzulegen sich

gedrungen fühle. Ich habe mich deshalb zu meinem Bedauern genötigt gesehen, die zur sofortigen Durchführung der von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten verfügten Schließung der Anstalt erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Indem ich Eure Bischöfliche Hochwürden in Verfolg meines Schreibens vom 29. v. Mts. hiervon ganz ergebenst in Kenntnis setze, gebe ich Eurer Bischöflichen Hochwürden Erwägung anheim, ob Sie dem Regens des Seminars fernerhin gestatten wollen, unter Berufung auf Eurer Bischöflichen Hochwürden Rechte einen nach Lage der Sache zwecklosen Widerstand gegen die im Gesetz begründeten Anordnungen der Staatsbehörde fortzusetzen.

An
den Bischof von Trier
Herrn Dr. Eberhard
Bischöfliche Hochwürden
P. N. 1220. hier.

Der Regierungs-Präsident
gez v. Wolff.

Der Bischof antwortete dem Präsidenten hierauf, wie folgt:

Trier, den 2. Januar 1874.

Euer Hochwohlgeboren ermangele ich nicht, auf das gefällige Schreiben vom heutigen, das Verhalten des Regens des hiesigen Priesterseminars Dr. Eberhard in Bezug auf die verhängte Schließung dieser Anstalt betreffend, sofort ganz ergebenst zu erwidern, wie ich meinerseits es nicht anders als billigen kann, daß der Regens zur Wahrung der Bischöflichen Rechte Verwahrung gegen die Schließung eingelegt hat. Auch werde ich selbst eine förmliche Verwahrung bei dem Herrn Kultusminister sofort einlegen. Ich halte mich davon völlig überzeugt, daß ein Widerstand, wie Ew. Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben sich ausdrückt, wider die bestehenden Anordnungen von seiten des Regens nicht eintreten wird. Meinerseits aber kann ich dem Regens, nachdem er bereits die betreffende Verfügung den Seminaristen verlesen und denselben anheimgegeben hat, das Seminar zu verlassen, nicht weiterhin ansinnen, daß er die jungen Männer, von denen manche sogar bei der plötzlichen Schließung der Anstalt für die erste Zeit geradezu obdachlos würden, selbst austreibe.

An
den Kgl. Regierungs-Präsidenten
Herrn v. Wolff
Hochwohlgeboren
zu Trier.

Der Bischof von Trier
gez. M. Eberhard.

Der vorerwähnte Protest des Bischofs beim Kultusminister hat folgenden Wortlaut:

Trier, den 2. Januar 1874.

An

den Königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Herrn Dr. Falk,

Excellenz

zu Berlin.

Der Präsident der Königlichen Regierung hierselbst, Herr v. Wolff, hat mich durch Schreiben vom 29. Dezember v. Js. benachrichtigt, daß Euer Excellenz auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 11. Mai v. Js. die Schließung des hiesigen Priesterseminars auf so lange verfügt haben, bis ich mich den Vorschriften der §§ 9—11 des citierten Gesetzes und den auf Grund derselben von den Staatsbehörden getroffenen Anordnungen rückhaltslos unterwerfe, sowie, daß als Zeitpunkt der Schließung der 31. dess. Monats festgestellt sei.

Euer Excellenz beehre ich mich bezüglich des Inhaltes dieser Benachrichtigung ganz ergebenst folgende Erklärung abzugeben. In dem an das Königliche Staatsministerium gerichteten Kollektiv-Schreiben vom 26. Mai v. Js. haben sämtliche katholische Bischöfe Preußens die Gründe näher entwickelt, welche es jedem katholischen Bischof im Gewissen verbieten, zu der Ausführung der in dem genannten Monat publizierten Kirchengesetze irgendwie seine Mitwirkung eintreten zu lassen. Indem ich auf diese gemeinsame Erklärung mich zurückbeziehe, sehe ich mich noch insbesondere, im Hinblick auf die gedachte, das Seminar meiner Diöcese treffende Maßregel, genötigt, bei Euer Excellenz nachdrückliche Verwahrung dagegen einzulegen.

Ich protestiere gegen die Maßregel an sich, weil sie das in meinem Bischöflichen Amte enthaltene Recht der freien Erziehung und Ausbildung des Klerus verletzt und mich einer zur Regierung und seelsorgerlichen Leitung meiner Diöcese unentbehrlichen Anstalt beraubt; ich protestiere insbesondere dagegen, weil die Einrichtung und das Bestehen der Bischöflichen Seminarien und zwar auf Grund der Vorschriften des Konzils von Trient (Sess. 23, cap. 18 de reform.) in Preußen durch die mittels Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 23. August 1821 als ein bindendes Statut der katholischen Kirche in Preußen publizierte Bulle „De salute animarum“ ausdrücklich garantiert ist; ich protestiere

dagegen im Interesse meiner Diöcesanen, weil die Maßregel es fast allen zum Dienste der Kirche sich berufen fühlenden jungen Männern meines Sprengels unmöglich macht, ihrem Berufe zu folgen, und in nicht ferner Zeit unvermeidlich den für die Gläubigen empfindlichsten Mangel an Priestern nach sich ziehen muß; ich protestiere im Namen der vielen, edlen und hochsinnigen Wohlthäter des Seminars, welche ihre Zuwendungen an dasselbe in keiner andern Absicht und zu keinem andern Zwecke gemacht haben, als um die Ausbildung der Priester im Geiste und nach den Anordnungen der römisch-katholischen Kirche zu befördern; ich protestiere endlich gegen den beabsichtigten Zeitpunkt und Modus der Ausführung jener Maßregel, welche mehr als hundert junge Männer, sogar, nach der Allgemeinheit des Ausdrucks zu schließen, diejenigen, welche ihr Triennium für ihre theologisch-wissenschaftliche Vorbildung schon vollendet haben, nötigt, mitten im Laufe des Semesters ihre Studien zu unterbrechen, ja viele derselben, die in den verschiedensten, zum Teil weit entlegenen Gegenden der Diöcese ihre Heimat haben, für die erste Zeit wenigstens, obdachlos macht und viele Familien in die peinlichste Lage versetzt.

Schließlich muß ich für diese und alle sonstigen bedauernswerten Folgen der getroffenen Maßregel meinerseits jede Verantwortung ablehnen, da es mir Pflicht und Gewissen verbietet, irgend eine Mitwirkung bei der Ausführung derselben eintreten zu lassen, oder zur Verhinderung derselben, außer der Erhebung des vorstehenden Protestes, etwas zu thun, wie sehr mich auch die Voraussicht jener Folgen mit tiefem Schmerz erfüllen muß.

Der Bischof von Trier
gez. M. Eberhard.

Von diesem Protest gab der Bischof dem Regierungs-Präsidenten von Wolff am selben Tage Kenntnis.

Das Protestieren war vergeblich. Das Todesurteil war über das Seminar gesprochen, und dessen Vollziehung nur eine Frage der Zeit. „Wir haben die Gewalt", hatte Präsident von Wolff zum Bischof gesagt, und von jetzt an wurde sie ohne Erbarmen gegen das Seminar gebraucht. Es folgte Schlag auf Schlag.

Am 2. Januar 1874 kam der Ober-Bürgermeister von Trier in Begleitung eines Polizeikommissars ins Seminar und

legte an zwei Hörsäle Siegel an. Zugleich eröffnete er den Zöglingen, daß sie bis zum 12. Januar die Anstalt zu verlassen hätten, widrigenfalls sie gewaltsam entfernt würden. Am 13. Januar wurde den Professoren des Seminars die Erteilung von Unterricht an Seminaristen bei Vermeidung von 15 Thaler Strafe, eventuell von 5 Tagen Gefängnis, für jeden Kontraventionsfall verboten. Am 20. Februar erschien abermals der Ober-Bürgermeister mit Polizei im Seminar und teilte dem Regens die Verfügung des Kultusministers mit, daß die Nutznießung der dem Seminar von Napoleon I. zugewiesenen Güter der Anstalt für die Dauer der Schließung entzogen, daß alle Gebäulichkeiten und alle andern Vermögensbestandteile mit Ausnahme der Jesuitenkirche mit Beschlag belegt seien, und daß innerhalb 14 Tage sämtliche Bewohner das Haus zu verlassen hätten. Von da ab nahm ein Polizeidiener im Pförtnerhause des Seminars Wohnung. Endlich erschien am 9. März wiederum der Ober-Bürgermeister, begleitet von Polizei und Militär, und wies die Professoren gewaltsam aus dem Seminar hinaus. Uber den Verlauf der Ausweisung berichtet die damalige Mosel-Zeitung, wie folgt.

„Samstag Nachmittag den 7., also einen Tag nach der Gefangennahme unsres Bischofs, war die Zeit abgelaufen, welche man den Herren Professoren des hiesigen Priesterseminars zur freiwilligen Räumung ihrer Wohnung gesetzt hatte. Mehrere Tage vorher hatten dieselben dem hiesigen Regierungspräsidenten v. Wolff in einem Protest eröffnet, auf Grund ihres Anstellungspatentes hätten sie ein striktes Recht auf freie Wohnung und Beköstigung in den Räumlichkeiten des Seminars, und da sie dieses Recht durch nichts verwirkt hätten, so ließen sie es auf die angedrohte, gewaltsame Entfernung aus dem Seminar ankommen, eventuell würden sie den Schutz der Gerichte anrufen. Die Professoren erwarteten, man werde sie schon gleich im Laufe des Samstags Nachmittags aus dem Seminar ausweisen, ja einige derselben, welche in den Beichtstuhl gehen mußten, glaubten bei ihrer Rückkehr ein wohlverschlossenes und polizeilich oder militärisch besetztes Haus zu finden. Es kam nicht so. Als ob man die Androhung der gewaltsamen Entfernung vergessen,

ließ man die Professoren den Samstag und Sonntag unbeanstandet aus- und eingehen. Da verbreitete sich auf einmal die Kunde, anscheinend aus richtiger, wie es sich aber nachher herausstellte, aus falsch berichteter Quelle, Montag, den 9. morgens 8 Uhr, solle die Austreibung der Professoren stattfinden. Selbstverständlich machte sich jeder für die besagte Zeit zum gewaltsamen Ausmarsch bereit. Es wurde bekannt, die am Thore des Seminars Wache haltenden Polizeimannschaften hätten die Weisung erhalten, keinen, der von 8 Uhr ab in die Stadt gehe, wieder in das Seminar einzulassen. Daraufhin hätte man beinahe glauben sollen, die angedrohte gewaltsame Ausweisung werde in der Weise ausgeführt, daß man hinter einem Professor, sobald er aus dem Seminar zu diesem oder jenem Zwecke wie bisher, ohne eine List zu ahnen, hinausgegangen, ganz friedlich und schonend die Thüre abschließe.

Die Professoren erwarteten also in ihrer Wohnung zu jeder Stunde, ja zu jeder Minute, den Ober-Bürgermeister oder wenigstens einen Polizeikommissar mit der notwendigen Begleitungsmannschaft. Jedoch der Morgen ging vorüber, und es zeigte sich niemand, der den Professoren irgend welche Eröffnung machte, obgleich man zuweilen einen Polizeiagent vom Seminar zum Polizeibureau oder von diesem zu jenem hineilen sah. Allmählich tauchte bei den Professoren eine andre Vermutung auf, nämlich die, man wolle sie durch Hunger nötigen, das Seminar zu verlassen. Und diese Vermutung gewann um so mehr an Wahrscheinlichkeit, als der Korb mit dem Mittagsessen, welches sich die Professoren aus der Stadt hatten kommen lassen, nicht nur nicht durchs Thor ins Seminar hinein getragen, sondern auch nicht einmal ins Thor hineingeschoben werden durfte. Was nun thun? Da den Professoren der Aus- und Eingang bis dahin nicht verboten worden, so beschlossen sie, ihr Mittagsmahl in der Stadt zu halten, alsdann ins Seminar zurückzukehren und dort der gewaltsamen Vertreibung entgegenzusehen. Ein Polizeiagent öffnete ihnen die Thüre und ließ sie hinaus, ohne auch nur ein Sterbenswörtchen zu sagen. Sie hörten, wie die Menge, welche sich im Laufe des Morgens in großer Zahl vor dem Seminar angesammelt hatte, ihr Bedauern äußerte, weil eine gutwillige Räumung des Seminars stattgefunden. Kaum war das Mittagsmahl eingenommen, so kehrten die Professoren zum Seminar zurück und fanden ein noch zahlreicheres Publikum vor demselben aufpostiert. Von allen Seiten

mit Freuden begrüßt, schritten sie durch das freiwillig gebildete „lautlose Menschenspalier“ hindurch zum Thor des Seminars. Einer der Professoren steckte in die verschlossene Thüre den Schlüssel, ein leiser Druck, dem viele aus der Menge den gehörigen Nachdruck gaben, und die Thüre war offen. Mit einem weithin schallenden Halloh begleitete die Menge den Erfolg der Professoren. Damit war denn der in keiner Weise und mit keinem Worte verweigerte Eingang ins Seminar bewerkstelligt; die Professoren, und nur sie allein, — Nachkommende wehrte man ab, — bezogen wieder ihre Wohnungen, um von neuem die gewaltsame Ausweisung abzuwarten. Allmählich fing das Volk an, seinen Unwillen über die Maßregeln gegen die Professoren kundzugeben, Schläge, Stöße gegen die Thüre verrieten es; man wollte, so schien es, die Thüre sprengen und die Polizei dorthin bringen, wohin sie nach der Meinung des Volkes gehörte, — vor das Seminar. Da erschien der Divisionskommandeur von Kraatz-Koschlau mit seiner Ordonnanz zu Pferde vor der erregten Menge. Er suchte das Volk durch gute Worte zum Auseinandergehen, und die Männer, welche trotz des Zuredens von seiten mehrerer Professoren oben auf der Umfassungsmauer des Seminars festen Posten gefaßt hatten, zum Heruntersteigen zu bewegen; es half nichts. Die Menge brach in widersprechende Rufe aus und blieb. Da war es klar, man konnte nur mit Militär Herr der Situation werden. Alsbald rückte eine Abteilung Infanterie vor und sperrte den Weg zum Paradeplatze ab.

Nach einiger Zeit folgte ein Detachement Husaren, welche den Auftrag, die Straßen von überflüssigen Zuschauern zu säubern, in ihrer Weise ausführten. Inmitten derselben schritt der Ober-Bürgermeister mit Polizeimannschaften und Gensdarmen daher. Hinter den säubernden Husaren sperrte Infanterie die Weberbachstraße ab. Nachdem nun ein genügend freier Raum vor dem Seminar gewonnen war, ging's mit vereinten Kräften in dasselbe hinein: Ober-Bürgermeister, Polizeikommissare, Polizeiagenten und Gensdarmen. Das erste, was da geschah, war dies, durch Gensdarmen die Professoren in den Speisesaal des Seminars vor den Ober-Bürgermeister zu citieren. Dieselben hatten sich in der Wohnung des Regens versammelt und wurden von da durch einen Polizeikommissar nebst zwei Gensdarmen herabgeführt. Über die Verhandlungen, welche nun im Speisesaale vor dem Ober-Bürgermeister stattfanden, ist Folgendes zu berichten. Der Ober-Bürgermeister eröffnete den Vorstehern und

Professoren des Seminars, nachdem sie seiner vor 14 Tagen ergangenen Aufforderung zur Räumung des Hauses nicht nachgekommen, einzelne sogar heute durch Öffnung einer polizeilich verschlossenen Thür mit Gewalt in das Gebäude eingedrungen seien, hätten sie binnen einer Stunde (also spätestens bis $6\frac{1}{2}$ Uhr abends) das Haus zu verlassen, sonst werde militärische Gewalt angewandt.

Der Regens protestierte zuerst gegen die Beschuldigung, als habe das Kollegium des Seminars durch die heutigen Vorgänge ein Beispiel des Aufruhrs und Widerstandes gegen die Staatsgewalt gegeben. Er bemerkte, an den heutigen Vorfällen sei der Umstand schuld, daß die angedrohte und erwartete Entfernung nicht erfolgt sei, nachdem die Professoren dem Regierungs-Präsidenten erklärt hätten, sie würden es zur Wahrung ihres Rechtes auf Ausweisung ankommen lassen. Wenn heute morgen die Aufforderung in gehöriger Weise an sie ergangen wäre, das Haus zu verlassen, so würden sie sich derselben gefügt haben. Als der Tumult entstanden sei, habe der Regens an den Polizeiagenten die Aufforderung gestellt, das Haus und seine Bewohner gegen das tumultuierende Volk zu schützen, dieser habe es abgelehnt; er selbst habe nach Kräften dahin gewirkt, daß einzelne Eindringlinge entfernt wurden. Er müsse den Gedanken ernstlich zurückweisen, daß ihrerseits bei Öffnung der Thüre Gewalt gebraucht worden sei; auch sei ihnen beim Ausgehen nicht gesagt worden, daß sie nicht zurückkehren dürften, obschon Gelegenheit genug zu einer solchen Eröffnung gegeben war.

Nachdem die Verhandlungen mit den Vorstehern und den Professoren beendigt waren, wurden dem Dienstpersonal des Hauses die entsprechenden Eröffnungen durch den Ober-Bürgermeister gemacht. Hierauf verließen die geistlichen Herren, der Gewalt weichend, das Haus und durchschritten das militärische Spalier; sofort folgte ihnen eine gewaltige Menschenmenge, welche ihren Sympathieen für die Sache der Kirche weithin lauten Ausdruck gab."

Gegen die Professoren wurde wegen Landfriedensbruchs vom Staatsprokurator Klage erhoben. Das Verfahren wurde jedoch später als unbegründet eingestellt, wovon der Staatsprokurator dem General-Vikariat durch folgendes Schreiben Mitteilung machte.

Trier, den 13. Juni 1874.

Nr. 962.

Parquet des Königl. Oberprokurators
beim Landgericht.

An das Bischöfliche General-Vikariat
hier.

Das Bischöfliche General-Vikariat beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß die gegen

1. den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu Trier Dr. Balthasar Eberhard,
2. den Subregens Dr. Karl Henke,
3. Theodor Mies, Ökonom,
4. Nikolaus Walper,
5. Dr. Nikolaus Joseph Ludwig Schütz,
6. Dr. Hermann Mosler,
7. Dr. Eduard Stephinsky,
8. Dr. Alexander Reuß,

beschuldigt ad 1—8:

„am 9. März 1874 in Trier an einer öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge teil genommen zu haben, welche mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Sachen und Personen beging,

ad 5, Dr. Schütz außerdem beschuldigt, am 9. März in Trier öffentlich vor einer Menschenmenge zur Begehung strafbarer Handlungen aufgefordert und selbst groben Unfug verübt zu haben,"

eingeleitete Untersuchung durch Strafratskammer-Beschluß v. 5. v. Mts. eingestellt worden ist.

Für den Königl. Ober-Prokurator
gez. Heimsoeth.

Die Seminaristen hatten bereits früher auf Geheiß des Bischofs das Seminar verlassen und in der Stadt Wohnung genommen. Zum Lobe Triers muß hervorgehoben werden, daß eine große Anzahl Familien die jungen Leute bereitwilligst unentgeltlich oder doch gegen geringe Vergütung in ihre Häuser aufnahmen. Die Professoren versammelten die Herren täglich in bestimmten Lokalen und erteilten ihnen Unterricht. Jedoch war dies nicht von langer Dauer. Die Regierung erblickte darin eine Umgehung des Gesetzes und trug dem Ober-Bürgermeister auf, den Professoren das Unterrichten zu verbieten. Der Ober-Bürgermeister richtete deshalb an den Verwaltungsrat des Seminars folgendes Schreiben.

Trier, den 9. Dezember 1874.

Dem verehrlichen Verwaltungsrate eröffne ich andurch im Auftrage Königlicher Regierung ergebenst, daß unterm heutigen Tage dem Regens und den sich hier aufhaltenden Professoren des hiesigen Priesterseminars die weitere Erteilung von Unterricht an Theologen, welche in der Vorbildung begriffen sind, bei Vermeidung einer Exekutivstrafe von 100 Thalern eventuell 4 Wochen Gefängnis für jeden einzelnen Kontraventionsfall für die Dauer der verfügten Schließung des Seminars untersagt worden ist.

Sollten sich wider Erwarten die bisher noch ergriffenen Maßregeln nicht als wirksam erweisen, um jede fernere Umgehung der angeordneten Schließung des Seminars zu verhindern, so wird Königliche Regierung sich veranlaßt sehen, bei dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 für die Dauer der angeordneten Schließung die Beschlagnahme des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Seminars zu beantragen.

Der Ober-Bürgermeister

An gez. de Nys.

den Verwaltungsrat des Priesterseminars
z. H. des Herrn de Lorenzi.

Da die Professoren fortfuhren, Unterricht zu erteilen, so wiederholte der Ober-Bürgermeister am 24. November 1875 sein Verbot. Von da an wurden die Lokale, in welchen der Unterricht erteilt wurde, von der Polizei scharf überwacht, und es blieb nichts übrig, als den Unterricht einzustellen. Die Seminaristen verließen Trier und begaben sich zu ihrer weitern Ausbildung nach Bonn, Münster, Speyer, Luxemburg, Würzburg und Eichstätt. Das Seminar in Eichstätt wurde eine Art Generalseminar für die vom Kulturkampf getroffenen Diöcesen. Die preußischen Diöcesen bleiben dem Seminar zu Eichstätt zum besondern Dank verpflichtet.

Große Sorge bereitete dem Bischof die Sicherstellung des Seminarsvermögens. Wie bereits bemerkt wurde, hatte die Regierung einen Teil desselben mit Beschlag belegt und der

Regierungskommissar bei der ersten Revision des Seminars, Ober-Regierungsrat Jungen, die Beschlagnahme des ganzen Vermögens nach Schließung des Seminars für möglich erklärt. Es war aber von großer Wichtigkeit, daß das Seminar die freie Verfügung über seine Einkünfte behielt, damit es die auswärts Theologiestudierenden unterstützen könnte. Es mußte deshalb auf Mittel und Wege gesonnen werden, das Seminarsvermögen vor der staatlichen Beschlagnahme sicher zu stellen. Da der Bischof seine baldige Einkerkerung bestimmt zu erwarten hatte, so erteilte er dem Verwaltungsrat des Seminars unterm 29. Januar 1874 folgende Vollmacht:

Ich erteile andurch dem Verwaltungsrate meines Priesterseminars dahier, bestehend aus den Herren:

1. dem Generalvikar Dr. Philipp de Lorenzi als Präses,
2. dem Regens des Seminars, Dr. Balthasar Eberhard,
3. dem Domkapitular Dr. Matthias Arnoldi,
4. dem Bistums-Justitiar Wilhelm Esch und dem Ökonom Mies, den vier letztgenannten als Mitgliedern, alle dahier wohnhaft,

die Vollmacht, alle diejenigen Maßnahmen, welche zur Sicherstellung und Erhaltung des meinem genannten Priesterseminare eigentümlich zugehörigen Vermögens für die stiftungsmäßigen Zwecke unter den gegenwärtigen Verhältnissen erforderlich und geeignet erscheinen, zu beschließen und auszuführen.

Trier, den 29. Januar 1874.

(L. S.) gez. † Matthias.

Das Vermögen des Seminars bestand zumeist aus liegenden Gütern. Nach reiflicher Beratung beschloß der Verwaltungsrat, die Güter gegen bare Zahlung zu verkaufen und den Erlös ins Ausland in Sicherheit zu bringen.[1]) Mit letzterem wurden die Professoren Dr. Mosler und Schrod betraut.

Ähnlich, wie dem Priesterseminar, erging es dem Knabenkonvikte zu Trier und der Demeritenanstalt zu St. Thomas

[1]) Es hat sich in letzter Zeit eine Zeitungsfehde darüber entsponnen, ob die Verkäufe wirkliche oder bloß Scheinverkäufe gewesen seien. Der Verfasser kann aufs bestimmteste versichern, daß der Bischof die Verkäufe nie anders, denn als wirkliche Verkäufe betrachtet hat.

bei Kyllburg. Der Ober-Präsident von Bardeleben forderte vom Bischof die Einsendung der Statuten und sandte seine Kommissare zur Revision beider Anstalten. Da der Bischof jede Einsichtnahme in die innern Verhältnisse der Anstalten verweigerte, so wurde dem Konvikte die Aufnahme neuer Zöglinge untersagt und das Demeritenhaus aufgelöst. In letzterm befanden sich zwei Korrigenden. Als der Regierungs-Kommissar ihnen die Auflösung des Hauses mitteilte, verließ der eine dasselbe. Zu seiner Entschuldigung muß bemerkt werden, daß er geistig nicht ganz zurechnungsfähig war. Der andere erklärte jedoch, nur in dem Falle das Haus freiwillig zu verlassen, daß der Kommissar ihm einen Befehl des Bischofs vorzeige. Da der Kommissar dies nicht konnte, so mußte er ihn mit Gewalt aus dem Hause entfernen. Gewiß ein schönes Beispiel priesterlichen Gehorsams! Der Bischof begnadigte den betreffenden Herrn sofort und gab ihm eine Pfarrei.

V.

Bestrafung des Bischofs auf Grund der Maigesetze.

Die Diözesananstalten waren das erste Opfer der Maigesetze. Das nächste war Bischof Matthias selbst.

Gegen Herbst 1873 ernannte Bischof Matthias, wie gewöhnlich, eine Anzahl Kapläne zu Pfarrern und am Schlusse des Sommersemesters 31 neugeweihte Priester zu Kaplänen, natürlich ohne vorherige Anzeige beim Ober-Präsidenten. Als ich ihm die einzelnen Ernennungsurkunden zum Unterschreiben vorlegte, bemerkte ich scherzend: „Das sind teure Unterschriften, jede kostet 200 Thaler" — diese Summe war die geringste Strafe für eine ungesetzliche Ernennung, — worauf er hinzufügte: „Dabei wird es nicht bleiben, sie werden mich noch teurer zu stehen kommen." Leider hatte er recht.

Die Ernannten waren sich ihrer gefahrvollen Lage bewußt. Sie wußten, daß die Schärfe der Gesetze sich gegen sie zuerst richten werde. Aber sie waren echte Priester mit gediegener wissenschaftlicher und moralischer Ausbildung, Männer, voll Liebe zur Kirche, bereit, zur Erhaltung der gottgegebenen Ordnung der Kirche alles zu opfern. Die zu Pfarrern Ernannten hatten bereits früher mit dem ganzen Klerus dem Bischof ihre Gesinnung kundgethan. Die Neugeweihten thaten es jetzt. Vor der Weihe sandten sie an den Bischof folgende Adresse:

„Der bedeutungsvolle Tag ist nahe, wo Ew. Bischöflichen Gnaden uns gehorsamst unterzeichneten Diakonen die heilige Priesterweihe zu erteilen gedenken, ein Tag, an dem unsern schwachen Schultern schwere Pflichten auferlegt werden, deren Erfüllung um so mehr Mut und Gottvertrauen erheischt, als sie in einer Zeit gefordert wird, wo Christi Herde und die bestellten Hirten von Gefahren aller Art umringt sind. Der bereits der Kirche heilige Rechte mutig verteidigende Klerus und das in Einheit mit seinen Seelsorgern ausharrende gläubige Volk haben nicht verfehlt, Ew. Bischöfl. Gnaden die sie beseelenden Gesinnungen in begeisterten Worten, in zahlreichen Adressen und auch auf andre Weise kundzuthun, hoffend, die Beteuerung ihrer Liebe und Anhänglichkeit werde dem für sie streitenden Oberhirten einigen Trost in so bedrängter Lage gewähren. Sollen wir nun, die wir gar bald mit Übernahme der Hülfsseelsorge in die Reihen der Kämpfenden eintreten sollen, uns begnügen mit dem Gelöbnisse des Gehorsams und der Treue, das der Priester auch in friedlicher Zeit seinem Bischofe ablegt? Nein, wenn außerordentliche Pflichten bestehen, muß auch der Wille Außerordentliches zu leisten entschlossen sein. In einer Zeit, wo Ew. Bischöflichen Gnaden von den Priestern mehr, als sonst fordern müssen, müssen Hochdieselben auch die Uberzeugung haben, daß diese auch mehr, als sonst zu opfern bereit sind und alle ihre persönlichen Interessen dem Wohl des Ganzen unterordnen. So bitten wir denn heute

Ew. Bischöflichen Gnaden, mit vollem Vertrauen die Versicherung entgegen zu nehmen, daß wir, tief von diesem Gedanken durchdrungen, nie ermangeln werden, durch die That uns als würdige Priester des Herrn zu beweisen. Eingedenk des zwar viel geschmähten, aber apostolischen Satzes: ‚Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen', den der gesamte Episkopat Deutschlands als Losungswort besonders für den gegenwärtigen Kampf bezeichnet hat, werden wir als treue Diener der Kirche zur Richtschnur unsres Handelns nur und ganz allein die Weisungen machen, die uns von Ew. Bischöflichen Gnaden als dem von Gott gesetzten Hirten zugehen. Selbst auf die Gefahr hin, die größten Widerwärtigkeiten erdulden zu müssen, werden wir in Liebe und Treue an Ihrer Seite stehen, mit Mut und Ausdauer des von Ihnen übertragenen Amtes nach Ihren Anordnungen walten in dem festen Vertrauen, daß der über das Wohl seiner Kirche wachende Gott uns seine unterstützende Gnade nicht versagen werde. Diese unsre aus dem tiefsten Herzen kommenden Versicherungen sollen auch eingeschlossen sein, wenn wir nach dem Weiheakte unsre Hand in die Ew. Bischöflichen Gnaden legen, um Hochdemselben vor allem Volke das Gelöbnis des Gehorsams abzulegen."

Diese Kundgebung war für Bischof Matthias wiederum ein großer Trost. Männer mit solcher Gesinnung konnte er vertrauensvoll in den Kampf schicken.

Am Schlusse der Pfarrprüfung am 6. u. 7. August 1873 versammelte der Bischof die geprüften Kapläne in seinem Gartenhause, um ihnen für den Fall, daß sie früher oder später zu einer andern Stelle abberufen werden sollten, einige vertrauliche Anweisungen zu geben. Er vertraue, so sagte er zu ihnen, daß sie ihre priesterliche Pflicht in solchem Falle erfüllen würden. Ohne Provokation sollten sie ihre jetzigen Stellen verlassen; also keine Abschiedsrede halten und keine Mitteilung von der Abberufung machen, wo letzteres nicht nötig sei. Auch sollten, sie nicht unnötigerweise die Ernennung vorzeigen, überhaupt

soviel es möglich sei, alles vermeiden, was zur Publikation in den öffentlichen Blättern führen könnte, damit es nicht zum voraus heiße, da oder dort werde nun ein Konflikt entstehen. Desgleichen möchten sie ohne alle Provokation auf ihre neue Stelle gehen; ruhig, als ob es sich so von selbst verstehe, dort erscheinen. Wenn man sie hindere, in die Wohnung einzuziehen, so sollten sie sich eine andre bescheidene Wohnung suchen. Endlich sollten sie wenig mitnehmen, dann könne man ihnen auch nicht viel nehmen. In besondern Schwierigkeiten möchten sie sich an ihn wenden.

Die Ernannten folgten der Weisung des Bischofs. Aber kaum hatten sie ihre Stellen angetreten, als Landräte und Bürgermeister durch die Amtsblätter und die Ortsschelle bekannt machen ließen, daß die Anstellung ungesetzlich und ungültig sei; sie warnten die Pfarrgemeinden, Zahlungen an die Ernannten zu machen, und letztere, unter Androhung der gesetzlichen Strafen, Amtshandlungen vorzunehmen.

Aber die Ernannten, wie die Gemeinden kehrten sich an die Warnung nicht. „Wir sind vom Bischof auf unsre Stellen geschickt; wir können und dürfen sie deshalb nicht verlassen, bis dieser uns abruft", war die einmütige Antwort; und sämtliche Pfarrgemeinden traten auf ihre Seite, indem sie erklärten: „Der Priester, welcher vom Bischof geschickt wird, ist unser rechtmäßiger Seelsorger und kein andrer."

Durch derartige Maßregel war die Durchführung der Maigesetze nicht zu erreichen; das sah man bald ein. Da rief man die Gerichte an, und damit begann für den Bischof eine harte, schmerzensreiche Zeit. Die Leiden seiner Priester waren seine eignen. Mit dem Apostel sagte er: „Wer ist schwach, und ich bin es nicht? Wer wird geärgert, und ich brenne nicht?" Die Sitzungen der Zuchtpolizeigerichte zu Trier, Koblenz und Saarbrücken hatten sich an manchen Tagen nur mit Aburteilung gesperrter Geistlichen zu

beschäftigen. Schwere Strafen: Gefängnis von 3 Tagen bis zu 2 Jahren wurden verhängt. Kultusminister Dr. Falk drängte auf möglichst scharfe Bestrafung. Zu dem Ende richtete er an die Ober-Präsidenten folgende Aufforderung:

Berlin, den 24. Oktober 1873.

Die gesetzwidrigen Anstellungen katholischer Geistlichen mehren sich fortgesetzt derartig, daß es dringend geboten ist, mit der vollen Strenge des Gesetzes dagegen einzuschreiten. Soweit es hierbei auf eine strafrechtliche Verfolgung der geistlichen Orden ankommt, darf ich vertrauen, daß kein Fall einer gesetzwidrigen Anstellung vorkommen wird, ohne daß die Einleitung der Untersuchung herbeigeführt würde. In betreff der Geistlichen hingegen, denen ein geistliches Amt gegen die Vorschriften der Gesetze übertragen ist, und welche gleichwohl nach gerichtlicher Bestrafung fortfahren, in diesem Amte zu fungieren, ist ein schärferes Vorgehen, als bisher beobachtet zu sein scheint, notwendig. In dieser Beziehung ist zu beachten, daß jede einzelne Amtshandlung, und zwar ohne Unterschied, ob sie mit den bürgerlichen Folgen verknüpft ist oder nicht, den Thatbestand des im § 23 des Gesetzes vom 11. Mai d. J. vorgesehenen Vergehens bildet. Um daher jene gesetzwidrig angestellten Geistlichen zu zwingen, ihre Funktionen einzustellen, ist es unerläßlich, daß jede einzelne Amtshandlung derselben, sobald sie zur Kenntnis der Behörden gelangt, sofort zum Gegenstande einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht und die Geistlichen auf diese Weise unausgesetzt mit immer neuen Strafanträgen verfolgt werden, bis sie dem Gesetze sich fügen. Würde dies alsbald dahin führen, daß jene Geistlichen, weil sie die sich vermehrenden Geldstrafen nicht zu erlegen vermögen, zur Haft gebracht würden, so ist dies eine Eventualität, vor welcher bei dem Ernste der Sache und den schweren Folgen, welche sich an das Funktionieren der gesetzwidrig angestellten Geistlichen knüpfen, in keiner Weise zurückzuschrecken ist. Vielmehr ist es zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung

durchaus erforderlich, jene Geistlichen die volle Strenge des Gesetzes empfinden zu lassen. Ew. pp. ersuche ich demgemäß ergebenst, die Landräte resp. Amtshauptmänner und die Ortspolizeibehörden mit Anweisung gefälligst zu versehen, daß sie jede Amtshandlung, welche ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher vornimmt, sofort und direkt bei der Königlichen Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen, Ihnen aber gleichzeitig Mitteilung davon machen. Von den einzelnen Bestrafungen wollen Ew. pp. mir alsdann gefälligst Anzeige erstatten. [1])

gez. Falk.

Die Verurteilten wurden gepfändet und steckbrieflich verfolgt. Da keiner sich freiwillig zur Abbüßung der Strafe stellte, wurden sie verhaftet und gewaltsam ins Gefängnis abgeführt. Ergreifende Szenen spielten sich dabei nicht selten ab. War die Strafe abgebüßt, so nahm die Polizei die Verurteilten an der Thüre des Gefängnisses in Empfang und transportierte sie über die Grenze des Regierungsbezirkes. Manche wurden ihrer Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt und gewaltsam über die Grenze gebracht, ein Priester wurde sogar auf die Insel Rügen verbannt. [2]) Der Gottesdienst hörte infolgedessen in vielen Pfarreien auf. Das hl. Opfer konnte in den Kirchen nicht mehr dargebracht, die Kinder konnten nicht mehr unterrichtet und die Sterbenden mit den hl. Sakramenten nicht mehr versehen werden.

Kann es etwas Härteres für einen Bischof geben, der seine Herde mit ganzer Seele liebt! —

Was Bischof Matthias während dieser Zeit gelitten hat, weiß nur der, welcher ihn in dieser Zeit öfters zu sehen Gelegenheit hatte. Der Kummer nagte förmlich an seinem Herzen. Mehr wie einmal sah ich, daß Thränen in seine Augen traten, wenn er die Berichte über die Verhaftungen

[1]) Siegfried, Aktenstücke S. 207.

[2]) Kaplan Zimmermann aus Neustadt a. d. Wied, gestorben als Missionar zu Banjaluka am 23. Januar 1892.

der Geistlichen las. Trost gewährte ihm nur das heldenmütige Verhalten der schwer getroffenen Priester und der hart heimgesuchten Pfarreien. „Von den gesperrten Priestern," bemerkte er, „kann man sagen, was die hl. Schrift von den Aposteln sagt: ‚Sie gingen freudig von dem hohen Rate weg, weil sie würdig erachtet worden waren, für den Namen Jesu Schmach zu leiden'. „Zum immerwährenden Ruhm," sagte er wiederholt, „gereicht es der Diöcese, daß keine einzige der vielen gesperrten Pfarreien von dem ihnen gesetzlich zustehenden Rechte, sich einen Pfarrer zu wählen, Gebrauch macht, trotzdem es ihnen von einflußreicher Seite nahe gelegt und leicht gemacht wird."

Auf dem Wege solcher Maßregel kam man in der Ausführung der Gesetze ebenfalls keinen Schritt weiter.

„Ich will den Hirten schlagen, und die Herde wird sich zerstreuen," heißt es in der hl. Schrift. Nach diesem prophetischen Worte wurde nunmehr verfahren. Man kehrte die Schärfe des Gesetzes gegen den Bischof selbst.

Auf Befehl des Oberprokurators Kewenig, eines seiner frühern Mitschüler, wurde Bischof Matthias auf Dienstag, den 2. Dezember, vormittags 9 Uhr, wegen Übertretung der Maigesetze vor das Zuchtpolizeigericht in Trier geladen. Der Gerichtsvollzieher übergab die Ladung offen dem Bedienten des Bischofs.

Am angesetzten Termin war der Gerichtssal von Zuhörern dicht gefüllt. Auch solche waren erschienen, die sonst für Gerichtsverhandlungen keine Zeit übrig hatten. Das hatte man in Trier noch nicht erlebt, daß ein Bischof wegen Gesetzesübertretung abgeurteilt werden sollte.

Den Vorsitz führte Kammergerichts-Präsident Graach, Beisitzer waren Coupette, Landgerichtsrat, und Bresgen, Landgerichtsassessor. Das öffentliche Ministerium vertrat Staatsprokurator Heimsoeth.

Bischof Matthias erschien selbst nicht. Er hatte nachstehendes Schreiben an den Oberprokurator eingesandt

Trier, den 30. November 1873.

An
den Königlichen Oberprokurator, Herrn Kewenig,
Hochwohlgeboren
hier.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf die mir vorgestern zugestellte Vorladung, in der Sitzung des hiesigen Königlichen Landgerichtes, Zuchtpolizei-Kammer, vom 2. Dez. cr. zu erscheinen, um mich wegen angeblicher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai cr. zu verantworten, ergebenst mitzuteilen, daß ich mich außer stande sehe, dieser Vorladung Folge zu leisten. Ich halte an den von mir und den übrigen Mitgliedern des katholischen Episkopates in Preußen unterm 26. Mai cr. an das Königliche Staats-Ministerium gerichteten Kollektiv-Proteste fest, in welchem die Erklärung abgegeben worden ist, daß die Bischöfe nicht imstande sind, zum Vollzuge der sogenannten kirchenpolitischen Gesetze vom Monat Mai cr. mitzuwirken, weil diese Gesetze die Rechte und Freiheiten verletzen, welche der Kirche Gottes nach göttlicher Anordnung zustehen. In meinem Erscheinen vor dem Zuchtpolizeigerichte würde aber eine Anerkennung der Kompetenz dieses Gerichtes und somit auch der Rechtsverbindlichkeit der erwähnten Gesetze liegen, auf Grund deren ich vor die Schranken dieses Gerichtes vorgeladen bin.

Im übrigen beehre ich mich, auf die von mir unter ausdrücklicher Wahrung dieses meines Standpunktes in den verschiedenen, in letzter Zeit an Euer Hochwohlgeboren gerichteten Schreiben bezüglich des Klagegegenstandes bereits abgegebenen Erklärungen ergebenst Bezug zu nehmen.

Der Bischof von Trier
gez. M. Eberhard.

Der Staatsprokurator widersetzte sich der Verlesung des Schreibens, weil bei Gericht nur ein mündliches und nicht ein schriftliches Verfahren zulässig sei. Dagegen ließ er mehrere Schreiben verlesen, welche zwischen dem Bischof und dem Oberprokurator in der fraglichen Sache vorher gewechselt worden waren. In denselben protestierte der Bischof gegen das gegen ihn eingeleitete Verfahren. Sodann bestritt er die Zuständigkeit des Gerichtes, da die Sachen der Bischöfe im Bereiche des französischen Gesetzes von dem Appellhof abzuurteilen seien; endlich bestritt er, selbst nach den Maigesetzen schuldig zu sein; dieselben schrieben zwar eine Benennung der anzustellenden Geistlichen beim Ober-Präsident vor, setzten aber auf die Unterlassung keine Strafe.

Der Staatsprokurator widersprach diesen Einreden in längerer Rede, und das Gericht schloß sich seinen Ausführungen an. Nach einer Beratung von ungefähr zwanzig Minuten erklärte dasselbe den Bischof für schuldig und verurteilte ihn zu 3600 Thaler, im Unvermögensfalle zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren, legte die Kosten ihm zur Last und setzte den Stempel auf 5 Thaler fest.

Sehr bald erhielt der Bischof zwei weitere Vorladungen vor das Zuchtpolizeigericht wegen Übertretung der Maigesetze. Persönlich erschien er auch jetzt zu den Terminen nicht. Der Verlauf der Verhandlung und das Endresultat war dasselbe, wie am 2. Dezember. Der Bischof wurde für schuldig erklärt, und bei der ersten Verhandlung am 15. Dezember zu 6400 Thaler oder 2 Jahr Gefängnis, bei der zweiten zu 400 Thaler oder 3 Monat Gefängnis verurteilt. Rechnen wir die Strafe vom 2. Dezember dazu, so betrug die Gesamtstrafe 10,400 Thaler, im Unvermögensfalle 4 Jahre und 3 Monat Gefängnis.

Obgleich die ergangenen Urteile noch nicht rechtskräftig waren, so wurde doch das am 31. Dezember fällige Gehalt im Betrage von 2000 Thaler ohne Angabe eines Grundes

von der Regierungshauptkasse infolge höherer Weisung zurückgehalten. Nachträglich teilte die Königliche Regierung dem Bischof mit, das Gehalt sei zurückgehalten worden, um damit die 3600 Thaler, welche er laut eingegangener Abschrift eines Urteils gegen ihn in nächster Zeit werde bezahlen müssen, zum Teil wenigstens zu decken.

Am 5. Januar 1874 forderte die Königliche Strafkasse den Bischof auf, binnen 8 Tagen die Summe von 3608 Thaler 17 Groschen 2 Pfennig zu zahlen, widrigenfalls sogleich die gesetzlichen Zwangsmittel eintreten würden.

Bischof Matthias konnte nicht zahlen, schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil er die Mittel dazu nicht hatte. Er konnte es aber auch nicht aus prinzipiellen Gründen. Hätte er gezahlt, so hätte er das Verfahren gegen ihn als berechtigt anerkannt. Wiederholt hatte er aber erklärt, daß das Verfahren gegen ihn, wenn auch in gesetzlichen Formen sich bewegend, dennoch ungerecht sei. Nach seiner Auffassung hatte man das Unrecht zum Gesetze gemacht und that nun in gesetzlichen Formen das höchste Unrecht. Er mußte also die Anwendung von Zwangsmitteln an sich herankommen lassen. Diese bestanden zunächst in der Abführung des am 31. Dezember fälligen Gehalts an die Königliche Strafkasse und in der Pfändung der Habe des Bischofs.

Die Pfändung wurde dem Bischof für Montag, den 21. Januar, morgens 9 Uhr angekündigt. Am Abend vorher kam der Gerichtsvollzieher zu mir und bat mich flehentlich, ihn doch zum Bischof zu führen, damit er ihn wegen der vorzunehmenden Pfändung um Verzeihung bitte; er müsse sie vornehmen; wenn er es nicht thue, verliere er seine Stelle und damit sein Brot. Weiter bat er mich, nichts über die Pfändung in die Zeitung zu schreiben. Ich verweigerte beides.

Am Pfändungstage begab sich der Bischof mit seinem Bruder, dem damaligen Regens des Priesterseminars, nach dem Seminars-Landgut Monaise, nachdem er mich mit seiner Ver-

tretung beauftragt hatte. Zur festgesetzten Stunde erschien ein Polizeikommissar, ein Polizist und ein Gerichtsvollzieher auf meinem Zimmer. Letzterer teilte mir den Zweck ihres Kommens mit und zeigte mir seine Legitimation zur Pfändung, worauf ich erklärte, mit der Vertretung des Bischofs beauftragt zu sein. Der Gerichtsvollzieher forderte mich auf, zu zahlen, widrigenfalls er zur Pfändung schreiten werde. Ich lehnte die Zahlung ab und protestierte gegen die Pfändung. Natürlich umsonst.

Da ein großer Teil der Möbel dem Bischofshof gehörte, so erklärte ich, mich nur insoweit an der Pfändung beteiligen zu wollen, als notwendig sei, um die zum Inventar des Bischofshofs gehörigen Möbel von der Pfändung auszuscheiden. Es begann nun ein Rundgang durch alle Räume des Bischofshofes, vom Keller bis zum Speicher. Alles, was das Inventar nicht als Eigentum des Bischofshofes auswies, wurde aufgeschrieben: Sopha, Stühle, Schränke, Tische, Bilder ꝛc. ꝛc. Am Schlusse drückte der Kommissar seine Verwunderung darüber aus, so wenig wertvolle Sachen gefunden zu haben; er habe sich die Einrichtung des Bischofs viel kostbarer gedacht. Dann fragte er nach Wagen und Pferde, und als ich erklärte, daß dieselben an das Seminar verkauft seien und sich auf dem Gute Monaise befänden, meinte er, das sei wohl nur ein Scheinverkauf; der Exekutor müsse sich nach Monaise begeben, um Pferde und Wagen zu pfänden. Ich entgegnete, das müsse ich den Herren überlassen; das Seminar werde sein Eigentumsrecht schon geltend zu machen wissen. Zum Schlusse wurde ein Protokoll über das ganze Verfahren aufgenommen, was zu unterschreiben ich ablehnte. Ebenso lehnte ich die Überwachung der gepfändeten Gegenstände ab, worauf ein Polizist damit beauftragt wurde.

Die Pfändung dauerte ungefähr 3 Stunden. Während derselben patrouillierte ein Gensdarm und ein Polizist vor dem Bischofshofe auf und ab. Als Termin zur Versteigerung der Möbel wurde der 6. Februar angesetzt.

Die Geistlichkeit der Stadt erschien tags darauf beim Bischof, um ihm ihre Teilnahme auszudrücken. Stadtdechant Schue gab ihren Gefühlen in einer warmen Ansprache Ausdruck. „Wir sahen", so sagte er, „diesen Schlag schon längst voraus; aber wir fühlen ihn doch schmerzlich, weil er der Vorbote für schlimmere Ereignisse ist. Was auch kommen mag, die Geistlichkeit und das Volk werden stets treu zu ihrem Oberhirten stehen, der ihnen dieses erhabene Beispiel der heldenmütigen Aufopferung für die heilige Sache der Kirche giebt."

Der Bischof erwiderte ungefähr folgendes: „Da der Herr gesagt hat: ‚Wer nicht allem, was er besitzt, entsagt, der kann mein Jünger nicht sein', so haben wir uns schon längst auf alles gefaßt gemacht. Solche Kleinigkeiten, solche kleine Beeinträchtigungen unsrer Person berühren uns nicht. Wir verlieren dabei nicht den Frieden des Herzens. Und wir werden auch das begonnene Werk ausführen. Es hat ja der Heiland gesagt: ‚Wer einen Turm bauen will, der muß vorher überlegen, ob er ihn auch vollenden könne; wenn er nur das Fundament baut, so lachen ihn die andern Leute aus.' Wir werden den ganzen Turm aufbauen und den Feinden keine Gelegenheit geben, sich über uns zu freuen. Schon jetzt stehen sie ganz erstaunt da vor dieser Kundgebung des katholischen Lebens; das haben sie nicht erwartet. Wir werden schon dadurch in unsern Leiden getröstet, daß wir die Früchte derselben sehen. So hat ja infolge der neuen Maßregel die Stadt Trier, in der es bei den Wahlen sonst immer so traurig zuging, sich bei den letzten Wahlen in so glänzender Weise für die katholische Kirche hervorgethan. Wenn auch nur eine einzige Seele durch unsre Leiden auf den richtigen Weg geführt wird, wenn nur einem Einzigen die Augen geöffnet werden über die wirklichen Absichten unsrer Gegner, so ist das schon ein reichlicher Lohn für uns. Sehr getröstet werden wir

auch durch die ausgezeichnete Treue, mit welcher die Geistlichkeit und das Volk in unsrer Diöcese zur heiligen Kirche steht. So gehen wir denn getrost den Stürmen entgegen, die allerdings noch schlimmer kommen werden. Gott wird uns stärken!"

Am 6. Februar morgens gegen 9 Uhr fuhr ein Rollwagen vor dem Bischofshofe vor. Ein Gerichtsvollzieher kam mit einem Polizisten auf mein Zimmer. Der Bischof hatte sich in der Frühe zum Dechant Reiß zu Butzweiler, einem alten Studienfreunde, begeben. Der Gerichtsvollzieher forderte mich wiederum auf, zu zahlen, widrigenfalls der Verkauf der gepfändeten Möbel stattfinden werde. Nachdem ich die Zahlung verweigert und gegen den Verkauf protestiert hatte, entfernten sich beide Herren, kehrten jedoch bald mit einigen, den niedern Volksschichten angehörenden Männern zurück. Sie ließen von ihnen die gepfändeten Sachen auf den Wagen bringen, und dann ging es fort auf den Viehmarkt zur Versteigerung.

Eine große Menschenmenge aus allen Klassen der Bevölkerung hatte sich eingefunden. Es war ja auch ein in Trier noch nie gesehenes Schauspiel, daß die Möbel des Bischofs zwangsweise öffentlich an den Meistbietenden versteigert wurden. Es war aber auch ein Schauspiel, das den innern Menschen knirschen machen oder ihn zu Thränen rühren konnte. Die Menge verhielt sich im ganzen ruhig, nur ein Mann vom Lande gab seinen Gefühlen etwas zu lauten Ausdruck. Er wurde verhaftet. Als man die Sachen einzeln ausbot, steigerte niemand darauf. Eine edle Dame aus Trier, die verstorbene Frau Eduard Puricelli, kaufte das ganze für 47 Thaler und 3 Groschen an. Sofort ließ sie die Gegenstände in den Bischofshof zurückbringen und schenkte sie durch notariellen Akt den beiden Schwestern des Bischofs, um sie vor weiterer Pfändung zu sichern.

Es folgten am 12., 14. und 21. Februar weitere Pfändungen, die jedoch resultatlos blieben, da bereits alles Pfändbare bei der ersten Pfändung weggenommen worden war.

Was nun? Zu nehmen war dem Bischof nichts mehr. Das Gericht hatte diesen Fall vorgesehen und den Bischof im Unvermögensfalle zu 4 Jahren und 3 Monaten Gefängnis verurteilt mit der Maßgabe jedoch, daß im ganzen nur 2 Jahre Gefängnis vollstreckt werden dürften. Bischof Matthias mußte sich also auf Einkerkerung gefaßt machen.

Inzwischen war der Erzbischof von Posen, Graf Ledochowsky, am 3. Februar verhaftet und in das Gefängnis zu Ostrowo geführt worden. Nach Lage der Dinge war Bischof Matthias der nächste, den dasselbe Los treffen sollte. Er benutzte die ihm noch belassene Freiheit, um in Vereinigung mit den übrigen Bischöfen gegen die Einkerkerung des Erzbischofs von Posen zu protestieren, zugleich aber auch, um Worte der Belehrung und Ermahnung an die Priester und Gläubigen der Diöcese in dieser ernsten Zeit zu richten. Dieses Sendschreiben ist wohl das bedeutsamste und herrlichste von allen Schreiben der Bischöfe während der ganzen Kulturkampfszeit.

Die Bischöfe erheben in diesem gemeinsam abgefaßten Sendschreiben vor Gott, dem Zeugen und Richter der Gewissen, und vor der ganzen Welt feierlichen Widerspruch gegen die doppelte Anklage, daß sie Revolutionäre, Rebellen gegen die weltliche Obrigkeit seien und dadurch die katholische Kirche in Deutschland, Klerus und Volk, herz- und gewissenlos in die gegenwärtigen schweren Drangsale und Gefahren gebracht hätten. Sie beteuern: „Wir sind keine Rebellen. Wir haben vielmehr stets gelehrt und werden bis zum letzten Atemzuge lehren und bekennen, daß wir durch Gottes Gebot im Gewissen verpflichtet sind, in allen rechtmäßigen Dingen der bestehenden Obrigkeit Ehrerbietung und Gehorsam und dem Vaterlande, das Gott uns gegeben hat, Treue und Liebe zu beweisen, und das haben wir nicht bloß gelehrt, sondern danach haben wir auch allezeit und in vollem Maße gehandelt, und werden wir mit Gottes Gnade danach handeln unter allen Umständen bis zum Tod."

Sodann entwickeln die Bischöfe auch ihre Pflichten gegen die Kirche und fahren dann fort:

„Das haben wir vor Erlassung dieser Gesetze gehörigen Ortes wiederholt vorgestellt, inständig bittend, man möge doch nicht mit solchen durch nichts, auch nicht durch das mindeste wirkliche Staatsinteresse geforderten Gesetzen uns, unsern Klerus, alle gläubigen Katholiken in die furchtbarste Gewissensbedrängnis versetzen. . . . Aber man hat auf diese Stimmen nicht gehört, keinen rechtmäßigen Vertreter der katholischen Kirche, keinen Bischof, ja nicht einmal einen treu katholischen Laien, der Verständnis von unsrem Glauben besitzt, hat man zu Rate gezogen; nur auf die Ratschläge eben erst von der katholischen Kirche abgefallener und sie bekämpfender sogenannter Altkatholiken und einiger protestantischer Gelehrten, welche kein Verständnis für den Glauben und das Leben der katholischen Kirche haben, und überdies vielleicht von Vorurteilen und Abneigung gegen dieselbe erfüllt sind, hat man hören wollen. So mußte es denn kommen, wie es gekommen ist. Wir aber tragen nicht Schuld an diesem traurigen und verderblichen Konflikte, welcher zwischen den beiden von Gott zum Wohle der Menschheit geordneten Gewalten, zwischen der Kirche und der von Gott gesetzten Obrigkeit, entstanden ist, und der die Gewissen von Millionen treuer und gewissenhafter Unterthanen in die größte Verwirrung gestürzt hat. Dem Gewissen treu bleiben, die heiligsten Pflichten des von Gott empfangenen Amtes erfüllen, den Glauben nicht durch die That verleugnen, die auf göttlichem und weltlichem Rechte beruhenden, durch Geschichte, Vertrag und Königswort verbürgte Freiheit der Kirche und des christlichen Gewissens verteidigen, Eingriffe der Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche und des christlichen Gewissens abwehren, das ist keine Rebellion und beweist keine revolutionäre Gesinnung. Wir und unser treuer Klerus und das gläubige katholische Volk sind keine Revolutionäre; wir sind es nie gewesen und werden es niemals sein.

„Herz- und gewissenlos sollen wir den Klerus und die uns anvertrauten Gläubigen in die gegenwärtige Bedrängnis gebracht haben; ja, sprechen wir den ganzen Gedanken aus: Durch unsren Widerstand sollen wir schuld daran sein, daß die katholische Kirche in Preußen vielleicht einer völligen Zerstörung preis gegeben wird! Aber Gott weiß es, was wir gelitten haben und noch leiden, angesichts der großen Übel, wovon so viele brave und gewissenhafte Priester bereits getroffen wurden, und wie sehr wir wünschen, daß diese Leiden nur uns selbst und keinen der uns Anvertrauten treffen möchten! Allein das berechtigt uns nicht, gegen unsre Gewissenspflicht zu handeln. Und wenn selbst, was Gott verhüten wolle, die Kirche in unsren teuren Diöcesen, wo dieselbe seit Einführung des Christentums so herrlich geblüht hat, zum Schaden und vielleicht zum Untergange vieler Seelen verwüstet werden sollte, so ist es besser, daß solches durch fremde Schuld geschehe, während wir mit Gut und Blut Zeugnis für den katholischen Glauben ablegen, als daß wir selbst, wie uns zugemutet wird, die Kirche in ihrem innersten Wesen zu Grunde richten helfen und dazu mitwirken, daß ihre Freiheit vernichtet, ihr Glaube und ihre Verfassung verfälscht und sie selbst, unter täuschender Beibehaltung der äußerlichen Form, allmählich, aber sicher, nach wesentlich unkatholischen Grundsätzen und in einem unkatholischen Geiste umgewandelt werde.

„Christus, der Sohn Gottes, hat nicht Nationalkirchen, sondern nur Eine Kirche für die ganze von ihm erlöste Menschheit gestiftet, um alle Menschen ohne Unterschied der Nation in Einem Glauben und in Einer Liebe zu vereinigen. Christus, der Sohn Gottes, hat die Verkündigung seiner Lehre, die Spendung seiner Gnadenmittel und die Leitung des religiösen und kirchlichen Lebens nicht den weltlichen Machthabern, sondern seinen Aposteln und ihren Nachfolgern anvertraut; und zur Bewahrung der Einheit hat er über sie alle, als obersten Hirten und Bischof, den heiligen Petrus gesetzt, der in

seinem Nachfolger, dem Papste, fortlebt, weshalb man nur in lebendiger Einheit mit ihm katholisch sein kann. Nur dem heiligen Petrus und den übrigen Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern hat der Heiland die zum Bestehen und Gedeihen der Kirche notwendigen Vollmachten und Gnaden übertragen und seinen göttlichen Beistand zugesichert für alle Tage bis an das Ende der Welt.

„Jene, welche diese heiligen Ämter verwalten, und ihre Gehülfen sollen, dem Irdischen zu entsagen immerdar bereit, nur für Gott und ihr Amt leben. Richtschnur ihrer Handlungen sollen nicht die Befehle oder die Gunst irdischer Gewalthaber, nicht die wechselnden Meinungen der Zeit sein, sondern allein die Lehre Christi, die ewigen Grundsätze der von ihm geoffenbarten und seiner Kirche anvertrauten Wahrheit. Dieses ist unser katholischer Glaube.

„Dagegen wird durch die neuen kirchenpolitischen Gesetze, in ihrer Gesamtheit wie in ihrem Zusammenhange durch die ganze ihnen zu Grunde liegende Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, das Wesen der kirchlichen Verfassung und die von Gott gewollte und absolut notwendige Selbständigkeit der Kirche Christi in ihrem eigensten Gebiete vernichtet und sie selbst ganz und gar abhängig gemacht von der jeweiligen weltlichen Gewalt, von den in den Ministerien herrschenden Ansichten und den die Majoritäten der politischen Körperschaften leitenden Parteiinteressen. Wie könnten katholische Bischöfe zur Ausführung solcher Gesetze mitwirken, wie dürften sie dazu schweigen? Wie konnte man erwarten, daß sie einer solchen Gesetzgebung, welche überdies mit dem herkömmlichen Rechte unverträglich ist, nicht nach Pflicht und Gewissen entgegentreten würden?

„Nichts ist besser geeignet, die Unstatthaftigkeit eines derartigen Eingreifens der Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche ins rechte Licht zu stellen, als die Thatsache, daß unlängst ein Mann, welcher allgemein bekannte Grundsätze des katholischen

Glaubens leugnet, als katholischer Bischof vom Staate anerkannt und bestätigt worden ist.

„Der sogenannte ‚Altkatholicismus' ist in seinem Ursprung und Wesen nichts andres als die grundsätzliche Leugnung des katholischen Glaubenssatzes von dem unfehlbaren Lehramte der Kirche. Es handelt sich ihm gegenüber keineswegs allein oder auch nur vorzugsweise um den Glauben an die lehramtliche Unfehlbarkeit des apostolischen Stuhles in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre — obwohl allerdings Petrus und sein apostolischer Lehrstuhl der unerschütterliche Fels der Wahrheit ist, auf den Christus seine Kirche gegründet hat —, sondern darum handelt es sich vor allem, ob in der katholischen Kirche dem Privaturteile des einzelnen oder einem lebendigen, vom heiligen Geiste geleiteten Lehrkörper die Entscheidung in Glaubenssachen zusteht. Denn keine Thatsache kann offenkundiger sein, als daß die ganze katholische Kirche in Haupt und Gliedern, alle katholischen Bischöfe der ganzen Welt ohne Ausnahme, und alle katholischen Völker das Vatikanische Konzil als ein allgemeines und wahrhaft gültiges Konzil anerkennen, den ‚Altkatholicismus' aber demzufolge als eine gänzliche Abirrung von den Grundsätzen der katholischen Religion und als eine Lostrennung von der katholischen Kirche betrachten. Anstatt diese Thatsache gelten zu lassen und den sogenannten ‚Altkatholiken' etwa die Rechte einer eigenen Religionsgesellschaft zu verleihen, bestätigt der Staat infolge der jetzt herrschenden Auffassung, welcher auch die Maigesetze entflossen sind, die Ansicht der ‚Altkatholiken', als seien sie noch immer Mitglieder der katholischen Kirche, ja, er führt sogar einen der Ihrigen als ‚katholischen Bischof' in unsre Kirche ein. Das ist doch nichts andres als eine förmliche Übertragung protestantischer Anschauungen und Zustände in die katholische Kirche. Wie es der protestantischen Anschauung gemäß im Schoße des Protestantismus wesentlich verschiedene Richtungen und Bekenntnisse des Glaubens geben kann und giebt, so soll es auch

in der katholischen Kirche gehalten werden; es sollen in derselben nicht bloß verschiedene Glaubensbekenntnisse, sondern auch ihrem Glauben nach verschiedene Bischöfe und vielleicht sogar Päpste — als Träger dieser Glaubensbekenntnisse — neben einander bestehen. Wo ist seit jener Zeit, als Kaiser Konstantius der katholischen Kirche arianische Bischöfe aufnötigte, je so etwas erlebt worden?

„Wahrlich, wenn wir einem System, das solche Früchte trägt, und einer Gesetzgebung, welche die Axt an die Wurzel der katholischen Kirche legt, unsre Mitwirkung versagen, dann handeln wir nicht herz- und gewissenlos gegen die von Gott uns anvertrauten Priester und Gläubigen, sondern wir thun nur, was die Gewissenspflicht uns gebietet; aber unser Herz blutet bei dem Greuel der Verwüstung, die über unsre heilige Kirche und über unser katholisches Volk hereinbricht.

„Was anders auch, als die Gewalt des Gewissens, die Macht unsres Glaubens und die unerbittliche Pflicht könnte uns bestimmen, die schwersten Trübsale und Bedrängnisse, ohne Aussicht auf menschliche Hülfe, auf uns zu nehmen? Denn was steht uns bevor? Verlust unsrer Habe, Gefängnis, vielleicht vorzeitiger Tod in der Gefangenschaft. Und unsren guten, glaubenstreuen Priestern, was steht diesen bevor? Verlust ihrer Ämter, Vertreibung aus ihren Gemeinden, harte Strafen und Gefängnis. Was steht unsrem katholischen Volke bevor, wenn es, seiner Bischöfe und Priester beraubt, mehr und mehr der Segnungen seiner heiligen Religion verlustig gehen wird? — Nur mit Entsetzen können wir daran denken!

„Und schon sind abermals neue kirchenfeindliche Gesetze vorbereitet und der Landesvertretung im Entwurfe vorgelegt. Gesetze, welche die Einziehung des katholischen Kirchenvermögens, die Suspendierung der Domkapitel — denen Handlungen zugemutet werden, die sie ohne schwere Gewissensverletzung nicht vornehmen können, und die, falls sie dennoch vorgenommen würden, in sich ungültig und nichtig wären" —, ferner die

völlige Aufhebung jeder rechtmäßigen kirchlichen Verwaltung, mit einem Worte: die Vernichtung des ganzen wesentlichen Bestandes der katholischen Kirche in Preußen zur notwendigen Folge haben werden.

„Und das hätten wir Bischöfe leichtsinnig und frevelhaft heraufbeschworen? Was hätte, fragen wir nochmals, uns zu einem Entschluß von solcher Tragweite bestimmen können, wenn nicht allein der Glaube und das Gewissen und die klare Erkenntnis der Pflichten, die beide uns auflegen?

„Doch man hat sich nicht gescheut, zu behaupten, Ehrgeiz, Herrschsucht, Streben nach irdischer Gewalt und eine feindselige Gesinnung gegen Staat und Reich seien die Triebfedern unsres Handelns. Geliebte Christen, Ihr wißt, wie ungerecht solche Anschuldigungen sind. Wohl nie hat es eine Zeit gegeben, wo dergleichen Verdächtigungen gegen Bischöfe grundloser, solche Vorwürfe gegenstandsloser waren als jetzt. Wahrhaftig, weder wir, noch unser mit Schmach und Lästerung überhäufter Heiliger Vater werden von Ehrgeiz und Herrschsucht getrieben!

„Wenn wir die Gläubigen ermahnt haben, in das Abgeordnetenhaus und den Reichstag Männer zu wählen, von denen wir eine Vertretung der kirchlichen Rechte und der Gewissensfreiheit erwarten können, so ist das doch wahrlich keine unbefugte oder unstatthafte Einmischung in weltliche Angelegenheiten, sondern eine pflichtmäßige Ausübung der uns zum Schutze unsrer Rechte noch gebliebenen gesetzlichen Befugnisse.

„Irdische Zwecke verfolgen wir nicht. Wir verlangen nichts andres, als daß uns vergönnt sei, frei nach unsrem Glauben in Frieden zu leben.

„Auch hält uns wahrlich nicht Stolz und Übermut ab, uns der Staatsgewalt zu unterwerfen, wo immer es ohne Sünde geschehen kann. Die ‚stolzen Kirchenfürsten' existieren nur in der Einbildung derjenigen, die uns als solche bezeichnen. Wir katholischen Bischöfe sind durch eine Schule bitterer Erfahrungen gegangen, und weit entfernt, die Krone und die

stattliche Gewalt erniedrigen zu wollen, sind wir immerdar gern bereit zu jeder erlaubten Rücksichtnahme und Nachgiebigkeit im Geiste desjenigen, der in die Welt gekommen ist, durch Wort und Beispiel Demut zu lehren und Frieden zu bringen. Aber wir können nichts thun, nichts billigen, nichts schweigend hinnehmen, was gegen unsren Glauben und unser Gewissen ist.

„Und nun, geliebte Mitbrüder, teure katholische Christen, vernehmet noch eine dreifache Mahnung aus väterlichem Herzen, da wir vielleicht bald nicht mehr zu Euch reden können. Ihr habt seither mit Einigkeit, Festigkeit und Treue im innigsten Anschluß an den Episkopat und den Felsen Petri zu Eurer Kirche gehalten. Stehet ferner fest in Eurem heiligen, katholischen Glauben, in Eurer Liebe und Treue gegen die heilige Kirche. Leidet und duldet lieber alles, als daß Ihr sie und ihre Lehren im geringsten verleugnet.

„Es können bald Zeiten kommen, und für viele von Euch sind sie schon da, wo Ihr, ehrwürdige Priester des Herrn, beweisen müsset, daß Ihr wahrhaft Priester seid, Priester, die nicht nur das geheimnisvolle Opfer des neuen Bundes darbringen, sondern die auch bereit sind, nach dem Vorbilde ihres göttlichen Meisters sich selbst zum Opfer zu bringen für die Wahrheit der Lehre und für die Freiheit der Kirche Gottes.

„Es können Zeiten kommen, wo die vom hl. Geiste gesetzten rechtmäßigen Bischöfe oder die von ihnen verordneten Stellvertreter behindert sind, die Kirche Gottes zu regieren. Ja, es können Zeiten eintreten, wo katholische Gemeinden ohne Seelsorger, ohne Gottesdienst sein werden. Solange Ihr dann noch, geliebte Diöcesanen, Gelegenheit habt, bei einem rechtmäßigen Priester die hl. Messe zu hören und die hl. Sakramente zu empfangen, so thut es um so eifriger und scheuet keine Beschwernis und Widerwärtigkeit. Von einem Priester aber, der mit Eurem Bischof und dem obersten Hirten der Kirche keine Gemeinschaft hat, haltet Euch fern!

„Wenn Ihr ohne Eure Schuld des hl. Opfers und der hl. Sakramente beraubt werdet, aber im Glauben feststeht, dann wird Gottes Gnade alles ersetzen. Stärket Euch dann gegenseitig im Glauben. Erziehet und unterrichtet dann, christliche Eltern, Eure Kinder mit verdoppelter Sorgfalt im katholischen Glauben, damit sie in demselben treu verharren und Ihr selbst, nach der Zeit dieser Heimsuchung, ohne Reue auf dieselbe zurückblicken könnt.

„Unsre zweite Mahnung, ja, unser ausdrückliches Gebot im Namen Gottes unsres Heilandes ist dieses: Keine Bedrängnis, kein Unrecht, das Ihr dulden müßt, darf je Euch fortreißen zu sündhaftem Zorne, je Euch verleiten, die Ehrerbietung und den schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit und die christliche Liebe gegen alle Eure Mitbürger auch nur im mindesten zu verletzen. Zeichnet Euch vielmehr gerade jetzt vor allem durch Pflichttreue aus; denn jetzt, Geliebteste, ist so recht die Zeit gekommen, wo Ihr durch die That beweisen müsset, wie ungerecht alle Beschuldigungen sind, und wie unbegründet der Verdacht ist, als ob wir Rebellen und Vaterlandslose wären. Wir werden durch die That beweisen, wie aufrichtig und ernst wir es mit allen Gewissenspflichten halten, nicht bloß Gott und der Kirche, sondern auch dem Staat und der weltlichen Obrigkeit gegenüber. So sollen wir, mahnt uns der Apostel, die Anschuldigungen derer widerlegen, die uns schmähen, und lieber Unrecht leiden, als Unrecht thun.

„Endlich aber, und das ist unsre letzte Mahnung: Wanket niemals im Vertrauen auf Gott und setzet alle Eure Hoffnung auf das Gebet! Flüchtet in dieser Zeit, wo wir in der Welt keine Hülfe finden, zum göttlichen Herzen Eures Heilandes, der die Welt überwunden hat und uns nicht verläßt; dasselbe ist eine unüberwindliche Burg und eine immer offen stehende Zuflucht in jeder Not. Diesem göttlichen Herzen voll Liebe und Erbarmung empfehlen, widmen und weihen wir uns und alle unsrer Obsorge anvertrauten Seelen für

immer und allezeit, für Zeit und Ewigkeit. Flüchtet zur Mutter der Barmherzigkeit und ruft an die mächtige Fürbitte aller unsrer verklärten Brüder und Beschützer, die am Throne Gottes stehen, damit die Tage der Trübsal abgekürzt werden. Betet insbesondere, daß Gott, der alles vermag, denjenigen, die uns und unsren Glauben so sehr verkennen, die rechte Erkenntnis verleihen und ihre Herzen zum Frieden lenken wolle, damit wir wieder, wie unsre Väter und wir selbst in besseren Tagen, in Sicherheit und Frieden nach unsrem heiligen Glauben leben können.

„Betet für unsren Landesherrn, den Allergnädigsten Kaiser und König, und für unser teures Vaterland. Betet für die Anliegen unsrer heiligen Kirche und ihres Oberhauptes, des heiligen Vaters. Betet für alle Bischöfe und Priester, insbesondere aber für unsren in der Gefangenschaft sich befindenden Mitbruder, den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Posen und Gnesen, auf daß Gottes Gnade ihn trösten, stärken und bald wieder befreien möge!“ [1])

Der Hirtenbrief des Bischofs handelte im Jahre 1874 von der Einheit der Kirche. In Vorahnung dessen, was ihm bald begegnen werde, dankte er am Schlusse für die ihm erwiesene Teilnahme in Klerus und Volk und bat sie, das heilige Band der katholischen Einheit und Gemeinschaft auch fernerhin treu zu bewahren. Er schreibt:

„Gehe denn dieses mein Wort der verdienten Anerkennung, des gerührten Dankes, statt meiner zu Euch allen, zu dem treuen Klerus, zu dem treuen katholischen Volke.

Erreiche das Wort Euch alle mit meinem Gruß und Segen. Sei es Euch allen ein Trost in den Tagen der Trübsal, wie Euer rühmliches Beispiel der Anhänglichkeit an die hl. Kirche, an den heiligen Vater, an Euren Bischof, die Bewahrung der Einheit im Bande des Friedens durch die

[1]) Siegfried, Aktenstücke S. 230.

weite Diöceſe mein Troſt, meine Freude, meine Krone iſt. So ſtehet feſt im Herrn, Geliebteſte!"

Da der Erzbiſchof von Poſen in das Gefängnis nach Oſtrowo geführt worden war, ſo mußte Biſchof Matthias befürchten, ebenfalls nach auswärts in ein Gefängnis gebracht zu werden. Damit er für alle Fälle bereit wäre, ließ er die allernotwendigſten Sachen in einem Koffer zuſammenpacken, um ſie mitzunehmen, falls er wirklich in ein Gefängnis außerhalb Triers geführt würde. Es zeigte ſich jedoch ſehr bald, daß die Befürchtung unbegründet war. Der Oberprokurator Kewenig forderte nämlich den Biſchof am 25. Februar auf, die Gefängnisſtrafe bis zum 5. März in der Strafanſtalt zu Trier zur Vermeidung des Erlaſſes eines Verhaftbefehles freiwillig anzutreten. Das Schreiben iſt ganz von der Hand des Oberprokurators geſchrieben und lautet:

Euer Biſchöflichen Hochwürden beehre ich mich ergebenſt mitzuteilen, daß nach einer mir von der hieſigen Königlichen Strafkaſſe gewordenen Anzeige auf die unterm 2. Dezember 1873 von dem Zuchtpolizeigericht dahier gegen Sie erkannte Geldſtrafe 2033 Thaler 3 Sgr. 4 Pfge. abgetragen ſind, für den Reſt von 1566 Thlr. 26 S. 8 Pf. aber ſowie für die ganze, 6400 Thlr. betragende Geldſtrafe aus dem zweiten, am 15. Dezember pr. gegen Sie erlaſſenen Urteil keine Deckungsmittel mehr gefunden wurden. Hiernach wäre nunmehr mangels weiterer Zahlung die für den Fall, daß die Geldſtrafen nicht eingezogen werden können, an deren Stelle tretende Gefängnisſtrafe zu vollſtrecken ſein, welche trotz der gedachten Abſchlagszahlung immerhin noch zwei Jahre beträgt, indem nach der Beſtimmung der Urteile vom 2. und 15. Dezember an Stelle einer jeden der beiden Geldſtrafen zweijähriges Gefängnis tritt und in dem zweiten Urteil nur verfügt iſt, daß die Geſamtheit der Gefängnisſtrafen nicht die Dauer von zwei Jahren überſteigen dürfe. Bevor ich jedoch den Vollzug der Subſidiar-Gefängnisſtrafe anordne, erlaube ich

mir, Sie erst noch um Zahlung des Strafrestes von 7966 Thaler 26 Sgr. 8 Pfennigen ebenso dringend als ergebenst zu bitten. Sollte sich aber Euer Bischöfliche Hochwürden hierzu nicht veranlaßt finden, so erübrigt mir nur noch das Ersuchen, die Gefängnisstrafe bis zum 5. März cr. in der hiesigen Strafanstalt zur Vermeidung des Erlasses eines Verhaftbefehls freiwillig antreten zu wollen.

Trier, den 25. Februar 1874.

Der Königliche Oberprokurator
gez. Kewenig.

An
Seine Bischöflichen Hochwürden,
den Herrn Bischof Dr. Eberhard
hier.

Aus diesem Schreiben ersahen wir, daß der Bischof in das Gefängnis zu Trier gebracht werden würde.

Der Oberprokurator begründete seine Aufforderung damit, daß keine Deckungsmittel für die erkannte Geldstrafe mehr vorhanden seien. Diese Begründung schien mir nicht zutreffend, da das ganze Gehalt des Bischofs zur Deckung der Strafe mit Beschlag belegt worden war. Ich begab mich deshalb ohne Wissen des Bischofs zu dem Oberprokurator, um ihm mein Bedenken vorzutragen. Es ging mir und den Angehörigen des Bischofs, wie einem Ertrinkenden, der noch nach einem Strohhalm greift, um sich zu retten. Der Oberprokurator empfing mich wenig freundlich. Anstatt mir auf meinen Einwand zu antworten, hielt er mir erregt vor, daß wir das Volk aufzuregen suchten. Er seinerseits habe alles gethan, damit über die bevorstehende Verhaftung des Bischofs nichts bekannt werde. Er habe sogar die Aufforderung an den Bischof, sich im Gefängnisse zu stellen, eigenhändig geschrieben. Als ich ihm entgegnete, daß mir nichts bekannt sei, wodurch der Bischof oder einer seiner Angehörigen die bevorstehende Verhaftung unter das Volk gebracht habe, wies er mich auf eine Mitteilung der damaligen Moselzeitung vom 5. März hin. Der Artikel lautet:

„Was das katholische Trier, seitdem es einem sogenannten Kulturstaate angehört, noch nie erlebt hat, das wird es, wenn nicht alle Zeichen trügen, heute abend oder morgen in der Frühe erleben; — seinen Bischof wird man gewaltsam in die Gefangenschaft, in den Kerker wegführen. Gläubige Katholiken des Trierischen Landes, die Ihr Euren Oberhirten verlieret, weil er für die Rechte und Freiheiten Eurer Religion aus Gewissenhaftigkeit und mit unbeugsamen Mannesmute eingetreten, die Ihr mit blutendem Herzen diese Nachricht höret, — duldet, betet; ✠ in hoc signo vinces, in diesem Zeichen werdet Ihr siegen!"

Ich konnte mit gutem Gewissen erwidern, daß der Artikel weder direkt, noch indirekt vom Bischofshofe aus veranlaßt sei, und kam dann auf mein Bedenken zurück, worauf der Oberprokurator mir kurz erwiderte, daß die Zahlung der Geldstrafe sofort vollständig und nicht erst nach und nach geleistet werden müsse, falls die Gefängnisstrafe nicht eintreten solle.

Ich verließ den Oberprokurator mit der traurigen Gewißheit, daß die Einkerkerung des Bischofs unabwendbar sei. Es kam nun darauf an, ihm möglichst viele Erleichterungen im Gefängnis zu erwirken. Ich ging deshalb zum Gefängnisdirektor Remy, um mich mit ihm darüber zu benehmen. Remy erklärte mir, daß er aus sich nicht die geringste Erleichterung gewähren könne, er sei streng an die vorgeschriebene Gefängnisordnung gebunden und könne davon nur insoweit abweichen, als die Königliche Regierung dies gestatte; ich müsse mich also an die Regierung wenden.

Zu dem Zwecke bat ich den Regierungs-Präsidenten von Wolff um eine Audienz. Derselbe empfing mich sofort. Nach der Begrüßung bemerkte ich, er wisse ohne Zweifel, daß der Herr Bischof sehr bald ins Gefängnis kommen werde; er begreife, daß es seinen Angehörigen und mir nicht gleichgültig sei, wie er darin behandelt werde. Ich sei deshalb gekommen, ihn zu bitten, doch eine möglichst schonende Behand-

lung des Bischofs im Gefängnisse veranlassen zu wollen. Ich müsse aber bemerken, daß ich ohne Wissen des Bischofs diese Bitte stelle. Der Präsident erwiderte, er werde alle nur irgend zulässigen Erleichterungen gewähren, falls der Bischof sich freiwillig im Gefängnis einfinde; ich möchte deshalb meinen Einfluß auf denselben geltend machen, daß er dies thue. Ich erwiderte, der Bischof handle selbständig und lasse sich nicht beeinflussen; übrigens könne ich auch aus prinzipiellen Bedenken dies nicht thun, da ich das Vorgehen gegen den Bischof als Unrecht betrachten müsse. Nunmehr versuchte von Wolff mich in einer mehr, als einstündlichen Auseinandersetzung zu überzeugen, daß der Bischof sich freiwillig im Gefängnis stellen könne, ohne seinen Prinzipien etwas zu vergeben. Als ich sah, daß ich nichts erreichte, brach ich die Unterredung mit dem Bemerken ab, ich müsse es Gott überlassen, wie es dem Bischof im Gefängnis ergehen werde, falls die Regierung die Gewährung von Erleichterungen unnachsichtlich von dem freiwilligen Antritt der Strafe abhängig mache. Beim Weggehen ersuchte mich der Präsident, meine Bitten schriftlich einzureichen.

Auf mein Zimmer zurückgekehrt, richtete ich an den Präsidenten ein Gesuch, in welchem ich ihn bat, den Direktor des Gefängnisses anzuweisen, den Bischof beim Eintritt ins Gefängnis nicht untersuchen zu lassen, sodann ihm zu gestatten, täglich die heilige Messe zu lesen, sich selbst zu beköstigen und zu beschäftigen, Licht zu brennen, solange er wolle u. s. w. Leider hat sich der Entwurf des Gesuches nicht mehr vorgefunden, so daß ich die übrigen Bitten, deren das Gesuch noch eine große Anzahl enthielt, nicht mehr angeben kann.

Die folgenden Tage waren für die Bewohner des Bischofshofes recht traurige. Der Gedanke, bald sehen zu müssen, daß der Bischof gewaltsam weggeführt und Monate, vielleicht Jahre lang im Gefängnis sein müsse, wirkte niederdrückend auf das Gemüt. Nur Bischof Matthias blieb unverändert.

Er war gleich ruhig und heiter, und man merkte nicht im geringsten, daß außergewöhnlich Schweres seiner warte, auch dann nicht, wenn er darauf bezügliche Anordnungen traf oder Weisungen gab. Während dieser Tage erschienen viele aus der Stadt und Diöcese, um von ihm Abschied zu nehmen, und alle bewunderten die ruhige Fassung, in welcher sie den Bischof fanden.

Nach dem Schreiben des Oberprokurators mußte man die Verhaftung für Freitag Morgen, den 6. März, erwarten. Es erschien jedoch niemand. Als ich um 8 Uhr zum Bischof kam, sagte er lächelnd: „Wir haben noch einen Tag Galgenfrist erhalten!“ Für diesen Tag erwartete er die Verhaftung nicht mehr; es kam aber anders.

VI.

Verhaftung des Bischofs.

Der Bischof erledigte wie gewöhnlich die laufenden Geschäfte, machte nachmittags einen Spaziergang und besuchte um ½ 5 Uhr die Dom-Fastenpredigt. Das Volk zeigte sich sehr erregt. Es erwartete den Bischof schon an der Thüre, die aus dem Garten des Bischofs in den Kreuzgang führt, und bildete knieend Spalier bis zu seinem Sitze im Dom. Am Schlusse der Predigt drängten sich die Leute förmlich an ihn heran, so daß er kaum durchkommen konnte. Die Aufregung mag in etwa dadurch entstanden sein, daß sich mehrere Polizisten in ganz auffallender Weise in der Nähe des Bischofssitzes bewegten.

Nach der Predigt hatte sich die Domgeistlichkeit mit Ausnahme des Dompropstes, Dr. Holzer und des Domkapitulars von Wilmowsky, der wegen andauernder Krankheit nicht im stande war, das Haus zu verlassen, in der Sakristei versammelt, um in letzter Stunde noch Abschied von ihrem Bischof zu nehmen.

Im kirchlichen Ornat begaben sich die Herren durch den Kreuzgang in das bischöfliche Palais, woselbst der Domdechant Schu tief ergreifende Worte des Abschiedes an den Bischof richtete. „Ehe", so ungefähr sprach Domdechant Schu, „ehe nach Gottes unerforschlichen und anbetungswürdigen Ratschlüssen dasjenige eintritt, was wir bisher immer noch für unmöglich gehalten, erscheinen wir alle noch einmal vor Euer Bischöflichen Gnaden, dasjenige zu wiederholen, was wir Ihnen bei Ihrer feierlichen Inthronisation als Bischof der Trier'schen Kirche vor sechs Jahren gelobt haben. Alle, die wir hier vor Ihnen stehen, legen Ihnen als unserm rechtmäßigen, vom hl. Geiste gesetzten Bischof das feierliche Versprechen steter und unwandelbarer Treue ab. Und wenn auch Euer Gnaden bald nicht mehr in unsrer Mitte weilen und in den Kerker geführt werden, dann soll gleichwohl diese Treue und Hingebung an Sie, den rechtmäßigen Oberhirten unsrer Diöcese, in keiner Weise gestört und unterbrochen werden. Sie nehmen unsre innigste Teilnahme an allen Schmerzen und Leiden Ihres vielgeprüften Hirtenherzens mit hinein in den Kerker und in die Gefangenschaft, die Eurer Gnaden nunmehr wegen Ihrer Hirtentreue und wegen der Sache Gottes bevorsteht. Möge der Herr, der Allerhöchste, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist, auf die Fürbitte des hl. Paulinus, Ihres Vorgängers im Bischöflichen Amte, dessen Los und Schicksal Sie jetzt teilen, die Zeit Ihrer Prüfungen und Ihrer und unsrer Trier'schen Kirche Leiden abkürzen, Sie in ungebeugter körperlicher Kraft erhalten und Sie, den guten Hirten, bald wieder in die Mitte seiner Herde zurückführen. Das verleihe Ihnen, uns allen und der ganzen Diöcese der unsichtbare, oberste Hirte unsrer heiligen Kirche; das soll täglich der Inhalt unsres Gebetes und Flehens zum Himmel sein."

Tief ergriffen, aber mit fester, entschlossener Stimme hielt darauf der Bischof seine Erwiderungsrede. Aus jedem Worte, das er sprach, klang der apostolische Mut und die Überzeugungs-

treue in einer Sache hervor, die einem ganz andern, als dem menschlichen Gebiete angehört. Er sagte:

„Zur besonderen Freude und zur trostreichen Genugthuung gereicht es mir, Sie, meine Herren, die ich beständig in meiner unmittelbaren Nähe gehabt, zu dieser Abendstunde noch bei mir zu sehen. Ich weiß wirklich nicht, wie ich Ihnen für so viele rührende und meinem Herzen unvergeßliche Beweise und Kundgebungen der Treue und der Anhänglichkeit den gebührenden und wohlverdienten Dank abstatten soll.

Es geht an mir in kurzer Zeit in Erfüllung, was der göttliche Heiland dem hl. Petrus gesagt hat: ‚Alius cinget te et ducet, quo tu non vis.' Ein andrer wird Dich gürten und führen, wohin Du nicht willst. Wohin Du nicht willst. Ja, es ist begreiflich, meine Herren, daß der menschliche Wille sich sträubt, wenn man auf dem Punkte steht, seine Freiheit, seine teure Herde und eine liebwerte Umgebung verlassen und dafür den Kerker und die Gefangenschaft mit ihren Entbehrungen wählen zu müssen. Indessen wenn es sich um eine so erhabene Sache handelt, wie die Sache Jesu Christi und seiner heiligen Kirche es ist, und da es klar vor meinen Augen steht, daß sie und nur sie allein es ist, um welche sich jetzt alles dreht, dann, ja dann muß der menschliche Wille in den Hintergrund treten. Darum folge ich gern und freudig den entscheidungsvollen und schmerzlichen Stunden, wie sie bald für mich, meine Person und meine Freiheit schlagen werden. Um so zuversichtlicher darf ich dies sagen, als ich mir bewußt bin, niemals ein solches Los für mich provoziert zu haben. Sie, meine Herren, kennen die Verwaltung, wie ich sie bisher geführt, mehr oder weniger standen Sie alle dieser Verwaltung nahe. Sie werden es mir deshalb auch bezeugen, wie ich stets bemüht gewesen, den Frieden und das gute Einvernehmen zwischen der Staatsbehörde und meiner Diöcesanverwaltung zu erhalten, und wie ich nie und nimmer einen Schritt gethan,

ein Wort gesprochen oder geschrieben, woraus man hätte entnehmen können, daß ich den Frieden zwischen Kirche und Staat nicht respektiere oder ihn gar nicht wolle.

Wenn es sich aber um Prinzipien handelt, die nicht von Menschen gegeben und festgestellt worden, sondern in der von Gott geordneten Verfassung der Kirche beruhen und das Wesen der Kirche tief erschüttern und der Kirche ihren göttlichen Charakter nehmen würden, wenn man sie opfern wollte, dann kann und darf ich dies als Bischof nicht, wenn ich nicht ein Verräter an meinem Amte, an meiner Herde und an der Kirche Gottes werden wollte.

Darum wähle ich gerne den Kerker und gehe mit Zuversicht in das Gefängnis. Ich weiß, daß Gottes Gnade mich trösten und stärken wird. Denn die Erweise seiner Gnade sind um so mächtiger, je schwerer die Trübsale sind.

Wir aber, meine Herren, wir wollen eingedenk sein, was ein großer Mann des Mittelalters aus der Gefangenschaft an seine Angehörigen schrieb: In der gebenedeiten Seitenwunde unsers Heilandes wollen wir uns täglich suchen. Die heilige Fastenzeit, in der wir gerade jetzt stehen, führt uns so oft hin zu den heiligen Wunden unsers Heilandes. Kommen wir in dieser schweren Leidenszeit dieser Einladung doppelt eifrig nach, und suchen wir uns alle täglich in dem heiligen Herzen Jesu, welches aus Liebe zu uns durchbohrt worden ist. Ich empfehle mich in Ihr tägliches frommes Gebet, in Ihr heiliges Opfer, ich werde auch nie unterlassen, ein Gleiches für Sie zu thun.

Noch einen Wunsch und eine Bitte habe ich, die ich Ihnen nicht vorenthalten kann. Möge der Himmel sich mit dem Opfer meiner Person und meiner Freiheit begnügen und Sie alle, wie ich Sie hier vor mir sehe, verschonen und von jeder Trübsal und jedem Leiden frei erhalten. In allem übrigen: „Adjutorium nostrum in nomine Domini, qui fecit coelum et terram. — Herr, Dein Wille, den ich allezeit preise, geschehe!“

So sprach der Bischof, ging dann mit Thränen in den Augen zu jedem einzelnen und reichte ihm die Hand zum Abschiede. Fünf Minuten danach war er ein Gefangener.

Kaum hatte die Domgeistlichkeit den Bischof verlassen, da erschien der Landrat Spangenberg im Bischofshof, um den Bischof zu verhaften.

Der Bischof ließ mich zu sich kommen und sagte beim Eintritt zu mir: „Der Landrat ist gekommen, mich zu verhaften." Ich erwiderte: „Das geht doch nicht so ohne weiteres, dazu muß er doch einen Haftbefehl vorzeigen", worauf der Bischof entgegnete: „Das hat er soeben gethan; machen Sie sich bereit, mich zu begleiten." Als ich mich etwas erregt zeigte, sagte der Bischof: „Bleiben Sie ruhig, Gott will es, und was Gott will, kann und soll man ertragen." Ich teilte rasch die Lage den Angehörigen des Bischofs mit und kehrte zu demselben zurück. Der Landrat übergab mir ein Schreiben der Königlichen Regierung, welches ich dem Bischof vorlas; dasselbe enthielt die Gewährung sämtlicher von mir für den Bischof erbetenen Erleichterungen im Gefängnis. Die dem Gefängnisinspektor gegebene Weisung lautet:

Trier, den 6. März 1874.

Wir haben beschlossen, dem Herrn Bischof Dr. Eberhard hierselbst während seiner in der hiesigen Strafanstalt zu verbüßenden subsidiären Gefängnisstrafe alle Vergünstigungen zu gewähren, welche mit der Hausordnung vom 23. Oktober 1827 sich irgendwie vereinigen lassen. Demselben ist insbesondere zu gestatten:

1. täglich in der Anstaltskirche die heilige Messe zu lesen, jedoch bei verschlossenen Thüren, ohne Zutritt irgend welcher Personen, nur assistiert von einem der geistlichen Mitsträflinge oder dem Anstaltsgeistlichen, Divisionspfarrer Vollmar. Sollte übrigens der Herr Bischof wünschen, in einem seiner Zimmer einen Hausaltar zu besitzen, so ist diesem Wunsche stattzugeben,

2. sich in vollstem Umfange, morgens, mittags und abends selbst zu beköstigen, auch Wein zu trinken und Cigarren zu rauchen,

3. sich täglich nach seiner Wahl innerhalb der Gefängnismauern in dem ihm anzuweisenden Garten oder Hofe mehrere Stunden im Freien zu bewegen,

4. ein eigenes anständiges, wenn auch einfaches Meublement zu haben, namentlich Bett mit einem Fußteppich vor demselben, einen Wasch- und Nachttisch mit den betreffenden Utensilien, ein Sopha, einen Schreibtisch und einen Kleiderschrank oder Kommode,

5. seine eigene Wäsche, Kleidungsstücke, auch Schlafrock und Pantoffel zu tragen, sowie Uhr und Messer zu behalten,

6. alle zum Schreiben notwendigen Materialien mit der Maßgabe zu besitzen, daß seine aus der Anstalt gehende oder an ihn gelangende Korrespondenz der Kontrolle des Inspektors unterliegt,

7. Heizung und eigenes Licht auch außer der durch die Hausordnung vorgeschriebenen Zeit zu unterhalten und, sofern es die Einrichtung der Öfen zuläßt, Holz zu brennen,

8. jede Woche den Besuch von zwei bis drei Personen, jedoch einzeln und jedesmal auf höchstens eine Viertelstunde, in Gegenwart des Inspektors oder eines von diesem zu bestimmenden zuverlässigen Aufsehers zu empfangen,

9. Bücher und sonstige Lektüre, auch Zeitungen zu halten. Endlich haben Sie die Bedienung des Herrn Bischofs einem bestimmten Gefangenenwärter ausschließlich zu übertragen.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern
gez. von Wolff.

An den
Inspektor der Strafanstalt
Herrn Remy
Wohlgeboren, hier.

Inzwischen waren die beiden Brüder des Bischofs, der Regens und der Gymnasiallehrer Dr. Eberhard, der Generalvikar Dr. de Lorenzi, Pfarrer Classen zu U. L. Frauen und der Seminarökonom Mies zu dem Bischof eingetreten.

Von diesen Herren umgeben, trat der Bischof in das Zimmer, wo der Landrat wartete, ging raschen Schrittes auf ihn zu, und, vor ihm stehend, redete er ihn mit fester Stimme an: „Herr Landrat! Ich habe bereits gegen die Ge-

walt, die man mir und meinem Amte anthut, protestiert; ich erneuere diesen Protest feierlichst. Ich habe mein Amt von Gott. Das gegen mich gerichtete Verfahren ist ungerechtfertigt, und darum weiche ich nur der Gewalt." Bei diesen Worten zog der Bischof einen in der Nähe stehenden Rohrstuhl heran und ließ sich auf denselben nieder. Der Landrat bat den Bischof, aufzustehen und ihm zu folgen. Der Bischof erwiderte: „Legen Sie Hand an mich, brauchen Sie Gewalt!" Der Landrat erwiderte, die Gewalt liege in der ihm angekündigten Urteilsvollstreckung. Der Bischof blieb bei seiner Weigerung, worauf der Landrat erwiderte: „Also wollen Sie nicht mitgehen?" Der Bischof entgegnete: „Freiwillig nicht, legen Sie Hand an mich." Hierauf sagte der Landrat: „Hochwürdigster Herr, geben Sie mir Ihre Hand!" und streckte gleichzeitig seine Hand nach der des Bischofs aus. Dieser legte dieselbe in die Hand des Landrats, welcher sie festhielt, bis der Bischof sich erhoben hatte und ihm folgte. Darauf sagte der Bischof: „Herr Landrat, ich bedaure Sie, daß Sie Hand angelegt haben an einen Bischof." Ohne ein Wort zu erwidern, ging der Landrat mit dem Bischof die Treppe hinunter. Im Hausgang standen die Angehörigen des Bischofs und nahmen weinend Abschied von ihm. „Nur ruhig und nach oben geschaut," sagte er zu ihnen, „Gott wird helfen; seid froh, daß es so gekommen ist!"

Am Eingangsthor schlug der Landrat vor, den Weg durch den Garten zu nehmen, wahrscheinlich, damit das Volk weniger Zeuge der Verhaftung des Bischofs sein könne. Der Bischof erwiderte: „Ich gehe über die Straße, ich habe die Straße nicht zu fürchten und schäme mich auch des Ganges nicht." Ebenso lehnte er das Anerbieten des Landrats, einen Wagen zu benutzen, ab.

Auf der Straße angekommen, entstand eine Scene, die nur derjenige vollständig würdigt, der sie mit angesehen hat.

Der Ausdruck, mit welchem die Volksmenge ihre Teilnahme kund gab, überstieg alles, was man sich an öffentlichen Kundgebungen der Liebe und des Schmerzes vorstellen kann. Laut auf ertönte das Jammern der vielen Hunderte von Menschen, sobald der Bischof mit seiner Begleitung sich ihnen nahte. Vor dem Konvikte und der Strafanstalt war die Scene wahrhaft herzerschütternd. Die Leute warfen sich auf den Boden, rauften sich in den Haaren, und man hörte ein die Seele durchschneidendes Wehklagen. Der Bischof schritt durch die Scharen, sie segnend und tröstend. „Seid ruhig", sprach er, „es wird auch wieder besser." Der Andrang der Menge war so stark, die Massen schwollen so an, daß der Landrat mit seinem Gefangenen kaum zur Gefängnispforte gelangen konnte. Dort wandte der Bischof sich noch einmal um und erteilte der niederknienden Menge den Segen. Dann öffnete sich das Gefängnis, und der Gefängnisinspektor nahm den Bischof in Empfang.

Der Bischof wurde in den ältern Teil des Gebäudes, links von der Kapelle, geführt, wo zwei Zimmerchen für ihn bereit standen. Da er selbst sie möblieren durfte, so ließ ich noch am selben Abend Bett, Tisch, Kanapee und Stühle aus dem Bischofshof hinüberschaffen. Nach Aufstellung der Möbel blieb eben noch so viel Raum, daß man einige Schritte auf- und abgehen konnte.

Es war ein eigentümliches Zusammentreffen, daß der Bischof am Vorabend des Festes des hl. Thomas von Aquin, eines Mitgliedes des Dominikaner-Ordens, verhaftet und in ein Gefängnis gebracht wurde, das früher ein Dominikanerkloster war. Bischof Matthias war ebenfalls Mitglied des Dominikaner-Ordens und führte in demselben den Namen Thomas. Am Feste dieses Heiligen las er im Gefängnis zum ersten Mal die hl. Messe.

Die Verhaftung rief in der Stadt große Bestürzung hervor, selbst in den Kreisen, die nicht auf seiten des Bischofs

standen. Das hatte man nicht erwartet, daß es bis dahin kommen werde. Man hatte immer noch gehofft, die Bischöfe würden sich allmählich beruhigen und die Gesetze, wenn auch nicht billigen, so doch tolerieren. Wenigstens hatte man erwartet, die Bischöfe würden den Widerstand aufgeben, wenn an dem einen oder andern Geistlichen die auf die Übertretung der Gesetze bestimmte Strafe vollzogen würde. Wenigstens war dies die Ansicht des Regierungs-Präsidenten von Wolff. In einer größern Gesellschaft bemerkte er, wenn der Klerus sieht, daß wir Ernst machen und einige wirklich einstecken, dann werden die andern schon von selbst zu Kreuz kriechen; worauf ihm aus der Gesellschaft erwidert wurde, wenn das wirklich seine Ansicht über den trierischen Klerus sei, so kenne er ihn schlecht.

Das Bischöfliche General-Vikariat teilte das traurige, in der Geschichte der trierischen Kirche seit Jahrhunderten nicht vorgekommene Ereignis durch folgenden Erlaß mit:

„Der hochwürdigen Geistlichkeit und den Gläubigen der Diöcese bringen wir mit den Gefühlen des tiefsten Schmerzes die Trauerkunde, daß unser hochwürdigster Herr Bischof heute Abend verhaftet und ins Gefängnis abgeführt worden ist.

Kaum haben wir das ergreifende Abschiedswort vernommen, in welchem der gesamte Episkopat in der Voraussicht, daß er vielleicht bald nicht mehr frei zu uns werde reden können, nochmals feierlich Zeugnis ablegt von seiner unverbrüchlichen Treue gegen Gott, König und Vaterland, da trifft schon unser Bistum das herbe Los, der weisen und kräftigen Leitung seines vielgeliebten Oberhauptes verlustig zu werden.

Am Feste des heiligen Apostels Matthias, des Schutzpatrons der Diöcese, hat er noch in der diesem heiligen Apostel geweihten Kirche, der Ruhestätte unsrer ersten Trierischen Bischöfe, ein feierliches Pontifikalamt gehalten. In dichten Scharen hatte das gläubige Volk in Vorahnung der schweren Heimsuchung, welche die Diöcese treffen würde, am Grabe des Apostels zur heiligen Opferfeier sich eingefunden, und heute sah es ihn schon

in die Gefangenschaft wandern und begleitete ihn unter lautem Wehklagen bis zur Pforte des Kerkers.

Das letzte Wort, welches der hochwürdigste Herr wenige Augenblicke vor seiner Gefangennehmung an die um ihn versammelte Domgeistlichkeit richtete, war dieses, wir wollen es als ein Denkmal seiner hochherzigen Liebe treu bewahren. ‚Möge,' sprach er, ‚das Opfer, welches der Oberhirte mit seiner Freiheit und seiner Person für die heilige Sache bringt, Gott dem Herrn genügen; mögen Sie und alle Hirten und Gläubigen verschont bleiben.'

In dieser furchtbaren Prüfung beugen wir uns unter die gewaltige Hand Gottes, der sie über uns verhängt hat, und beten seine unerforschlichen Ratschlüsse an. Wir setzen aber zugleich auf die unendliche Güte und Barmherzigkeit des Herrn unser ganzes Vertrauen; denn der Glaube lehrt uns, daß Er nicht bloß verwundet, sondern auch wieder heilt, und daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum besten gereichen. Das Band, welches uns mit unserm geliebten Oberhirten vereinigt, ist durch seine Gefangenschaft nicht gelöst; es besteht nicht nur in seiner vollen Innigkeit fort, sondern es wird um so enger und fester geknüpft, je herzlichern Anteil wir an seinen Leiden nehmen. Wie der heilige Paulus einst aus seiner Gefangenschaft zu Rom die rührendsten Ermahnungen an die fernen Christengemeinden richtete, so ruft auch er uns mit väterlich besorgtem Herzen von seinem Kerker aus zu: ‚Ich bitte Euch, ich, ein Gefangener im Herrn, wandelt würdig des Berufes, wozu Ihr berufen seid, mit aller Demut und Sanftmut, mit Geduld, einander in Liebe ertragend, und seid beflissen, die Einigkeit des Geistes zu erhalten durch das Band des Friedens' (Epheſ. 4. 1—4). ‚Und stehet fest im Herrn, meine vielgeliebten Brüder, meine Freude, meine Krone' (Phil. 4, 1), fest und unerschütterlich in dem Bekenntnisse des Glaubens.

Ja, wir wollen der Bande unsres Bischofs und Vaters eingedenk bleiben (Kol. 4, 18), und wie einst, als Petrus im Gefäng-

nisse verwahrt wurde, die Kirche ohne Unterlaß für ihn zu Gott betete (Apost. 12, 5), so wollen wir unsre Hände und Herzen zum Himmel erheben, auf daß der Allbarmherzige gnädig über uns walte, unsern namenlosen Kummer stille, unsre Sünden vergebe, den teuern Hirten aber in seiner Trübsal aufrichte, tröste und stärke und ihn bald wieder in die Mitte seiner Herde zurückführen möge.

Wir verordnen demnach, daß bis auf weiteres täglich nach der Pfarrmesse und an Sonn- und Feiertagen im Hochamte nach der Predigt für den teuern Oberhirten ein Vaterunser und Gegrüßet seist Du, Maria, mit dem Zusatze gebetet werde: ‚V. Gieb Frieden, o Herr, in unsern Tagen. R. Denn es ist ja kein andrer, der für uns streite, als Du, unser Gott. O Gott, Der Du durch die Sünde beleidigt und durch die Buße versöhnt wirst, sieh' gnädig auf das Gebet Deines demütigen Volkes und wende von uns ab die Geißel Deines Zornes, welche wir für unsre Sünden verdienen. Durch Christum, unsern Herrn. Amen.' Außerdem soll jedesmal am Schlusse der bereits angeordneten wöchentlichen Betstunden einer der vier Abschnitte aus der Andacht ‚In allgemeiner Not' (Gesangbuch S. 216) gebetet werden. Endlich sollen die Priester in der heiligen Messe, so oft es die Rubriken gestatten, nach der Oratio imperata pro Papa die Kollekte pro Constituto in carcere vel in captivitate einlegen.

Dem ausdrücklichen Willen unsres hochwürdigsten Bischofs gemäß soll während der Dauer seiner Gefangenschaft keine Kirchentrauer eintreten, damit die Gläubigen nicht des Trostes, welchen sie aus den gottesdienstlichen Begehungen schöpfen, beraubt werden.

Die Verwaltung der Diöcese führen wir im Namen und Auftrage Seiner Bischöflichen Gnaden in der herkömmlichen Weise fort; nur sind die Schreiben, welche bisher unmittelbar an den hochwürdigsten Herrn Bischof eingereicht zu werden pflegten, nunmehr an uns zu richten.

Vorstehendes ist den Gläubigen am ersten Sonntage nach Empfang von der Kanzel zu verlesen.

Trier, am Vorabend des Festes des h. Thomas v. Aquin. 1874."

Am Sonntag Nachmittag wurde der Erlaß im Dom um 4 Uhr an Stelle der Predigt von der Kanzel verlesen und danach eine Andacht gehalten, um von Gott Trost und Stärke für den gefangenen Bischof zu erflehen. Der Dom war bis zum letzten Eckchen mit Andächtigen gefüllt. Man sah, daß das geistige Band zwischen Bischof und Volk nicht zerrissen war; ja die Gefangenschaft schlang um Bischof und Diöcesanen ein noch viel engeres und innigeres Band der Liebe, als es bis dahin gewesen. „Wenn ich am Kreuze erhöht sein werde", hatte derjenige gesagt, der die Bischöfe durch den heiligen Geist gesetzt hat, die Kirche zu regieren, „werde ich alles an mich ziehen." Dieselbe Wirkung zeigte auch das Leiden seines Stellvertreters. Es ging eine großartige Bewegung durch das ganze Bistum. Klerus und Laien, Vornehme und Geringe wetteiferten, dem Bischof Beweise der Anhänglichkeit, der Liebe und Treue zu geben.

Allen voran ging die Bischofsstadt Trier. Die katholischen Männer und Jünglinge der Stadt überreichten folgende Adresse.

Trier, den 7. April 1874.

Hochwürdigster Herr Bischof!

Gnädigster Herr!

„Es giebt Ereignisse, angesichts deren es ebenso unmöglich als unerlaubt scheint, zu schweigen. Ein solches Ereignis ist die Gefangennehmung Ew. Bischöflichen Gnaden. Die Herde kann nicht teilnahmlos zusehen, wenn der Hirt aus ihrer Mitte weggeführt wird. So fühlen denn auch wir unterzeichnete Katholiken der Trierischen Diöcese uns gedrungen, dem Gefühle tiefsten Schmerzes, das uns bei diesem traurigen Ereignis ergriffen hat, lauten Ausdruck zu geben.

In unserm großen Schmerze aber ist es für uns ein erhebender Gedanke, daß es Gott dem Herrn gefallen hat,

der glorreichen Zahl von Bekennern, welche die altehrwürdige Kirche Triers bereits aufzuweisen hat, in der Person Ew. Bischöfl. Gnaden einen neuen hinzuzufügen. Es ist nun einmal der Kirche von ihrem göttlichen Stifter verliehen worden, daß sie nur durch Leiden hindurch zum Siege gelangt, und daß sie, je stärker der Druck von außen her auf ihr lastet, desto reicher die Fülle ihrer innern göttlichen Kräfte entfaltet. Wir hoffen demgemäß mit fester Zuversicht, daß auch dieses Leiden, welches Ew. Bischöfl. Gnaden gleich mehrern ihrer hochwürdigsten Amtsbrüder zu erdulden haben, der heiligen Sache unsrer Kirche zum Triumphe verhelfen werde.

Wir erneuern bei dieser Gelegenheit die Versicherung unsrer unwandelbaren Treue, womit wir Ew. Bischöfl. Gnaden als unserm rechtmäßigen, von Gott gesetzten Oberhirten zugethan sind. Das Band, welches Ihre Diöceſe, hochwürdigster Herr, mit Ihnen verbindet, wird durch die Gefangenschaft weder zerrissen, noch gelockert, sondern im Gegenteil nur um so fester geknüpft. Für die Liebe und Anhänglichkeit des katholischen Volkes bilden die Mauern des Kerkers keine Schranke. Komme, was da wolle, wir werden mit unverbrüchlicher Treue in der Gemeinschaft mit Ew. Bischöfl. Gnaden verharren und niemals einen Priester, der anderswoher seine Sendung erhalten hat, als unsern Seelenhirten anerkennen.

Als einst der Fürst der Apostel im Kerker schmachtete, da betete die ganze Kirche für ihn. So werden auch wir unablässig unsre Hände zu dem allmächtigen Gott erheben, daß er in seiner Barmherzigkeit die Tage der Trübsal abkürzen und der Herde ihren Hirten wiedergeben wolle."

Die Adresse zählt 3000 Unterschriften. Ebenso richteten die Frauen und Jungfrauen der Stadt und der Vorstädte an den Bischof eine Adresse, in welcher sie ihrer unerschütterlichen Anhänglichkeit an die katholische Kirche und an den gefangenen Oberhirten Ausdruck gaben. Die Adresse trägt 6300 Unterschriften und lautet:

Hochwürdigster Herr Bischof!
Gnädigster Herr!

„In den schweren Bedrängnissen der gegenwärtigen Zeit wollen auch die Frauen und Jungfrauen Ihrer bischöflichen Stadt sich den Trost nicht versagen, die Versicherung ihrer Treue und Ergebenheit durch die Mauern des Kerkers dringen zu lassen, der den geliebten Oberhirten durch Gottes anbetungswürdige Zulassung von seiner trauernden Herde trennt. Ja, wir trauern, hochwürdigster Herr, allein wir verzagen nicht; wir stärken unsern Glauben an Ihrem Glauben, unsern Mut an Ihrer unerschütterlichen Festigkeit, für die wir Gott preisen; und wir hoffen felsenfest, daß der Herr, sobald die Absichten seiner Weisheit und Barmherzigkeit erfüllt sein werden, unsrer hartbedrängten Kirche den Frieden und unserm geliebten schwer geprüften Oberhirten die Freiheit wiederschenken wird.

Um die Beschleunigung dieser ersehnten Stunde werden wir nicht aufhören, inbrünstig zu Gott zu flehen. Sollte es Ihm jedoch gefallen, einstweilen noch weitere Prüfungen über uns zu verhängen, so sind wir entschlossen, was immer kommen möge, mit seiner Hülfe festzuhalten an unserer heiligen Kirche, an Ihnen, unserm teuern, hochverehrten Bischof, und an unsren rechtmäßigen Priestern.

Möge dies Gelöbnis, das wir Ew. bischöflichen Gnaden aus der Fülle unsers Herzens darbringen, ein Lichtstrahl sein, der in Ihre Leidensnacht hineinfällt, und von Ihnen gütig aufgenommen werden als Ausdruck der unwandelbaren Ergebenheit, mit der wir, um Ihren bischöflichen Segen bittend, ehrfurchtsvoll und gehorsamst verharren,

Euer Bischöflichen Gnaden
treue Kinder:
Die Frauen und Jungfrauen
der Stadt und Vororte Trier."

Trier, den 14. Mai 1874, am Feste Christi Himmelfahrt.

Weiter gingen Adressen ein aus den Städten Koblenz, Kreuznach, Saarlouis, kurz von den verschiedensten Seiten, aus der ganzen Diöcese, von den Geistlichen ganzer Dekanate und einzelner Pfarreien und sehr vielen Gemeinden. In allen spricht sich die innigste Teilnahme an der Gefangenschaft des teuren Oberhirten und die feierliche Versicherung unwandelbarer Treue aus. Die Frauen und Jungfrauen der Stadt setzten eine Ehre darein, die Kapelle des Gefängnisses mit Blumen, Kerzen und Stickereien zu schmücken. Kinder brachten oft Blumen ans Thor und baten, sie dem Bischof ins Zimmer zu stellen. Manche Bürger entblößten das Haupt, wenn sie auf der Straße an der Stelle vorübergingen, wo die Gefängniszelle des Bischofs sich befand.

Aber auch weit über die Grenzen der Diöcese rief die Verhaftung des Bischofs große Bewegung hervor. Aus allen Gegenden Deutschlands und des Auslandes gingen demselben Beweise der Teilnahme zu. Der Heilige Vater, Papst Pius IX., sandte an den Generalvikar Dr. de Lorenzi folgendes Trostschreiben.

Papst Pius IX.

Geliebter Sohn! Gruß und Apostolischen Segen.

Mit welchen Gefühlen Wir, geliebter Sohn, dein Schreiben vom 6. d. Mts. gelesen haben, in welchem du über die dem Bischofe von Trier angethane Gewalt an Uns berichtest, kannst du selbst leichter ermessen, als wir es in Worten auszudrücken vermögen. Heftiger und tiefer Schmerz mußte uns ja ergreifen, als Wir die . . . . Strafe erfuhren, welche über Euren vortrefflichen Bischof wegen seiner herrlichen Standhaftigkeit in Verteidigung der kirchlichen Freiheit verhängt worden ist; als Wir ferner aus deinem Schreiben erfuhren, daß eine gleiche Strafe auch eine Anzahl andrer geliebter Söhne, Priester dieser Diöcese, getroffen habe, welche sich der Kirche und ihrem Amte unwandelbar treu erwiesen haben. In dieser Bitterkeit Unsres Herzens müssen wir aber dem allmächtigen und gütigen

Gotte besondern Dank dafür sagen, daß er die . . . . Verfolgungen zu Eurer Erhöhung dienen läßt; denn sie vermochten ja nicht den Glauben und die Standhaftigkeit des vortrefflichen Hirten und der Diener des Heiligtums zu erschüttern; sie tragen vielmehr durch das Beispiel ihrer unbesiegten Standhaftigkeit zum Ruhme und zur Erbauung der Kirche außerordentlich bei. Denn fürwahr, glänzend und festbegründet erscheint die Tugend, welche durch eine unerschütterliche Geduld bei schweren Trübsalen und selbst durch die Freude über die Teilnahme an den Leiden Christi augenscheinlich bewährt wird. Übrigens erheben Wir, geliebter Sohn, unsre Augen zu Gott und setzen auf ihn das feste Vertrauen, daß dies herrliche Beispiel Eures Hirten und seine des hohen bischöflichen Amtes würdige Tugend alle aus der dortigen Geistlichkeit und dem gläubigen Volke in ihrer rühmlichen Treue gegen die Kirche, gegen die Religion und gegen den Apostolischen Stuhl immer mehr befestige. Mögen sie als Streiter unter der Fahne des Kreuzes Christi, welches die Welt überwunden hat, eifrigst dahin trachten, „daß die Prüfung ihres Glaubens viel herrlicher erfunden werde, als im Feuer erprobtes Gold, zu ihrem Lobe und Ruhme und Preise bei der Erscheinung Jesu Christi".

Wir aber werden nicht ablassen, in der Demut unsres Herzens zu dem allgütigen Gott in beständigen und inbrünstigen Gebeten zu flehen, ... daß er Euren Hirten mit seinem Schutze umgebe, daß er dich in der Verwaltung deines Amtes stärke und die ganze dortige Herde, die uns wegen ihrer kindlichen Ergebenheit überaus teuer ist, mit Erbarmung heimsuche und tröste. Endlich tragen Wir dir auf, daß du unsre besondere Liebe und Zuneigung Unsrem Ehrwürdigen Bruder, dem Bischofe von Trier, welchen wir mit hl. Kusse in innigster Liebe umarmen, kund gebest. Zugleich erteilen Wir von ganzem Herzen Ihm und dir und der gesamten Geistlichkeit, wie dem gläubigen Volke der Diöcese Trier als Pfand aller himmlischen Gnaden von ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 21. März 1874, dem 28. Jahre Unsres Pontifikates.

gez. Pius IX., Papst.

An
Unsren geliebten Sohn
Philipp de Lorenzi
Generalvikar des Bischofs von Trier.
Trier.

Am 10. November desselben Jahres sandte der Heilige Vater dem Bischof eine kostbare Medaille als Ausdruck der Liebe und Teilnahme.

Die Bischöfe Englands übermittelten folgenden schönen Gruß, wie sie ihr Schreiben nennen.

„Die unterzeichneten Bischöfe von England, auf ihrer üblichen Osterkonferenz versammelt, stehen im Geiste ehrfurchtsvoll vor den Gefängnismauern, welche durch die Gegenwart eines Bekenners Christi geheiligt sind, und grüßen mit herzlichster und innigster Liebe ihren Bruder im Herrn.

„Sie küssen Ihm die Hand und bringen Ihm ihren Glückwunsch dar und zugleich ihren Dank für das ihnen selbst und der Gesamtkirche gegebene leuchtende Beispiel mannhafter Standhaftigkeit. Auch bitten sie inständigst Gott, den Vater der Erbarmungen, daß Er gnädig ihrem Bruder in seinen Leiden beistehe, daß Er Ihn mit seiner allmächtigen Hand stärke, Ihm Geduld und Trost einflößen und Ihm endlich die Freiheit in Friede und Freude wiedergeben möge.

„Gegeben Westminster, den 16. April 1874.

† Heinrich Eduard, Erzbischof von Westminster.
† Wilhelm Bernard, Bischof von Birmingham.
† Jakob, Bischof von Shrewsbury.
† Wilhelm, Bischof von Plymouth.
† Wilhelm, Bischof von Clifton.
† Franziskus, Bischof von Northampton.
† Robert, Bischof von Beverley.
† Jakob, Bischof von Hexham und Newcastle.

† Jakob, Bischof von Southwark.
† Herbert, Bischof von Salford.
† Thomas, Bischof von Newport und Menevia.
† Bernard, Bischof von Liverpool."

Weiter gingen Adressen ein vom Vorstand des katholisch-konservativen Vereines in Wien, vom katholischen Kasino in München u. s. w.

Der Direktor und das Personal des Gefängnisses begegneten dem Bischof höflich und ehrerbietig. Der Bischof genoß auch mancherlei Erleichterungen von der Hausordnung. Aber das Bewußtsein, seine Freiheit verloren zu haben und ein Gefangener zu sein, nötigte sich ihm bei jedem Schritte auf. Er bewohnte ein Zimmerchen für sich allein, aber die Thüre zu demselben war stets verschlossen. Wollte er das Zimmer verlassen, so mußte er schellen, und ein Aufseher schloß auf; trat er ins Zimmer zurück, so knarrte der Schlüssel sofort wieder im Schlosse. Er durfte die heilige Messe lesen, aber sobald er in die Kapelle eingetreten war, wurde die Thüre hinter ihm zugeschlossen. Niemand außer dem dienenden Priester durfte zugegen sein. Es war ihm gestattet, zu schreiben und Briefe zu empfangen, aber jedes Schreiben mußte das Visum des Inspektors tragen. Er hat deshalb während seiner ganzen Gefangenschaft keinen einzigen Brief geschrieben. Er durfte sich selbst beköstigen, aber der Korb, in welchem das Essen gebracht wurde, mußte stets untersucht werden, ob er nichts Verbotenes enthalte. Er durfte die Woche zwei- oder dreimal Besuch empfangen, aber stets nur sehr kurz und unter der Aufsicht des Inspektors oder eines Aufsehers. Nicht ein einziges Mal hat er ein Wort, auch nicht mit seinen nächsten Angehörigen, allein sprechen dürfen. Das alles ertrug Bischof Matthias ruhig und ergeben.

Der Anblick des gefangenen Bischofs machte auf die Besucher einen tiefergreifenden Eindruck. Fast die meisten sanken weinend vor ihm auf die Kniee und konnten kein Wort hervorbringen. Bischof Matthias richtete sie durch freundlich

heitern Zuspruch wieder auf. Der verstorbene Appellationsgerichtsrat und Parlamentarier Dr. August Reichensperger zu Köln sagte zu mir: „Ich habe in meinem Leben vielen Bischöfen meine Aufwartung gemacht, aber niemals habe ich es fertig gebracht, mich vor einem Bischof niederzuknieen; als ich aber bei Ihrem gefangenen Bischof eintrat, sank ich unwillkürlich in die Kniee, ich konnte nicht anders."

Traf der Bischof mit den anderen gefangenen Geistlichen zusammen, so war er ganz der alte; Ernst und Scherz, letzterer manchmal in der launigsten Weise, wechselten ab.

Die Zeit füllte der Bischof mit Gebet und Studium aus. Bei der Betrachtung gebrauchte er das Enchiridion des seligen Albertus Magnus und Avancinus: De vita Jesu Christi. In beiden, wie in dem von ihm gebrauchten Exemplar der Nachfolge Christi, sind eine Menge Stellen, die auf seine damalige Lage besonders paßten, unterstrichen. Mit großem Interesse las er das Leben Lacordaire's von Foisset und die Geschichte des heiligen Ambrosius von Baunard. Letztere bot ihm für seine Lage viel Tröstliches und Erhebendes. An dem Freimut und der Standhaftigkeit des großen Bischofs und Kirchenlehrers von Mailand in einer der seinigen ähnlichen Zeit fand er sich selbst gehoben und gestärkt.

So ging der Frühling und der Sommer vorüber. Bischof Matthias konnte nicht, wie in den vergangenen Jahren, die Diöcese durchwandern, um das Wort Gottes zu verkündigen und den Kindern die Gnade des heiligen Geistes zu bringen. Die verschlossenen Thüren des Gefängnisses hinderten ihn daran. Gewiß, ein schweres Opfer für ihn! Aber unthätig war er doch nicht für die Diöcese. Er litt und betete für sie. Gebet und Leiden sind aber die Mittel, mit welchen die Kirche zu allen Zeiten die größten Erfolge erzielt hat, größere, als mit Reden und Disputieren. Treffend drückt Bischof Matthias diese Wahrheit in einer seiner Predigten aus, indem er sagt: „Lange hatte der heilige Stephanus mit den Juden gestritten

und disputiert, aber überzeugt hatte er niemanden. Als er aber anfing, zu beten, und mit dem Gebete seine Thränen und sein Blut sich vereinigten, da ward Paulus der Kirche gewonnen." [1]) So ging es auch jetzt. Mehr wie einer, der durch die theoretischen Erörterungen nicht überzeugt worden war, daß die Kirche die Gesetze unmöglich annehmen könne, gewann durch die Gefangenschaft des Bischofs diese Überzeugung.

Das am 1. April und 1. Juli fällige Gehalt wurde wiederum mit Beschlag belegt und an die Königliche Strafkasse eingezahlt. Verurteilt war der Bischof zu 10 600 Thalern, im Unvermögensfalle zu 2 Jahren Gefängnis. Durch die Beschlagnahme des Gehaltes wurden von den 10 600 Thalern 6000 Thaler bar bezahlt. Am 2. Juli befand sich der Bischof aber auch schon 117 Tage im Gefängnis. Es fragte sich nun, um welchen Betrag die Strafsumme durch den verbüßten Teil der Gefängnisstrafe gemindert sei. Es mußte also festgesetzt werden, welchen Betrag der Bischof durch einen Tag Gefängnis von der Strafsumme absitze. Das Gericht hatte darüber in seinem Urteil nichts bestimmt. Zur Ergänzung dieser Lücke hatte der Oberprokurator kurze Zeit nach der Verhaftung des Bischofs beim Gericht den Antrag gestellt, es möge beschließen, daß der Bischof täglich 5 Thaler absitze. Das Gericht hatte am 24. April 1874 diesem Antrag gemäß entschieden und seine Entscheidung dem Bischof mitteilen lassen. Diese war jedoch ungültig, weil der Bischof zu dem Verfahren nicht geladen worden war.

Dieser Entscheidung gegenüber waren namhafte Juristen der Ansicht, daß jemanden, der zu einer Geldbuße und im Nichtzahlungsfalle zu einer bestimmten Gefängnisstrafe verurteilt sei und die Strafe teils bar bezahlt, teils im Gefängnis absitzt, für einen Tag Gefängnishaft der Durchschnittsbetrag der Urteilssumme anzurechnen sei. War diese Ansicht richtig, dann saß der Bischof täglich 14 Thaler 21 Groschen

[1]) Eberhard: Kanzel-Vorträge I. B. S. 333.

8 Pfennig ab und mußte am 1. Oktober, falls das dann fällige Gehalt wieder an die Strafkasse abgeführt werde, aus dem Gefängnis entlassen werden.

Das Gehalt wurde am 1. Oktober wieder beschlagnahmt, aber der Bischof aus dem Gefängnis nicht entlassen. Er beauftragte mich deshalb, durch den Advokat, jetzigen Justizrat, Müller beim Gericht den Antrag stellen zu lassen, es möge erklären, daß er sämtliche Strafen abgebüßt habe und aus dem Gefängnis zu entlassen sei. Das Gericht beraumte den Termin zur Verhandlung auf Dienstag, den 5. Oktober 1874 an. Oberprokurator Kewenig bekämpfte in längerer Ausführung den Antrag. Das Gericht entschied jedoch demselben gemäß; es erklärte die Strafe für abgebüßt und verfügte die sofortige Freilassung des Bischofs.

Das Urteil wurde mit endlosem Bravo des zahlreich erschienenen Publikums aufgenommen. Alles eilte raschen Schrittes zum Saale hinaus auf die Straße dem Gefängnisse zu in der Erwartung, die Thore des Gefängnisses würden sich sofort dem geliebten Oberhirten öffnen und man würde die Freude haben, denselben in seine bischöfliche Wohnung begleiten zu können. Die ganze Stadt geriet in freudige Erregung. Bald war eine große Menge vor dem Bischofshofe wie vor dem Gefängnis versammelt, jeden Augenblick hoffend, der Bischof werde erscheinen. Viele warteten bis zum späten Abend; — leider vergebens, da der Oberprokurator sich der Freilassung widersetzte und Berufung gegen das Urteil anmeldete.

Die Berufung kam am 13. Oktober zur Verhandlung, wiederum unter sehr großem Andrang des Publikums, welches den Gerichtssaal, die Korridore und den Platz vor dem Gerichtsgebäude bis nach 1 Uhr vollständig belagerte. Man sieht daraus, wie groß die Teilnahme war, welche der Bischof in seiner traurigen Lage allerseits fand. Der Gerichtshof verwarf nach kurzer Beratung die Berufung und bestätigte das Urteil der ersten Instanz, erkannte also auf sofortige Freilassung des

Bischofs. Alles strömte wiederum nach dem Gefängnisse; — allein die Thore öffneten sich wieder nicht. Der Oberprokurator legte gegen das Urteil Berufung an das Obertribunal in Berlin ein. Ein von Advokat Müller eingereichtes Gesuch um provisorische Freilassung des Bischofs wurde abschlägig beschieden.

Die Verhandlung vor dem Obertribunal fand Donnerstag, den 29. Oktober, statt. Sie endigte leider zu Ungunsten des Bischofs. Das Obertribunal hob das erstinstanzliche Urteil auf, erklärte, daß bei Anrechnung der verbüßten Gefängnisstrafe nur der Betrag von 5 Thalern pro Tag anzurechnen sei, und verwies die Sache zur Ausführung dieser Bestimmung an das Zuchtpolizeigericht zu Trier zurück. Am 12. Dezember beschloß dasselbe demgemäß.

Die Gefangenschaft des Bischofs dauerte also fort; ja sie wurde von jetzt ab sogar noch härter. Bis dahin hatte der Bischof sich täglich einige Zeit mit dem einen oder andren der mitgefangenen Priester im Garten der Anstalt ergehen dürfen, jetzt entzog man ihm diese Begünstigung. Die Regierung drohte sogar, jeglichen Besuch bei dem Bischof zu verbieten. So war die Haft des Bischofs von jetzt an so zu sagen eine Einzelhaft.

Nach dem Berichte eines hiesigen Blattes sollten zwei Geistliche sich als Abgesandte ihres Dekanates mit dem Auftrage beim Bischof eingeführt haben, ihm im Namen des Dekanates die Versicherung innigster Teilnahme und treuester Anhänglichkeit auszudrücken. Die Königliche Regierung erließ darauf folgende Verfügung an den Inspektor der Strafanstalt.

„Aus Ihrem Berichte vom 2. d. Mts. haben wir ersehen, daß die in der Nummer 44 des ‚Eucharius' gebrachte Nachricht, ‚der Dechant Gleseuer und der Definitor Heinze hätten dem Bischof Dr. Eberhard am 26. v. Mts. als Deputation aus dem Dekanate Waxweiler einen Besuch abgestattet und im Namen des ganzen Dekanats die früher schon in einer Adresse bekundete Versicherung innigster Teilnahme und treuester

Anhänglichkeit in den wärmsten Ausdrücken erneuert und sich seinen Segen für alle Priester und Gläubigen des Dekanats erbeten', unrichtig ist, daß sich wenigstens jene beiden Herren weder als eine Deputation des Dekanates Waxweiler in die Strafanstalt eingeführt, noch bei der Unterredung mit dem Herrn Bischof als solche geriert haben.

„Selbstverständlich ist Deputationen der Zutritt zu dem Herrn Bischof nicht zu gestatten, und sind Personen, welche sich als solche gerieren, sofort aus der Strafanstalt auszuweisen.

„Sollten gleichwohl in der Folge Personen den Versuch machen, sich als Deputation bei dem Herrn Bischof einzuführen, so ist dem nicht nur durch Hinausweisen der Betreffenden mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, sondern auch sofort darüber an uns zu berichten. Wir werden alsdann in Erwägung ziehen, ob die Besuche bei dem Herrn Bischof überhaupt zu beschränken und allenfalls nur dessen nächsten Angehörigen zu gestatten sein werden."

VII.

Entlassung des Bischofs aus dem Gefängnis.

Endlich schlug für den Bischof die Stunde der Befreiung. Am 31. Dezember, morgens gegen 8 Uhr, ließ mich der Inspektor des Gefängnisses zu sich rufen. Ich eilte zu ihm, erwartend, er werde mich mit der frohen Mitteilung empfangen, daß der Bischof entlassen werde. Als er mich aber bloß Platz nehmen hieß und fortfuhr, zu arbeiten, ohne weiteres zu sagen, war ich etwas enttäuscht. Nach einiger Zeit nahm er einen Bund Schlüssel von der Wand und ersuchte mich, mit ihm zum Bischof zu gehen. Erst als wir in der Nähe der Zelle des Bischofs ankamen, sagte er ganz erregt: „Der Bischof kommt jetzt heraus, ich habe einen Wagen bestellt, den Sie benutzen können;

sorgen Sie, daß alles ruhig abgeht, damit niemand sich unglücklich macht, das will der Herr Bischof doch auch nicht." Ich erwiderte ihm, der Herr Bischof wolle dies sicher nicht, im übrigen würde ich thun, was der Herr Bischof mir auftrage.

Der Inspektor schloß die Thüre auf, und wir traten ein. Der Bischof saß beim Frühstück und war bei allem so ruhig, als ob nichts Außergewöhnliches vorgehe. Nachdem ich ihn zu seiner Freilassung beglückwünscht hatte, bot der Inspektor wiederum den bereit stehenden Wagen zur Benutzung an. Der Bischof lehnte das Anerbieten dankend ab und erklärte, zu Fuß nach Hause gehen zu wollen, worauf der Inspektor sich zurückzog. Nachdem ich einige Sachen zusammengepackt hatte, verließen wir das Zimmer und gingen durch die Gefängnisräume zur Pforte auf die Straße. Fast alle, welche uns begegneten, standen überrascht stille, sanken in die Kniee und baten den Bischof um seinen Segen.

Unterwegs teilte der Bischof mir mit, daß der Gefängnisinspektor schon am Abend vorher, um 9 Uhr, in seiner Zelle mit der Meldung erschienen sei, er sei beauftragt, ihn sofort zu entlassen. Er möge also nach Hause gehen. Er habe dies jedoch abgelehnt mit dem Bemerken, daß seine Angehörigen möglicherweise bereits zur Ruhe gegangen seien, und er dann längere Zeit an der Thüre warten müsse, was er wegen der kalten Winterzeit nicht wolle. Er werde bleiben bis den andern Morgen und er verlange, daß man seinen Sekretär zu ihm kommen lasse.

Das ganze Verhalten des Gefängnisinspektors machte den Eindruck, als ob ihm ernstlich aufgegeben sei, sich des hohen Gefangenen möglichst still zu entledigen.

Die Kunde von der Entlassung des Bischofs verbreitete sich wie ein Lauffeuer durch die Stadt. Sofort prangten alle Straßen im Fahnenschmuck. Nach dem Hochamt im Dom ließ die große Domglocke ihre Stimme mächtig erschallen, und sogleich gesellten sich die Pfarrglocken der Stadt und Vor-

städte hinzu, um den Dank gegen Gott für die Entlassung des teuren Oberhirten aus seiner langen Haft frohlockend zu des Himmels Höhen hinaufzutragen. Um 10 Uhr begab sich die Domgeistlichkeit in den Bischofshof, um mit dem Glückwunsche zum Jahreswechsel zugleich die Gefühle innigster Freude über die Befreiung des Bischofs aus dem Gefängnisse kundzugeben. Es folgte die gesamte Geistlichkeit der Stadt und der Vorstädte und zahlreiche Laien. Es war ein beständiges Kommen und Gehen.

Gegen 5 Uhr holte die Geistlichkeit und viele angesehene Bürger der Stadt den Bischof in seinem Hause zur Abhaltung eines Te Deum im Dome ab. Der Zug bewegte sich durch den Kreuzgang in den Dom; dann das rechte Seitenschiff hinab durch das Hauptschiff hinauf zum Hochaltar. Die Orgel rauschte in mächtigen Tönen, und ein vieltausendstimmiges „Herr, großer Gott, wir loben dich" füllte die weiten Hallen des Domes: ein wahrer Triumphzug für den Bischof, ein würdiges Gegenstück zu seiner Wegführung ins Gefängnis. Wie man sich leicht denken kann, war der Dom mit Andächtigen dicht gefüllt. Alle wollten ihren Bischof wiedersehen. Thränen der Freude entströmten vieler Augen, und andächtig kniete die Menge nieder, um den Segen des Bischofs zu empfangen.

So ehrte das katholische Volk den Mann, der zu vier Jahren Gefängnis verurteilt worden war, dem man den letzten Stuhl zwangsweise versteigert und den man gewaltsam ins Gefängnis geführt hatte.

Hier konnte man so recht sehen, wie wenig die kirchenpolitischen Gesetze dem Rechtsbewußtsein des Volkes entsprachen. Gott Dank aber auch, daß das Rechtsbewußtsein des Volkes sich stärker erwies, als die Macht der Gesetze. Das rettete die Kirche und die Kultur.

Am Abende brachte ein Männerchor dem Bischof ein Ständchen, und am Neujahrstag erschienen morgens 11 Uhr gegen 100 Männer der Stadt im Bischofshofe, um namens

aller Katholiken dem Bischof ihre Glückwünsche auszusprechen. Notar de la Fontaine gratulierte dem Bischof zu seiner Freilassung nach langer Haft. In einer herzlichen Ansprache dankte er dem mutigen Bekenner, der als würdiger Nachfolger der Apostel für die Rechte und Freiheit der Kirche gestritten und gelitten, und versicherte von neuem die treue Anhänglichkeit der Katholiken Triers an die katholische Kirche. Trier sei die älteste Tochter der Kirche auf deutschem Boden, sei stets eine rechte und wahre Tochter Roms gewesen und werde es auch immerdar bleiben.

Der Bischof dankte bewegt und sagte, es freue ihn, die katholischen Männer Triers um sich versammelt zu sehen. Was er gelitten, habe er gern getragen, und er sei auch bereit, mit Gottes Hülfe alle Stürme der Zukunft auf sich zu nehmen. Er habe gewußt, als er Bischof geworden, daß er leiden müsse, und da er kein Mietling, sondern ein rechter Hirte sein und bleiben wolle, so dürfe er seinen Posten nicht verlassen. Nur sollten die Katholiken auch ihn, d. h. die heilige Kirche, nicht verlassen. Er erteilte hierauf den Versammelten den bischöflichen Segen und unterhielt sich in freundlichster Weise mit einzelnen Herren der Deputation. Zum Schluß brachte Notar de la Fontaine ein Hoch auf den Bischof und den Heiligen Vater aus.

In dem Hirtenbrief, welchen der Bischof bald nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis schrieb, dankt er seinen Diöcesanen für alle Teilnahme während seiner Gefangenschaft. Der Hirtenbrief behandelt die Worte Jesu an die Emmaus-Jünger: „Mußte nicht Christus alles dieses leiden und so in seine Herrlichkeit eingehen?“ Nachdem der Bischof gegen Ende des Hirtenbriefes näher auseinandergesetzt hat, daß die Jünger vorzüglich durch ihre gastfreundliche Wohlthätigkeit zur vollen Erkenntnis und Anschauung Christi gekommen seien, fährt er fort:

„Die Emmaus-Jünger stehen darin nicht allein. Es ist staunenswürdig, in der Geschichte und in den Erfahrungen

des Lebens es zu verfolgen, wie viele tausend wohlthätige Menschen von sonstigen Irrwegen zum Glauben und in die Arme des guten Hirten geleitet oder zurückgeleitet worden sind, oft auf wundergleichen Wegen. Darum mahnt der Weltapostel: ‚Wohlzuthun und mitzuteilen vergesset nicht; denn durch solche Opfer wird Gott gewonnen.‘[1]) Und dabei bedenket, Geliebte, daß die Wohlthätigkeit einen gar großen Umfang hat. Es giebt keinen Menschen, der sie nicht ausüben könnte. Auch die Fürbitte ist eine Gabe; der gute Rat und Trost, der Besuch und die Teilnahme an Menschen, welche einsam und verlassen sind, sind Gaben. Alle Werke geistlicher und leiblicher Barmherzigkeit in rechter Absicht gethan, reihen sich in den weiten Kreis der Wohlthätigkeit ein.

„Indem ich dessen gedenke, geliebte Diöcesanen, und die Werke der Wohlthätigkeit, welche in der Diöcese geschehen, an meinem Blicke vorübergehen lasse, füllt sich mein Auge mit Dankesthränen. Wie viele Anlässe waren in letzter Zeit in Städten und Dörfern zu herzlicher Teilnehmung und Barmherzigkeit geboten! Sie wurden eifrig von Euch ergriffen. Mir persönlich sind Eure frommen Gebete, die vielfältigen warmen Bezeigungen Eurer Liebe, Eure Teilnahme an meinem Leid und meiner Freude ein großer Trost gewesen in Tagen, welche um vieles schwerer gewesen wären, hätte nicht Gottes Gnade und Eure Liebe sie mir erleichtert und gemildert. Da ich nicht im stande bin, die vielen und mannigfaltigen Bezeigungen liebevoller Anhänglichkeit, welche bis zu dieser Stunde fortdauern, einzelnen mit meinem Danke zu erwidern, so nehmt alle hier diesen Dank entgegen. Und da alles, was Ihr mir gethan, Jesu Christo gilt, der in den schwachen, sichtbaren Hirten verborgen das Hirtenamt in der Kirche übt, so lege ich in meinen Gebeten Euch alle in dieses göttlichen Hirten unendlich erbarmungsvolles Herz. Er erfreue

[1]) Hebräer 13, 16.

und verkläre Eure Pilgerschaft durch seine freundliche Begleitung. Er sei bei Euch auf allen Euern Wegen. Er bewahre Euch alle vor den Abwegen und Unwegen der Sünde. Er sei Euch selber Weg und Leben. In der gegenwärtigen Weltzeit, wo es Abend wird, bei allem Prunke äußerer Bildung, wo die Finsternisse des Unglaubens und der Herzensroheit sich weithin ausbreiten, bewahre Er Euch, Euern Kindern und Euern Familien sein heiliges Glaubenslicht. Wenn der Tag Eures Erdenlebens endigt, lasse Er es für Euch nicht Nacht werden, sondern entschleiere Euch sein mildes Angesicht, jenes Angesicht, welches das Licht der Himmel, die ewige Wonne aller Seligen ist."

VIII.

Neue Bestrafungen des Bischofs auf Grund der Maigesetze.

Bischof Matthias übernahm sofort selbst wieder die Verwaltung der Diöcese. Die Lage war dieselbe, wie vor seiner Einkerkerung, ja sie war noch kritischer und gefährlicher. Zu den drei für die Kirche unannehmbaren Gesetzen waren inzwischen noch drei andre hinzugekommen. Es war das Gesetz, betreffend Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, das Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen und das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer. Die Regierung war also weit davon entfernt, die Maigesetze fallen zu lassen, sie suchte vielmehr möglichst viele Gewalt in ihrer Hand zu vereinigen, um die Befolgung der Gesetze um jeden Preis zu erzwingen. Neuen Verwicklungen konnte daher Bischof Matthias nicht entgehen.

Eine hiesige Zeitung, welche der Regierung nahe stand, riet dem Bischof dringend, alle Verwicklungen zu vermeiden,

und gab ihm allerlei Ratschläge dazu. Da der Artikel allgemeines Aufsehen erregte und als hoch offiziös aufgefaßt wurde, so möge er hier vollständig Platz finden.

Bei Besprechung der Freilassung des Bischofs wirft der Schreiber die Frage auf: Was nun? und fährt dann fort: „Gelegenheit zu neuen Verwicklungen mit der Regierung ist vorhanden. Wird der Herr Bischof dieselbe benutzen und sich zum zweiten Male einem nutzlosen Martyrium überliefern? Oder wird er in richtiger Auffassung der kirchenpolitischen Lage, in verständnisvoller Würdigung der entschiedenen, kraftvollen Haltung und des festen Willens unsrer Regierung sich den gesetzmäßigen Anordnungen fügen und so seinen Diöcesanen mit dem besten Beispiel als Hüter und Wächter des gesetzlichen Sinnes und der Achtung vor der weltlichen Obrigkeit, die auch von Gott ist, vorangehen? Es wäre dies der einzige Weg, Frieden, Ruhe und Eintracht in der Diöcese wiederherzustellen und das freundschaftliche, von keinerlei Gefühlen des Religionshasses zerrüttete Zusammenleben der verschiedenen christlichen Konfessionen zu ermöglichen. Noch ist der Riß nicht gewaltig, es ist noch Zeit, ihn leicht zu heilen. Aber es arbeiten unterirdische Mächte, über welche der Herr Bischof keine Macht mehr besitzt, daran, nicht die entstandene Kluft auszufüllen, sondern sie zu erweitern. Möge Dr. Eberhard, eingedenk des Schreckensrufes jenes Zauberlehrlings: Die Geister, die ich rief, die werd' ich nun nicht los! — die bösen Geister, die ihn umgarnen wollen, weit von sich stoßen, damit es ihm gelinge, den guten kirchlichen Sinn, der noch in dem Volke lebt, zu erneuter, kräftiger Blüte emporzubringen und den Frieden wiederherzustellen, dessen Apostel er nach dem Willen seines erhabenen Meisters und Herrn zu sein sich rühmt."

Wäre der Schreiber bei der Deputation der Männer am Neujahrstag im Bischofshofe zugegen gewesen, so hätte er die Antwort auf seine Frage schon zum voraus gehört. „Ich will," so sagte Bischof Matthias zu der Deputation, „auch

künftighin kein Mietling, sondern ein rechter und guter Hirte meiner Herde sein."

Es ist merkwürdig, wie wenig Verständnis die Gegner für den Widerstand aus Gewissenspflicht hatten. Es kam dies allerdings daher, daß sie kein Verständnis für das Wesen der katholischen Kirche hatten, insbesondere nicht für die der Kirche von Gott gegebene Verfassung, an der niemand das Recht hat, etwas zu ändern. Die Kirche war ihnen nur eine menschliche Anstalt, die man, wie jede andre menschliche Einrichtung, nach den Zeiten und ihren Bedürfnissen durch Gesetze und Verordnungen reglementieren könne.

Die Regierung schien es sehr eilig zu haben, die Probe zu machen, ob der Bischof neuen Verwicklungen aus dem Wege gehen werde. Schon am 2. Januar, also drei Tage nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis, forderte der Ober-Präsident von Bardeleben den Bischof mit Bezug auf Paragraph 18 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 auf, die dauernde Besetzung der Pfarrstellen zu Dierdorf, Niederberg, Kreuznach und Conz, welche länger, als die gedachte gesetzliche Bestimmung gestattet, erledigt seien, vorzunehmen und zu diesem Zwecke ihm die für die erwähnten Stellen bestimmten Kandidaten gemäß Paragraph 16 l. c. binnen drei Wochen zu bezeichnen.

Da der Bischof mit der Antwort einige Zeit wartete, wiederholte der Ober-Präsident unterm 28. Januar sein Ersuchen mit dem Bemerken, daß, falls demselben nicht bis zum 20. folgenden Monats entsprochen werden sollte, er verpflichtet sein würde, eine Geldstrafe von 300 Mark für jede Stelle auf Grund des § 18 des angezogenen Gesetzes gegen den Bischof festzusetzen. Auch würde er die Angelegenheit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Erwägung darüber vorlegen müssen, ob die in dem genannten § vorgesehene Einbehaltung von Staatsmitteln zu verfügen sei.

Bischof Matthias antwortete am 13. Februar, daß er

sich die baldmöglichste Besetzung vakanter Pfarrstellen seinen bischöflichen Pflichten gemäß stets habe angelegen sein lassen. Zu seinem lebhaften Bedauern sei ihm dies jedoch jetzt nicht möglich. Die Frist zur Besetzung so wichtiger Stellen sei zu kurz bemessen; auch seien Versetzungen jetzt wegen der Nähe der österlichen Zeit überhaupt nicht ratsam. Aber auch abgesehen von diesen Umständen sei er nicht in der Lage, dem Ersuchen zu entsprechen, da geeignete Kandidaten für die Stellen fehlten. Alle Herren, denen er die Stellen angeboten habe, hätten sie abgelehnt. Die Geistlichen zeigten allenthalben unter den jetzigen Verhältnissen eine große Abneigung, ihre Stellen mit andren zu vertauschen, und er sei nach dem kanonischen Rechte nicht befugt, dauernd angestellte Geistliche gegen ihren Willen zu versetzen.

Der Ober-Präsident fragte darauf den Bischof an, ob den betreffenden Pfarrern auch zu erkennen gegeben worden sei, daß ihre Anstellung mit rechtlicher Wirksamkeit erfolgen werde. Für den Fall, daß denselben eine solche Zusicherung nicht gemacht sein sollte, dürfte sich deren Weigerung, die angebotene Stellen anzunehmen, erklären, da sie sich wohl nicht dazu verstehen würden, ihre sichere Stellen zu verlassen und dafür in ein ungesetzliches Verhältnis einzutreten. Wären aber auch keine Pfarrer für die genannten Stellen zur Verfügung, so glaube er doch mit Sicherheit annehmen zu können, daß geeignete Kapläne nicht fehlen würden, welche die betreffenden Stellen gern annähmen. Er sei demnach nicht in der Lage, in eine Aufschiebung der Besetzung der Stellen einzuwilligen.

Der Bischof erwiderte, daß er den Geistlichen die betreffenden Pfarrstellen in der Form angetragen habe: Ob sie dieselben annehmen wollten, wenn es ihnen möglich gemacht würde, die Stellen ohne Konflikte in friedlicher Weise anzutreten, und keiner habe in seiner Rückäußerung an ihn seine Ablehnung mit dem möglicherweise in Aussicht stehenden Konflikte motiviert. Kaplänen könne er die Stellen wegen

ihrer Wichtigkeit nicht übertragen; überhaupt könne er Kapläne auf Pfarrstellen nicht befördern, weil sie auf ihren jetzigen Stellen notwendig seien, und er keinen Ersatz für sie habe.

Der Ober-Präsident erwiderte, er könne die angegebenen Hinderungsgründe als zutreffend nicht erachten; er setze darum die in seiner Zuschrift vom 28. Januar angedrohte Geldstrafe von je 300 Mark auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 fest. Zugleich ersuche er den Bischof, die Strafsumme von 1200 Mark behufs Vermeidung von Zwangsmaßregeln binnen 8 Tagen an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Trier einzuzahlen. Den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten habe er von dieser Angelegenheit mit dem Anheimgeben weiterer Beschlußfassung darüber, ob die in dem genannten § 18 vorgesehene Einbehaltung von Staatsmitteln zu verfügen sei, in Kenntnis gesetzt.

Bischof Matthias meldete gegen diese Maßnahme sofort den Rekurs bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Dr. Falk an. Fast umgehend wies der Minister den Rekurs zurück und ließ dem Bischof durch den Ober-Präsidenten mitteilen, „daß er die Einbehaltung der zu dero Unterhaltung dienenden Staatsmittel bis zur gesetzmäßigen, dauernden Wiederbesetzung der fraglichen Stellen verfügt habe".

Infolgedessen wurde das am 1. April fällige Gehalt nicht ausgezahlt. Der Regierungs-Präsident von Trier zeigte dem Bischof unterm 12. April an, daß die gegen ihn festgesetzte Strafe von 1200 Mark dem am 1. April fälligen Staatsgehalt entnommen worden sei.

Der Ober-Präsident richtete auf Grund des wiederholt angezogenen § 18 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 noch eine ganze Anzahl von Aufforderungen an den Bischof zur Wiederbesetzung vakanter Pfarreien. Da der Bischof sich gegen alle ablehnend verhielt, so folgte Strafe auf Strafe. Die gesamte Strafsumme betrug bei seinem Tode Ende Mai des folgenden Jahres 5700 Mark. Fünfmal erschien während dieser Zeit der Gerichtsvollzieher im Bischofs-

hofe, um Pfändung vorzunehmen; natürlich umsonst, da der Bischof nichts Pfändbares mehr besaß. Zum Glück war im Gesetz keine Gefängnisstrafe für den Unvermögensfall vorgesehen, sonst hätten sich die Thore des Gefängnisses sehr bald wieder hinter dem Bischof für lange Zeit geschlossen.

Zugleich mit der Aufforderung, die über ein Jahr erledigten Pfarreien zu besetzen, richtete der Ober-Präsident an den Bischof die Aufforderung, die in der Diöcese Trier befindlichen Sukkursalpfarreien des französischen Rechtes dauernd zu besetzen und zu dem Zweck ihm die Namen der Geistlichen, welchen die betreffenden Stellen dauernd verliehen werden sollten, gemäß § 15 des Gesetzes über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen binnen 3 Wochen mitzuteilen.[1])

Der Bischof erwiderte, es gebe in der Diöcese keine Sukkursalpfarreien mehr. Schon sein dritter Amtsvorgänger, der selige Bischof von Hommer, habe mit Zustimmung der Staatsregierung durch Verordnung vom 19. Oktober 1827 den Unterschied zwischen Kantonal- und Sukkursalpfarreien aufgehoben. Derselbe habe die sogenannten Sukkursalpfarrer als selbstständige, wirkliche und darum inamovibele Pfarrer im Sinne des kanonischen Rechtes in die Reihen der übrigen Pfarrer eintreten lassen. Seitdem seien sie von der geistlichen Behörde stets als wirkliche Pfarrer mit allen Rechten und Pflichten angesehen und behandelt worden; namentlich seien sie nur auf ihren Antrag und mit ihrer Zustimmung oder nur infolge eines gerichtlichen Urteils des Officialates von ihren Stellen versetzt worden. Die früher sogenannten Sukkursalpfarreien seien mit ihren jetzigen Inhabern dauernd besetzt, und er sei nicht berechtigt, eine Änderung darin eintreten zu lassen.

Der Ober-Präsident erkannte in seiner Erwiderung die vorgenannte Verordnung des Bischofs Josephs von Hommer in ihrem ganzen Umfange an, bezweifelte aber, daß sie ausgeführt

[1]) Die bezüglichen Akten befinden sich in der Registratur des General-Vikariats.

worden sei. Zur Begründung seines Zweifels berief er sich auf die Verschiedenheit der Anstellungsformulare für die Sukkursal- und die Kantonalpfarrer. Die erstern erhielten nur eine commissio, in welcher ihnen die Besorgung der Pfarrgeschäfte usque ad aliam ordinationem übertragen werde. Er ersuchte den Bischof um Zufertigung der Anstellungsformulare und zwar innerhalb einer Frist von 3 Wochen.

Der Bischof sandte die Formulare ein und bemerkte erklärend dazu:

Der Bischof von Hommer habe die unter seinen Vorgängern üblichen Anstellungsformulare auch nach der Verordnung vom 19. Oktober 1827 beibehalten, nur sei von ihm das Rubrum commissio parochi beigefügt und in dem Texte der Ausdruck in ecclesia succursali durch in ecclesia parochiali ersetzt worden.

Da durch jene aus freier Initiative des Bischofs von Hommer hervorgegangene Verordnung der Unterschied zwischen Kantons- und Sukkursalpfarrern aufgehoben worden sei, und letztere unter das allgemeine Kirchenrecht gestellt seien, dieses aber die Inamovibilität aller Pfarrer fordere, so sei nicht anzunehmen, daß der Bischof von Hommer in dem auch fernerhin von ihm benutzten Anstellungsformulare irgend etwas den mit Zustimmung der Staatsregierung getroffenen Festsetzungen Widersprechendes oder jenem Grundsatze des kanonischen Rechtes Derogierendes gefunden habe. Wenn die Urkunde in dem Rubrum als commissio parochi bezeichnet werde, so sei dies im Texte selbst als gleichbedeutend mit nominatio gebraucht, und das Bedenken, welches etwa in dem Ausdruck commissio gefunden werden könnte, hinlänglich durch den Zusatz parochi und durch die erwähnte Ersetzung des Ausdruckes in ecclesia succursali durch den in ecclesia parochiali beseitigt, indem parochus der kanonisch-feststehende Ausdruck für einen wirklichen und deshalb inamovibeln Pfarrer sei. Auch in dem Zusatze usque ad aliam ordinationem sei schon

dem unmittelbaren Wortlaute nach eine in das Belieben des Bischofs gestellte Revokabilität des betreffenden Pfarrers nicht ausgedrückt, sondern nach dem Zusammenhange nur ein auf die Ausübung der Seelsorge bezüglicher Vorbehalt gemacht, welcher den Charakter der Anstellung nicht berühre. Denn eine andre Anordnung zu treffen bezüglich der Vollmachten zur Ausspendung der heiligen Sakramente, insbesondere des Bußsakramentes, — davon sei in den jenem Zusatze folgenden Worten die Rede, — stehe dem Bischof aus verschiedenen, im kanonischen Rechte vorgesehenen Gründen auch inamovibelen Pfarrern gegenüber zu, ohne daß dadurch der Charakter ihrer Anstellung als dauernder irgendwie alteriert werde.

Der Ober-Präsident erwiderte, daß er nicht in der Lage sei, den Ausführungen des Bischofs beizutreten, nach welchen die betreffenden Geistlichen durch die gedachten Anstellungsurkunden mit den ihnen übertragenen Pfarreien dauernd beliehen worden seien; er fordere deshalb den Bischof auf, seinem Ersuchen vom 2. Januar bis zum 15. Mai zu entsprechen, widrigenfalls er verpflichtet sei, eine Geldstrafe von 150 Mk. wegen jeder der in Frage kommenden Stellen auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 gegen ihn festzusetzen.

Eine nochmalige eingehende Erwiderung des Bischofs an den Ober-Präsidenten und ein Rekurs an den Kultusminister waren erfolglos. Der Ober-Präsident verhängte am 9. August über den Bischof eine Strafe von 91350 Mk. und forderte ihn auf, die Summe binnen 3 Wochen zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln an die Regierungshauptkasse zu Trier einzuzahlen.

Zahlen konnte der Bischof eine so ungeheuere Summe natürlich nicht, und so erschien wieder der Gerichtsvollzieher im Bischofshof und machte den bereits wiederholt vergeblich gemachten Gang vom Keller bis zum Speicher von neuem vergeblich. Zum Glück hatte auch hier das Gesetz keine Ge-

fängnisstrafe vorgesehen, sonst wäre der Bischof lebend nicht mehr aus dem Gefängnisse herausgekommen.

IX.

Die Depesche des Fürsten Bismarck über die Papstwahl.

Kurz vor der Entlassung des Bischofs aus dem Gefängnis war bei dem gegen den Botschafter, Graf von Arnim, geführten Prozesse eine Cirkulardepesche bekannt geworden, welche der Reichskanzler, Fürst Bismarck, bereits am 14. Mai 1872 an die auswärtigen Regierungen über die künftige Papstwahl gerichtet hatte. Die Depesche lautete:

„Die Stellung des Oberhauptes der katholischen Kirche ist für alle Regierungen, innerhalb deren Länder diese Kirche eine anerkannte Stellung hat, von solcher Bedeutung, daß es geboten scheint, sich die Folgen eines Wechsels in der Person des Papstes rechtzeitig zu vergegenwärtigen. Es ist schon früher anerkannt worden, daß die Regierungen, welche katholische Unterthanen haben, dadurch auch ein großes und unmittelbares Interesse an einer Papstwahl haben, sowohl an der zu wählenden Persönlichkeit selbst, als besonders auch daran, daß die Wahl von all' den Garantien in formaler und materieller Beziehung umgeben sei, welche es den Regierungen möglich machen, sie als eine gültige und allen Zweifel ausschließende auch für sich und den Teil der katholischen Kirche in ihren Ländern anzuerkennen. Denn daß die Regierungen, ehe sie dem durch Wahl konstituierten Souverän, der berufen ist, so weitgreifende, in vielen Stücken nahe an die Souveränetät grenzende Rechte in ihren Ländern auszuüben, diese Rechte faktisch zugestehen, verpflichtet sind, gewissenhaft zu erwägen, ob sie die Wahl anerkennen können, darüber scheint mir kein Zweifel sein zu können. Ein Papst, welchem die Gesamtheit oder die Mehrzahl der europäischen Souveräne aus formalen oder materiellen Gründen glaubte die Anerkennung versagen zu müssen, würde so wenig denkbar sein, wie es denkbar ist, daß ein Landesbischof in irgend einem Lande Rechte ausübte, ohne von der Staatsregierung

anerkannt zu sein. Dies galt schon unter der frühern Ordnung der Dinge, wo die Stellung der Bischöfe noch eine selbstständigere war, und die Regierungen nur in seltenen Fällen in kirchlichen Dingen mit dem Papste in Berührung kamen. Schon die im Anfange dieses Jahrhunderts geschlossenen Konkordate haben direktere, gewissermaßen intimere Beziehungen zwischen dem Papste und den Regierungen hervorgerufen; vor allem aber hat das Vatikanische Konzil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen über die Unfehlbarkeit und über die Jurisdiktion des Papstes die Stellung des letztern auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert und das Interesse der letztern an der Papstwahl aufs höchste gesteigert, damit aber ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, auch eine um so festere Basis gegeben. Denn durch diese Beschlüsse ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituieren. Die bischöfliche Jurisdiktion ist in der päpstlichen aufgegangen; der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand; er ist im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten, und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblick an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen. Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden, und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist — mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt. Ehe die Regierungen irgend einem neuen Papste eine solche Stellung einräumen und ihm die Ausübung solcher Rechte gestatten, müssen sie sich fragen, ob die Wahl und die Person desselben die Garantien darbieten, welche sie gegen den Mißbrauch solcher Gewalt zu fordern berechtigt sind. Dazu kommt noch, daß gerade unter den jetzigen Verhältnissen nicht mit Sicherheit zu erwarten steht, daß auch nur die Garantien, mit welchen in früherer Zeit ein Konklave umgeben war, und welche es selbst in seinen Formen und seiner Zusammensetzung darbot, zur Anwendung kommen werden.

„Die vom römischen Kaiser, von Spanien und Frankreich geübte Exklusive hat sich oft genug als illusorisch bewiesen.

Der Einfluß, welchen die verschiedenen Nationen durch Kardinäle ihrer Nationalität im Konklave ausüben konnten, hängt von zufälligen Umständen ab. Unter welchen Umständen die nächste Papstwahl stattfinden, ob dieselbe nicht vielleicht in übereilter Weise versucht wird, so daß die früheren Garantien, auch der Form nach, nicht gesichert wären — wer wollte das voraussehen? Aus diesen Erwägungen scheint es mir wünschenswert, daß diejenigen europäischen Regierungen, welche durch die kirchlichen Interessen ihrer katholischen Unterthanen und durch die Stellung der katholischen Kirche in ihrem Lande bei der Papstwahl interessiert sind, sich rechtzeitig mit den dieselbe betreffenden Fragen beschäftigen und womöglich sich unter einander über die Art und Weise verständigen, wie sie sich derselben gegenüber verhalten wollen, und über die Bedingungen, von welchen sie eventuell die Anerkennung einer Wahl abhängig machen würden.

„Eine Einigung der europäischen Regierungen in diesem Sinne würde von unermeßlichem Gewicht und vielleicht im stande sein, im voraus schwere und bedenkliche Komplikationen zu verhindern" . . .[1])

Bei der hohen Wichtigkeit dieses Aktenstückes hielt Bischof Matthias mit seinen Amtsbrüdern in Preußen und Bayern sich für ebenso berechtigt, als verpflichtet, den darin enthaltenen irrigen Anschauungen im Interesse der Wahrheit eine öffentliche Erklärung entgegenzustellen. Die Erklärung lautet:

„. . . . Die Cirkulardepesche behauptet hinsichtlich der Beschlüsse des Vatikanischen Konzils: ‚Durch diese Beschlüsse ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituieren.' ‚Die bischöfliche Jurisdiktion ist in der päpstlichen aufgegangen.' ‚Der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand; er ist im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten; und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblicke

[1]) Siegfried, Aktenstücke S. 99.

an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen.' ‚Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit'; ‚sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden, und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist, mehr als irgend ein absoluter Monarch der Welt.'

„Alle diese Sätze entbehren der Begründung und stehen mit dem Wortlaute, wie mit dem richtigen, durch den Papst, den Episkopat und die Vertreter der katholischen Wissenschaft wiederholt erklärten Sinne der Beschlüsse des Vatikanischen Konzils entschieden im Widerspruch.

„Allerdings ist nach diesen Beschlüssen die kirchliche Jurisdiktionsgewalt des Papstes eine potestas suprema, ordinaria et immediata, eine dem Papst von Jesus Christus, dem Sohne Gottes, in der Person des heiligen Petrus verliehene, auf die ganze Kirche, mithin auch auf jede einzelne Diöcese und alle Gläubigen sich direkt erstreckende oberste Amtsgewalt zur Erhaltung der Einheit des Glaubens, der Disciplin und der Regierung der Kirche, und keineswegs eine bloß aus einigen Reservatrechten bestehende Befugnis.

„Dies ist aber keine neue Lehre, sondern eine stets anerkannte Wahrheit des katholischen Glaubens und ein bekannter Grundsatz des kanonischen Rechts, eine Lehre, welche das Vatikanische Konzil gegenüber den Irrtümern der Gallikaner, Jansenisten und Febronianer im Anschluß an die Aussprüche der frühern allgemeinen Konzilien neuerdings erklärt und bestätigt hat. Nach dieser Lehre der katholischen Kirche ist der Papst Bischof von Rom, nicht Bischof irgend einer andern Stadt oder Diöcese, nicht Bischof von Köln oder Breslau u. s. w. Aber als Bischof von Rom ist er zugleich Papst, d. h. Hirt und Oberhaupt der ganzen Kirche, Oberhaupt aller Bischöfe und aller Gläubigen, und seine päpstliche Gewalt lebt nicht etwa in bestimmten Ausnahmefällen erst auf, son-

dern sie hat immer und allezeit und überall Geltung und Kraft. In dieser seiner Stellung hat der Papst darüber zu wachen, daß jeder Bischof im ganzen Umfange seines Amtes seine Pflicht erfülle, und wo ein Bischof behindert ist, oder eine anderweitige Notwendigkeit es erfordert, da hat der Papst das Recht und die Pflicht, nicht als Bischof der betreffenden Diöcese, sondern als Papst, alles in derselben anzuordnen, was zur Verwaltung derselben gehört. Diese päpstlichen Rechte haben alle Staaten Europa's bis auf die gegenwärtige Zeit stets als zum Systeme der katholischen Kirche gehörend anerkannt und in ihren Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle den Inhaber desselben immer als das wirkliche Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche, der Bischöfe sowohl, als der Gläubigen, und keineswegs als den bloßen Träger einiger bestimmter Reservatrechte betrachtet.

„Die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils bieten ferner keinen Schatten von Grund zu der Behauptung, es sei der Papst durch dieselben ein absoluter Souverän geworden, und zwar vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter, mehr, als irgend ein absoluter Monarch in der Welt.

„Zunächst ist das Gebiet, auf welches sich die kirchliche Gewalt des Papstes bezieht, wesentlich verschieden von demjenigen, worauf sich die weltliche Souveränetät des Monarchen bezieht; auch wird die volle Souveränetät des Landesfürsten auf staatlichem Gebiete von Katholiken nirgends bestritten. Aber abgesehen hiervon kann die Bezeichnung eines absoluten Monarchen auch in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten auf den Papst nicht angewendet werden, weil derselbe unter dem göttlichen Rechte steht und an die von Christus für seine Kirche getroffenen Anordnungen gebunden ist. Er kann die der Kirche von ihrem göttlichen Stifter gegebene Verfassung nicht ändern, wie der weltliche Gesetzgeber eine Staatsverfassung ändern kann. Die Kirchenverfassung beruht in allen wesentlichen Punkten auf göttlicher Anordnung und ist jeder

menschlichen Willkür entzogen. Kraft derselben göttlichen Einsetzung, worauf das Papsttum beruht, besteht auch der Episkopat; auch er hat seine Rechte und Pflichten vermöge der von Gott selbst getroffenen Anordnung, welche zu ändern der Papst weder das Recht, noch die Macht hat. Es ist also ein völliges Mißverständnis der Vatikanischen Beschlüsse, wenn man glaubt, durch dieselben sei ‚die bischöfliche Jurisdiktion in der päpstlichen aufgegangen', der Papst sei ‚im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten', die Bischöfe seien nur noch ‚Werkzeuge des Papstes, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit'. Nach der beständigen Lehre der katholischen Kirche, wie sie auch vom Vatikanischen Konzil ausdrücklich erklärt worden ist, sind die Bischöfe nicht bloße Werkzeuge des Papstes, nicht päpstliche Beamte ohne eigene Verantwortlichkeit, sondern, ‚vom Heiligen Geiste gesetzt und an die Stelle der Apostel getreten, weiden und regieren sie als wahre Hirten die ihnen anvertrauten Herden'.

„Wie in den bisherigen achtzehn Jahrhunderten der christlichen Kirchengeschichte der Primat neben und über dem ebenfalls von Christus angeordneten Episkopat kraft göttlicher Einsetzung im Organismus der Kirche bestanden und zum Heile derselben gewirkt hat, so wird solches auch ferner geschehen; und so wenig das zu allen Zeiten bestandene Recht des Papstes, seine kirchliche Regierungsgewalt in der ganzen katholischen Welt auszuüben, seither dazu geführt hat, die Autorität der Bischöfe illusorisch zu machen, ebenso wenig kann die neue Erklärung der alten katholischen Lehre über den Primat eine solche Befürchtung für die Zukunft begründen. Werden ja auch notorisch die Diöcesen der ganzen katholischen Welt von ihren Bischöfen seit dem Vatikanischen Konzil gerade in derselben Art und Weise geleitet und regiert, wie vor demselben.

„Was insbesondere die Behauptung betrifft, die Bischöfe seien durch die Vatikanischen Beschlüsse päpstliche Beamte ohne

eigene Verantwortlichkeit geworden, so können wir dieselbe nur mit aller Entschiedenheit zurückweisen; es ist wahrlich nicht die katholische Kirche, in welcher der unsittliche und despotische Grundsatz, der Befehl des Obern entbinde unbedingt von der eigenen Verantwortlichkeit, Aufnahme gefunden hat.

„Die Ansicht endlich, als sei der Papst ‚vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter Souverän', beruht auf einem durchaus irrigen Begriff von dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit. Wie das Vatikanische Konzil es mit klaren und deutlichen Worten ausgesprochen hat und die Natur der Sache von selbst ergiebt, bezieht sich dieselbe lediglich auf eine Eigenschaft des höchsten päpstlichen Lehramts. Dieses erstreckt sich genau auf dasselbe Gebiet, wie das unfehlbare Lehramt der Kirche überhaupt, und ist an den Inhalt der Heiligen Schrift und der Überlieferung, sowie an die bereits von dem kirchlichen Lehramt gegebenen Lehrentscheidungen gebunden.

„Hinsichtlich der Regierungshandlungen des Papstes ist dadurch nicht das Mindeste geändert worden. Wenn diesem nach die Meinung, es sei die Stellung des Papstes zum Episkopat durch die Vatikanischen Beschlüsse alteriert worden, als eine völlig unbegründete erscheint, so verliert eben damit auch die aus jener Voraussetzung hergeleitete Folgerung, daß die Stellung des Papstes den Regierungen gegenüber durch jene Beschlüsse verändert sei, allen Grund und Boden.

„Wir können übrigens nicht umhin, unserm tiefen Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß in der oft erwähnten Cirkulardepesche das Reichskanzleramt sein Urteil über katholische Angelegenheiten lediglich nach Behauptungen und Hypothesen gebildet hat, welche von einigen bis zur offenen Auflehnung gegen die legitime Autorität des gesamten Episkopats und des Heiligen Stuhles vorgeschrittenen frühern Katholiken und einer Anzahl protestantischer Gelehrten in Umlauf gesetzt, aber wiederholt und nachdrücklich vom Papst, von den Bischöfen

und von katholischen Theologen sowohl, als Kanonisten zurückgewiesen und widerlegt worden sind.

„Als rechtmäßige Vertreter der katholischen Kirche in den unsrer Leitung anvertrauten Diöcesen haben wir das Recht, zu verlangen, daß, wenn es sich um die Beurteilung von Grundsätzen und Lehren unsrer Kirche handelt, man uns höre; und so lange wir nach diesen Lehren und Grundsätzen unsre Handlungen einrichten, dürfen wir erwarten, daß man uns Glauben schenke.

„Indem wir durch gegenwärtige Erklärung die in der Cirkulardepesche des Herrn Reichskanzlers enthaltenen unrichtigen Darstellungen der katholischen Lehre berichtigen, ist es keineswegs unsre Absicht, auf die weitern Ausführungen der Depesche in betreff der künftigen Papstwahl näher einzugehen.

„Wir fühlen uns aber verpflichtet, gegen den damit versuchten Angriff auf die volle Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl des Oberhauptes der katholischen Kirche laut und feierlich Einspruch zu erheben, indem wir zugleich bemerken, daß über die Gültigkeit der Papstwahl jederzeit nur die Autorität der Kirche zu entscheiden hat, deren Entscheidung jeder Katholik, wie in allen Ländern, so auch in Deutschland, rückhaltlos sich unterwerfen wird . . . .“ [1])

X.

Bischof Matthias und das Gesetz über die kirchliche Vermögensverwaltung.

Inzwischen tobte der Kulturkampf weiter. Trotz der Machtmittel, welche die Regierung sich hatte bewilligen lassen, war es ihr bis dahin nicht gelungen, auch nur einen Schritt in der Befolgung der Maigesetze weiter zu kommen. „Sie werden noch zu schärferen Waffen greifen

[1]) Siegfried, Aktenstücke S. 264.

müssen," hatte der Abgeordnete Mallinckrodt gesagt, und die Regierung schreckte davor nicht zurück; sie ließ sich neue Machtmittel bewilligen. Sie brachte im Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden ein.

Das Kirchenvermögen sollte in Zukunft von zwei aus der Gemeinde zu wählenden Körperschaften, vom Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung, verwaltet werden, während der Pfarrer nur Mitglied des Kirchenvorstandes wurde, und sein Vorsitz in demselben ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen war. Man hoffte ohne Zweifel, daß durch diese Bestimmung der Einfluß des Pfarrers in vielen Gemeinden lahm gelegt werde. Der Erzbischof von Köln protestierte namens der übrigen Bischöfe gegen den Entwurf, da derselbe nicht nur die göttlichen und staatlich anerkannten Rechte der Kirche verletze, sondern gewissermaßen eine Säkularisation des Kirchenvermögens enthalte.

Der Entwurf wurde trotzdem Gesetz. Nachdem dasselbe veröffentlicht war, erließen die Bischöfe gemäß gemeinschaftlicher Übereinkunft ein Schreiben an die Geistlichkeit, worin sie sagten, das Gesetz verletze zwar wichtige Rechte der Kirche und sei einseitig vom Staate erlassen, es könne aber von der Kirche toleriert werden; denn die von den Gläubigen geforderte Mitwirkung enthalte nichts, was mit dem Gewissen absolut unvereinbar sei.

Das hatte die Regierung nicht erwartet. Sie schien vielmehr auch bei diesem Gesetze auf einen passiven Widerstand der Bischöfe gerechnet zu haben. Deshalb hatte sie selbst schon die Vorbereitungen für die durch das Gesetz vorgeschriebenen Wahlen getroffen. Der Regierungs-Präsident von Wolff stellte dem Bischof die für die Stadt Trier angefertigten Listen zur Bildung der Wahlvorstände freundlichst zur Verfügung. Es war interessant, die Namen zu sehen, welche die Liste enthielt. Sie

wurde vom Bischofe in Gemeinschaft mit den Pfarrern der Stadt einer gründlichen Durchsicht unterzogen, und nur kirchlich gesinnte Männer kamen in den Kirchenvorstand, wie in die Gemeindevertretung.

XI.

Bischof Matthias und das sogen. Brotkorbgesetz.

Ein viel stärkeres und, wie die Regierung wohl glaubte, wirksameres Machtmittel ließ sie sich bewilligen durch das Gesetz, betreffend die Einstellungen der staatlichen Leistungen an die katholische Kirche, oder, wie das Gesetz von Anfang an kurzweg genannt wurde, „das Brotkorbgesetz".

Kraft dieses Gesetzes konnte die Regierung bei jedem einzelnen Geistlichen das Gehalt zahlen oder sperren, wieder zahlen und wieder sperren, je nachdem sie dafür erachtete, daß der Betreffende durch Handlungen die Absicht an den Tag lege, die Gesetze des Staates zu befolgen, oder nicht.

Wie immer während des Kulturkampfes, so gingen die Bischöfe auch gegen dieses Gesetz gemeinschaftlich vor. Bischof Matthias unterzeichnete mit seinen Amtsbrüdern eine Eingabe an Se. Majestät den König, in welcher sie baten, dem Gesetze die Allerhöchste Genehmigung zu versagen. Die Eingabe lautet:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser! Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

„Durch Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät Staatsministerium wurde den Häusern des Landtages ein Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem der Fortgenuß der den katholischen Bistümern und Geistlichen aus Staatsmitteln zugesicherten Leistungen von einer vorgängigen Erklärung der Diöcesanvorstände oder Geistlichen zu unbedingter Befolgung der staatlichen Gesetze abhängig gemacht werden soll.

„Eine derartige Erklärung in solcher Unbedingtheit abzugeben, ist mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar. Haben doch die Apostel und unzählige christliche Blutzeugen lieber den Tod erdulden, als sich denjenigen Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen fügen wollen, welche ihnen die Verkündigung der göttlichen Wahrheit untersagten oder von ihnen eine Verleugnung des christlichen Glaubens forderten.

„Können wir nun aber, ohne unserm Gewissen zuwider zu handeln und mit den Prinzipien des Christentums zu brechen, jene Erklärung nicht abgeben, so wird auch das Bestreben, uns dazu durch Vorenthaltung materieller Mittel nötigen zu wollen, als ein vom christlichen Standpunkte zulässiges niemals erachtet werden können.

„Überdies sind die bezüglichen Leistungen des Staates an die betreffenden Bistümer die Folge einer rechtlichen Verbindlichkeit, welche der Staat zugleich mit den säkularisierten Kirchengütern in Gemäßheit ausdrücklicher Stipulationen überkommen hat, und die nach dem bekannten Worte eines preußischen Ministers ‚unter Verpfändung der Ehre Preußens' übernommen wurde. Und was die übrigen Leistungen aus Staatsmitteln an Geistliche anbetrifft, so sind auch diese keineswegs aus einer bloßen Liberalität des Staates gegen die Kirche entsprungen, sondern haben ebenfalls eine rechtliche Grundlage, sei es in der Säkularisation von Klöstern und Stiftern, sei es in Patronatsrechten oder in landesherrlichen Zusagen, und muß die Einstellung dieser Leistungen gerade im gegenwärtigen Augenblicke ganz besonders dazu dienen, bittere Gefühle in den Herzen der Katholiken anzuregen, als eben für die Geistlichen andrer christlicher Konfessionen von seiten des Staates mit wohlwollender Freigebigkeit aus den allgemeinen Steuererträgen erhebliche Gehaltsverbesserungen bewilligt werden.

„Am schmerzlichsten aber berührt uns die angedrohte Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln deshalb, weil sie als eine Strafe des Verhaltens der katholischen Bischöfe und Geistlichen den Maigesetzen gegenüber ausdrücklich bezeichnet wird, obwohl dieselben ohne Verletzung ihrer heiligsten Pflichten und der von Gott gegebenen Verfassung der katholischen Kirche zur Ausführung dieser Gesetze mitzuwirken nicht im stande sind.

„Wir würden der schuldigen Ehrfurcht gegen Ew. Majestät zu nahe zu treten fürchten, wenn wir die Voraussetzung auch nur für möglich halten wollten, daß es den Intentionen Ew.

Majestät entsprechen könnte, eine solche Untreue und Pflichtverletzung von seiten der bestellten Hüter der kirchlichen Ordnung zu fordern. Deshalb wenden wir uns nicht an die Häuser des Landtages, in welchen das Verständnis christlicher Anschauungen mehr und mehr zu schwinden beginnt, sondern an Ew. Majestät Selbst als den Schirmherrn der in Preußen anerkannten christlichen Kirchen, — an die Krone, zu welcher die Katholiken auch bei politischen Stürmen stets mit treuer Loyalität gestanden haben, mit der ehrfurchtsvollen Bitte, dem intendierten Gesetze als einer Verletzung wohlerworbener Rechte und einer Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung die Allerhöchste Sanktion versagen zu wollen.

„In tiefster Ehrfurcht verharren mit vollkommenster Unterwürfigkeit

Ew. Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste

Fulda, den 2. April 1875. (folgen die Namen).

Der König antwortete selbst den Bischöfen nicht, sondern ließ sie durch das Staatsministerium bescheiden. Die Antwort war eine scharf abweisende, sie lautete:

„Berlin, den 9. April 1875.

Ew. Erzbischöfliche Gnaden benachrichtigen wir, daß Se. Majestät der Kaiser und König geruht haben, das Staatsministerium mit der Beantwortung der Immediateingabe der in Fulda versammelt gewesenen preußischen Bischöfe vom 2. dieses Monats zu beauftragen.

„Bei Erledigung dieses Allerhöchsten Auftrages können wir nicht umhin, unser Erstaunen und unser Bedauern darüber auszudrücken, daß Geistliche in der hohen Stellung der Herren Bischöfe sich zum Organ einer Behauptung machen konnten, als ob es in Preußen eine Verleugnung des christlichen Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in andern deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit und ihren Kirchenobern bereitwilligst befolgt werden, und deren Befolgung dort von katholischen Geistlichen mit heiligem Eide bedingungslos gelobt wird. Nicht minder auffällig und unwahr ist die Behauptung, daß die Gesetze, gegen welche sich neuerdings der Ungehorsam der Bischöfe gerade nur in Preußen gerichtet hat, die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten. Wenn die Herren Bischöfe andeuten, daß den Geistlichen andrer Konfessionen

gegenwärtig Gehaltsverbesserungen bewilligt würden, welche nicht gleichzeitig den katholischen Geistlichen zu statten kämen, so hätte ein oberflächlicher Einblick in die Vorlagen und Verhandlungen des Landtags genügt, um die Herren Bischöfe selbst von der Unwahrheit ihrer Behauptung zu überzeugen. Ebenso kann den Herren Bischöfen unmöglich unbekannt sein, daß die Vorlage, deren Nichtvollziehung sie unter Anwendung verletzender Worte über den Inhalt derselben von Sr. Majestät verlangen, nur mit Allerhöchster Genehmigung an den Landtag gelangen konnte. Die Forderung, daß Se. Majestät der Vorlage dennoch, nach der Annahme durch den Landtag, die Sanktion verweigern solle, ist um so befremdender, als die Herren Bischöfe selbst nicht glauben werden, daß die Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handelt, vom Staate jemals bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu sein oder nicht. Wenn die Eingabe das Einstellungsgesetz eine Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung nennt, so wollen diejenigen unter den Herren Bischöfen, welche im Jahre 1870 vor der Verkündigung der Vatikanischen Beschlüsse derartige Zustände als die Folge der letztern voraussahen und mit beredten Worten öffentlich verkündeten, sich selbst fragen, ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Überzeugungen unser Vaterland vor den Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten, welche sie selbst warnend vorhersagten und die wir jetzt mit ihnen beklagen.

Ew. Erzbischöfliche Gnaden ersuchen wir, den übrigen Herren Mitunterzeichnern der Immediateingabe von diesem Schreiben gefälligst Mitteilung machen zu wollen.

Die Bischöfe antworteten darauf mit folgender Entgegnung.

„Dem Königlichen Staatsministerium erlauben wir uns auf das an den Erzbischof von Köln unter dem 9. d. gerichtete und gleichzeitig durch den ‚Staatsanzeiger' veröffentlichte hohe Reskript, wodurch Hochdasselbe infolge Allerhöchsten Auftrages Sr. Majestät des Kaisers und Königs unsre Immediateingabe d. d. Fulda, den 2. d., beantwortet hat, das Nachstehende ganz ergebenst zu erwidern:

„Wenn im Eingange des hohen Reskriptes Erstaunen und Bedauern darüber ausgedrückt wird, ‚daß Geistliche in der hohen Stellung der Bischöfe sich zum Organ einer Behauptung machen konnten, als ob es in Preußen eine Verleugnung des christlichen Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in andern deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit und ihren Kirchenobern bereitwilligst befolgt werden, und deren Befolgung dort mit heiligem Eide bedingungslos gelobt wird', so gestatten wir uns, darauf zu bemerken, daß die angeführte Behauptung in unsrer Immediateingabe nicht enthalten ist. Es ist darin der Satz ausgesprochen, daß die staatlicherseits von den Diöcesanvorständen und Geistlichen geforderte Erklärung unbedingter Befolgung der staatlichen Gesetze in solcher Unbedingtheit mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar sei. Die Wahrheit dieses Satzes haben wir durch Hinweisung auf das Verhalten der Apostel und der christlichen Blutzeugen ins Licht gestellt und müssen denselben unter allen Umständen aufrechthalten, weil eine solche Erklärung wirklich nicht vereinbar ist mit den unwandelbaren Prinzipien des Christentums, welches zwar immer und überall den Christen Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit gepredigt, niemals aber einen blinden und unbedingten Gehorsam gegen alle Staatsgesetze ohne Ausnahme geboten, sondern vielmehr für den Fall einer Kollision derselben mit dem göttlichen Gesetze stets den die Freiheit des Gewissens schützenden apostolischen Grundsatz hochgehalten und verteidigt hat, daß man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen.

„Dieser Grundsatz kommt auch den kirchenpolitischen sogenannten Maigesetzen gegenüber zur Geltung, und müssen wir deshalb die Erklärung unbedingter Befolgung derselben verweigern, weil, wie bereits in den schon früher Einem Hohen Staatsministerium von uns unterbreiteten Denkschriften und Vorlagen wiederholt nachgewiesen ist, jene Gesetze eine ganze

Reihe von Bestimmungen enthalten, welche mit dem Wesen und der Verfassung der von Christus gestifteten Kirche in Widerspruch stehen, dieselbe der von Gott gewollten Selbstständigkeit berauben und sie in eine bloße Staatsanstalt umwandeln.

„Daß in irgend einem andern deutschen oder fremden Lande eine solche Kette von Gesetzen, welche systematisch die kirchliche Selbständigkeit vernichten, von katholischen Geistlichen und Kirchenobern bereitwilligst angenommen und sogar eidlich beschworen worden, ist eine uns unbekannte Thatsache, die zwar schon oft behauptet, bis jetzt aber niemals nachgewiesen worden ist und auch niemals wird nachgewiesen werden können. Daß aber in den fraglichen kirchenpolitischen Gesetzen verschiedene Bestimmungen enthalten sind, über welche eine Verständigung zwischen Staat und Kirche eintreten könnte und auch schon zu verschiedenen Malen in deutschen und fremden Staaten wirklich eingetreten ist, haben wir niemals in Abrede gestellt, vielmehr bereits mehrmals ausdrücklich hervorgehoben. Wir würden es mit Freuden begrüßt haben, wenn zu einer derartigen Verständigung die Hand geboten worden wäre, und noch jetzt würden wir solches freudigst begrüßen. Solange aber in den fraglichen Gesetzen Bestimmungen aufrecht gehalten werden, welche das Wesen der Kirche verletzen und die von Gott gewollte Selbständigkeit aufheben, ist selbst bei der äußersten Nachgiebigkeit von seiten der kirchlichen Vertreter eine Verständigung und eine Wiederherstellung des Friedens zwischen Staat und Kirche nicht möglich.

„Wenn ferner in dem Reskript gesagt wird, ‚auffällig und unwahr sei die Behauptung, daß die fraglichen Gesetze die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten', so bedauern wir, abermals erwidern zu müssen, daß auch diese Behauptung in unsrer Immediateingabe nicht zu finden ist. In der betreffenden Stelle haben wir gesagt, daß die Apostel und Blutzeugen lieber den Tod erdulden, als denjenigen Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen sich fügen

wollten, welche ihnen die Verkündigung der göttlichen Wahrheit untersagten. Wie jemand diese Bemerkung, deren Wahrheit unbestreitbar ist, auffällig oder unwahr nennen kann, ist uns unerfindlich. Übrigens kann auch nicht geleugnet werden, daß in den modernen kirchenpolitischen Gesetzen manche Bestimmungen sich vorfinden, durch welche die Verkündigung der göttlichen Wahrheit unter gewissen Umständen wenigstens indirekt untersagt wird. Es hat ja das königliche Obertribunal in seinem durch den ‚Reichs- und Staatsanzeiger' in Nr. 95 veröffentlichten Erkenntnisse vom 6. April l. J. die Predigt in einer Kirche als eine geistliche Amtshandlung im Sinne der Maigesetze erklärt, welche mit Geldbuße, Gefängnis, Internierung und Landesverweisung zu bestrafen sei, wenn der betreffende Priester keine staatliche Amtsautorisation aufweisen könne.

„Da nun diese staatliche Amtsautorisation von Bedingungen abhängig gemacht ist, welche die Selbständigkeit der Kirche schwer verletzen und darum ohne eine Verletzung des Gewissens nicht erfüllt werden können, so ist offenbar, daß jene Gesetze Bestimmungen enthalten, welche in gewissen Fällen einem Verbote, das Evangelium der kirchlichen Ordnung gemäß zu verkünden, gleichkommen. Das nämliche gilt von der Spendung der heiligen Sakramente.

„Sehr befremdet hat uns sodann die Stelle des hohen Reskripts, worin den Bischöfen die wiederum als unwahr bezeichnete Behauptung zugeschrieben wird, ‚daß den Geistlichen andrer Konfessionen Gehaltsverbesserungen bewilligt wären, welche nicht gleichzeitig den kath. Geistlichen zu statten kämen.' Wir haben dies nicht behauptet, vielmehr haben wir gesagt, daß die Einstellung der staatlichen Leistungen an katholische Bischöfe und Geistliche gerade im gegenwärtigen Augenblicke besonders dazu dienen müsse, bittere Gefühle in den Herzen der Katholiken anzuregen, als eben für die Geistlichen andrer christlicher Konfessionen von seiten des Staates mit wohlwollender Freigebigkeit Gehaltsverbesserungen bewilligt würden. Dadurch

haben wir nur auf das allerdings bittere Moment hingewiesen, daß, während den evangelischen Geistlichen die aus Wohlwollen bewilligten Staatszuschüsse zugewendet werden, der katholische Klerus nicht nur der ihm bewilligten Zuschüsse, sondern auch der ihm von Rechts wegen gebührenden Leistungen verlustig erklärt ist, indem die Fortgewährung derselben von einer Bedingung abhängig gemacht wird, deren Erfüllung mit seiner Gewissenspflicht unvereinbar ist.

„Unbegreiflich erscheint ferner der im allegierten Reskripte den Bischöfen darüber gemachte Vorwurf, daß sie Se. Majestät den Kaiser und König gebeten haben, einer Gesetzvorlage die Allerhöchste Genehmigung nicht erteilen zu wollen, obgleich es ihnen nicht unbekannt gewesen, daß dieselbe nur mit Allerhöchster Genehmigung an den Landtag habe gelangen können. Letzteres ist uns allerdings nicht unbekannt gewesen, aber wir wußten auch, daß die Allerhöchste Genehmigung zur Einbringung einer Gesetzvorlage beim Landtag nichts weniger als identisch ist mit der Allerhöchsten definitiven Sanktion eines vom Landtag genehmigten Gesetzes, und nicht minder wußten wir, daß es in Preußen jedermann, geschweige denn den kirchlichen Vertretern von acht Millionen Staatsangehörigen, freisteht, am Throne den landesherrlichen Schutz ihrer Rechte mit Ehrfurcht und Freimut zu erbitten. Etwas anders haben wir nicht gethan. Wir überlassen es getrost dem Urteile jedes Unbefangenen, ob in unsrer Immediateingabe an Se. Majestät den Kaiser und König irgend eine Äußerung zu finden ist, welcher der Vorwurf ‚verletzender Worte' mit Recht gemacht werden könnte. In dem Bewußtsein, dazu auch nicht den leisesten Anlaß gegeben zu haben, weisen wir jenen Vorwurf mit Entschiedenheit zurück.

„In dem hohen Reskript wird ferner den Bischöfen vorgehalten, ‚sie selbst würden nicht glauben, daß die betreffenden Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handelt, vom Staate bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung

den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu sein oder nicht.' Hierauf erwidern wir:

„Niemals haben wir den Gehorsam gegen die Staatsgesetze von ‚päpstlichem Befinden' abhängig gemacht. Was insbesondere die in Rede stehenden kirchenpolitischen Gesetze betrifft, so haben wir, lange bevor vom päpstlichen Stuhle irgend eine Äußerung über jene Gesetze zu unsrer Kenntnis gekommen war, im vollen Einverständnis mit allen gläubigen Katholiken in Preußen und der ganzen Welt gegen dieselben unsre Stimme erhoben einzig aus dem Grunde, weil wir eine Anzahl der darin enthaltenen Bestimmungen als unvereinbar mit dem Wesen der katholischen Kirche und mit unserm Gewissen erkannten. Im übrigen haben wir in unsrer Eingabe darauf hingewiesen, daß der Staat durch die fraglichen Dotationen nicht eine Gnade oder Freigebigkeit gegen die katholische Kirche geübt, sondern eine strenge Rechtsverbindlichkeit erfüllt habe, welche er nach dem allegierten Ausdrucke eines preußischen Staatsministers ‚unter Verpfändung der Ehre Preußens' überkommen hatte.

„Wenn endlich am Schlusse des hohen Reskriptes an diejenigen Bischöfe, welche im Jahre 1870 vor der Verkündigung der Vatikanischen Beschlüsse in richtiger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse darauf hingewiesen haben, daß diese Beschlüsse von gewisser Seite in feindseliger Weise gegen die Kirche ausgebeutet werden könnten, die Frage gerichtet wird, ‚ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Überzeugung das Vaterland vor den jetzt eingetretenen Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten,' so erwidern wir darauf, daß nach der Entscheidung des ökumenischen Konzils für uns Bischöfe, wie für jeden katholischen Christen, die von dem Konzil ausgesprochene Wahrheit mit absoluter Glaubensgewißheit feststand. Wenn uns daher jetzt zugemutet wird, wir hätten uns dieser Entscheidung nicht

unterwerfen sollen, so ist das nichts anders, als uns Abfall vom katholischen Glauben zumuten. Übrigens können wir nicht unbemerkt lassen, daß das Verhalten und Wirken der betreffenden Bischöfe auf dem Konzil ein ganz andres war, als in dem Schreiben Eines Königlichen Staatsministeriums vorausgesetzt wird, daß es ferner keinem der preußischen Bischöfe eingefallen ist, solche Zustände, wie sie jetzt eingetreten sind, als Folgen der Vatikanischen Beschlüsse vorherzusagen, daß endlich durch die Vatikanischen Beschlüsse im Verhältnis der Kirche zum Staat nicht das Geringste geändert und eben deshalb auch zu der fraglichen Gesetzvorlage, welche in unsrer Immediateingabe als eine Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung bezeichnet wurde, nicht im mindesten eine begründete Veranlassung geboten worden ist. Für letzteres spricht schon der Umstand, daß in andren Ländern — einige radikale Kantone der Schweiz und das Großherzogtum Baden ausgenommen — ähnliche Wirren und Friedensstörungen, wie in Preußen nach dem Vatikanischen Konzil nicht vorgekommen sind. Überhaupt wird niemand, der unsre Verhältnisse klar durchschaut, in den Vatikanischen Beschlüssen die Veranlassung zu den neuen kirchenpolitischen Gesetzen finden. Selbst Seine Durchlaucht, der Herr Reichskanzler und Ministerpräsident Fürst Bismarck, kann sie darin nicht gefunden haben; denn sonst hätte Hochderselbe am 30. Januar 1872 im Abgeordneten-Hause mit Beziehung auf die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils nicht erklären können, jedes Dogma, welches von Millionen Staatsbürgern geglaubt werde, müsse für jeden Mitbürger und für die Regierung heilig sein.

„Schließlich bemerken wir, daß dieselben Bischöfe, welche im Jahre 1870 auf die Gefahr feindseliger Ausbeutungen der Vatikanischen Beschlüsse aufmerksam gemacht haben, drei Jahre später mit derselben Gewissenhaftigkeit und Freimütigkeit auch die dermaligen traurigen Zustände im preußischen Vaterlande als notwendige Folge der kirchenpolitischen Gesetze des Jahres

1873 vorausgesagt und mit allen preußischen Bischöfen die dringende Bitte ausgesprochen haben, von denselben Abstand zu nehmen und es bei dem bestehenden, durch Verfassung und Gesetz wohlgeordneten Verhältnisse zu belassen, welches bis dahin in Preußen die Grundlage eines friedlichen Zusammenlebens der verschiedenen Konfessionen und eines gesegneten Einverständnisses zwischen den Staats- und Kirchenbehörden gebildet hatte. Hätten diese Bitten und Vorstellungen Berücksichtigung gefunden, — das Vaterland würde jetzt nicht unter den vom Hohen Staatsministerium mit uns beklagten traurigen Zuständen zu leiden haben, deren baldige Abwendung wir täglich mit heißen Gebeten von Gott erflehen, fest überzeugt, daß der Heilige Stuhl allen billigen Ansprüchen der Königlichen Staatsregierung zu entsprechen niemals abgeneigt sein würde.

„Wir verharren mit Ehrerbietung Eines Hohen Staatsministeriums ganz ergebenste

Ende April 1875

† Paulus, Erzbischof von Köln. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz. † Johannes, Bischof von Culm. † Matthias, Bischof von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Lothar, Bischof von Leuca i. p. i. und Erzbistumsverweser zu Freiburg. † Philippus, Bischof von Ermland. † Johann Bernard, Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim. Domkapitular Hahne, Bistumsverweser zu Fulda."

Das Gesetz wurde am 22. April 1875 veröffentlicht. Mit großer Spannung sah man der Ausführung entgegen. Insbesondere waren die Geistlichen darauf gespannt, zu erfahren, von welchen unter ihnen die Regierung annehme, daß sie die Gesetze befolgten, und welchen sie deshalb das Gehalt weiter

auszahlen werde. Lebhaft wurde die Frage erörtert, ob ein Pfarrer, dem das Gehalt ohne sein Zuthun ins Haus geschickt werde, dasselbe als ihm rechtlich zustehend ruhig behalten könne, oder ob er ausdrücklich erklären müsse, daß er die Maigesetze nicht anerkenne. Auch dem Bischof wurde diese Frage auf einer Firmungsreise vorgelegt. Der Bischof erklärte, der Pfarrer dürfe in dem gegebenen Falle das Gehalt ohne weiteres annehmen.

Theoretisch mag diese Entscheidung richtig gewesen sein; aber unter den damaligen Verhältnissen wirkte sie nachteilig. Einige Pfarrer nahmen infolgedessen das Gehalt an und versicherten, es werde ihnen ohne ihr Zuthun ausgezahlt. Unglaublich war das nicht, da manche Landräte und Bürgermeister befreundeten Pfarrern das Gehalt sozusagen aufnötigten. Trotzdem rief die Annahme des Gehaltes Mißtrauen im Klerus und Volke gegen die Empfänger hervor. Dazu kam, daß die Entscheidung des Bischofs allmählich entstellt wurde. Zuletzt erzählte man sich sogar, der Bischof habe dem Dechanten Hieronymus in Gerolstein gesagt, die Annahme des Gehaltes verstoße weder gegen den Glauben und die Sitten, noch gegen den kirchlichen Gehorsam. Deshalb könne man gegen jene Pfarrer strafrechtlich nicht vorgehen. Als der Bischof hiervon Kunde erhielt, zog er den Dechanten zur Verantwortung. Dieser erklärte, er könne nicht begreifen, wie ein solches Gerede entstanden sei, da er nie etwas derartiges vom Bischof gehört, noch auch selbst gesagt habe. Von da an antwortete der Bischof auf die an ihn gerichteten Fragen, das Gehalt sei unter allen Umständen abzulehnen. Die meisten Herren folgten dieser Weisung; nur einige wenige, vielleicht 8—10, bezogen das Gehalt weiter. Aber so wenige es auch waren, so haben sie doch dem Bischof in der Verwaltung der Diöcese große Schwierigkeiten bereitet. Durch Annahme des Gehaltes verloren die Staatspfarrer, wie man die Geistlichen nannte, welche das Gehalt annahmen, das Vertrauen ihrer Gemeinde. Die Pfarrkinder wandten sich

vollständig von ihnen ab, besuchten weder ihren Gottesdienst, noch ließen sie sich irgend ein Sakrament von ihnen spenden, sondern wandten sich in allen seelsorglichen Angelegenheiten an solche Geistliche, die das Gehalt nicht bezogen. Das war aber für letztere nicht ohne Gefahr, da das Gesetz Amtshandlungen in einer fremden Pfarrei mit Strafe bedrohte, und die Staatspfarrer eifrig darüber wachten, daß niemand in ihre Pfarrei hinein pastorierte. Und in dieser Wachsamkeit wurden sie von der Regierung kräftig unterstützt.

Bezeichnend ist in dieser Beziehung ein Erlaß der Königlichen Regierung zu Trier vom 17. September 1875. Der damalige Pfarrer von Mannebach gehörte zu den Staatspfarrern. Zur Rechtfertigung seines Verhaltens veröffentlichte er in der Trier'schen Zeitung folgende Erklärung.

Öffentliche Erklärung.

Vor kurzer Zeit veröffentlichten mehrere Zeitungen, unter andern auch die Trierische, einige Namen von Geistlichen, die sich den Staatsgesetzen unterworfen haben, darunter auch den meinigen. Diese Nachricht ist sofort, besonders von mehreren liebenswürdigen Amtsbrüdern in einer Weise dem christ. kath. Volke ausgelegt worden, die uns als „Abgefallene vom Glauben" darstellt; ja man ist soweit in der boshaften Hetze gegangen, zu sagen: Wer die heilige Messe eines Priesters, der sich den Staatsgesetzen unterworfen, besuche, begehe eine Todsünde, — niemand dürfe bei einem solchen Geistlichen — wiederum nicht ohne Todsünde — die heiligen Sakramente empfangen u. dgl. mehr. Jenen Todsündenfabrikanten und dem übrigen falsch belehrten christlichen Volke meinerseits folgende Aufklärung und Antwort: Die Gehorsamserklärung den Staatsgesetzen gegenüber habe ich gegeben, wie es ja Pflicht eines jeden Christen und Unterthanen ist, der Obrigkeit zu gehorchen, gemäß den Worten Christi, des höchsten Gesetzgebers: 1 Röm. 13, 1 u. 2. „Jeder Mensch sei der obrigkeitlichen Gewalt unterthan; denn es ist keine Obrigkeit, als nur von Gott; welche da sind, die sind von Gott geordnet. Darum, wer der Obrigkeit widerstrebt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes; die sich aber widersetzen, laden sich selber das Gericht auf." — Ich habe also nichts

weiter gethan, als die durch Gottes Gesetz befohlene Pflicht, die ich jetzt andern zwölf Jahre als Priester lehre und predige. Ich bin und bleibe kath. Priester, — aber auch ein treuer Unterthan unsres Kaisers und ein warmer Patriot unsres deutschen Vaterlandes. Ich bin der festen Überzeugung, daß diese Eigenschaften sich allzeit ruhig ohne innern Gewissenskrieg miteinander vereinigen und vertragen. Gott hat die geistliche und weltliche Obrigkeit eingesetzt, und beiden muß ich, jeder in dem ihr zustehenden Gebiete gehorsamen. „Gebet Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist." [1])

Mannebach b. Saarburg, den 15. September 1875.

Die Regierung veröffentlichte diese Erklärung und bezeichnete sie als einen Artikel, „welcher sich in richtiger und würdiger Weise über die gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse ausläßt und in weitesten Kreisen mit Zustimmung und Freude aufgenommen worden ist". Dem Abdruck der Erklärung schloß sie folgenden Erlaß an:

„In obiger Erklärung ist deutlich dargethan, wie innig sich staatliche und kirchliche Angelegenheiten vereinigen lassen, und wie die Ansicht, daß die gegenwärtigen staatlichen Bestrebungen gegen die Kirche gerichtet seien, auf gröbstem Irrtum bezüglich auf fälschlicher Entstellung der Thatsachen beruht. Wir hoffen, daß man sich bald allseitig zu dem Inhalte des vorstehenden Artikels bekennen und sich nicht durch unbegründete Besorgnisse zurückhalten lassen wird. Der preußische Staat, welcher mit so mächtiger Hand alle seine Feinde besiegt hat, wird wahrlich nicht stille stehen oder gar diejenigen im Stiche lassen, welche sich offen zu seinen edelsten Bestrebungen bekennen. Es wird auch bald die Zeit kommen, wo diejenigen, welche die Träger der im obigen Artikel ausgesprochenen Ansichten verfolgen und ihnen Kränkungen aller Art bereiten möchten, beschämt ihren Irrtum einsehen, oder, wenn letzteres wider Erwarten nicht der Fall sein und sie in ihren für jetzige Zeiten gar nicht mehr passenden Ereiferungen gesetzwidrig fortfahren sollten, den strafenden Arm des Staates zu fühlen haben werden.

Trier, den 17. September 1875.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern
gez. Krosigk." [2])

[1]) Trier'sche Zeitung Nr. 215. 1875.
[2]) Trier'sche Zeitung Nr. 223. 1875.

Das Benehmen der Staatspfarrer hat dem Herzen des Bischofs großen Kummer verursacht. Noch am Vorabend seines Todes kam er auf diese Herren zu sprechen. „Ich kann ruhig sein," sagte er; „wenn ich meinen Klerus betrachte, so muß ich sagen, er hat seine Aufgabe in dieser schweren Zeit meisterhaft gelöst, er steht musterhaft da." „Aber," fügte er schmerzlich hinzu, „das arme Dekanat ....." (Es war dies das Dekanat, in welchem mehrere Geistliche das Staatsgehalt angenommen hatten). „Ich begreife es nicht," fuhr er fort, „daß diese Herren nicht wissen wollen, was ich von denen denke, die eine solche Ausnahme bilden."

XII.

Tod des Bischofs.

Alle Anstrengungen der Staatsregierung, den Bischof zur Befolgung der Maigesetze zu bewegen, waren vergebens. Freundliches Zureden, wie harte Strafen prallten wirkungslos an ihm ab. Wundern kann uns das nicht; die Regierung war auf einen Bischof gestoßen.

Das Schlimmste war nunmehr zu befürchten. Man mußte mit Besorgnis erwarten, die Rezierung werde den Bischof auffordern, sein Amt niederzulegen und im Weigerungsfalle seine Entlassung aus dem Amt bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten beantragen. Von zuverlässiger Seite wurde dem Bischof mitgeteilt, daß seine Absetzung wirklich in Aussicht genommen sei. Es war dies wohl glaublich, da bereits mehrere Bischöfe von dem genannten Gerichtshofe abgesetzt worden waren, obgleich sie nicht soviel und nicht so schwer gegen die Maigesetze gefehlt hatten.

Bischof Matthias mußte deshalb mit der Möglichkeit seiner Absetzung rechnen und danach seine Vorkehrungen treffen.

Nach reiflicher Überlegung entschloß er sich, in die Verbannung zu gehen, um von da aus, so gut es gehe, die Diöcese zu verwalten. Durch Vermittelung des verstorbenen Bischofs von Luxemburg, des hochwürdigsten Herrn Adames, bot eine edle ausländische Familie ihm ihr Schloß zum Aufenthalte an. Ich sollte ihn begleiten und Vikar an einer in der Nähe des Schlosses gelegenen Kapelle werden. Alle Vorbereitungen zur Abreise wurden im stillen getroffen. An dem Tag, an welchem dem Bischof die Aufforderung zur Niederlegung seines Amtes zuging, sollte der Übertritt über die Grenze stattfinden. Aber in dem Plane Gottes war es anders beschlossen. Bischof Matthias sollte sein Amt niederlegen, aber nicht in die Verbannung gehen; er sollte vielmehr eingehen in die wahre, ewige Heimat dort oben beim Vater. Gott, von dem die Bischöfe ihr Amt haben und dem allein es zusteht, sie aus demselben zu entlassen, rief den Bischof ab, um ihm den Lohn des treuen Knechtes im Evangelium zu geben; Bischof Matthias starb plötzlich an Herzlähmung am 30. Mai 1876, morgens gegen 6 Uhr.

Der plötzliche Tod des Bischofs läßt sich begreifen. Man denke an die vielen Leiden, welche er in den letzten Jahren durchmachen mußte.

Als der Kulturkampf ausbrach, waren die Verhältnisse in der Diöcese allenthalben wohl geordnet. Fast alle Pfarreien hatten ihre Seelsorger, und, wenn irgendwo eine Lücke entstand, konnte meistens sofort Ersatz geboten werden, da das Bischöfliche Konvikt und das Priesterseminar von einer Schar hoffnungsvoller Theologen besucht waren. Der Zudrang zum Seminar war sogar so groß, daß seine Räume hatten erweitert werden müssen. In den verschiedenen Gegenden des Bistums entfalteten Männer- und Frauenklöster eine segensreiche Wirksamkeit in der Seelsorge, in der Schule und am Krankenbette. Kurz, wohin das Auge des besorgten Oberhirten schaute, überall gewahrte es frisch pulsierendes kirchliches Leben. Und das alles war

nicht zum geringsten Teile sein eigenes Werk. Als Professor und Regens des Priesterseminars hatte er einen mustergültigen Klerus herangebildet. Als langjähriger treuer Berater und Mitarbeiter seiner Vorgänger auf dem Bischöflichen Stuhle war es ihm vergönnt gewesen, zur Gründung mancher segenbringenden Anstalt beizutragen. Und nun hatte er in den letzten Jahren sehen müssen, wie das blühende Bistum verwüstet ward. Über 150 Pfarreien waren bereits unbesetzt, und auch keine Aussicht vorhanden, sie in absehbarer Zeit besetzen zu können. Der junge Klerus war in die verschiedensten Länder zerstreut, Nachwuchs war kaum vorhanden. Das Seminar war vollständig aufgelöst, das Konvikt auf den Aussterbeetat gesetzt, die männlichen Orden und die Lehrschwestern ausgewiesen, die übrigen in ihrer Thätigkeit wesentlich eingeschränkt, kurz: überall Zerstörung und Verwüstung.

Alles das mußte die Gesundheit des Bischofs in hohem Grade erschüttern, namentlich bei seiner Neigung, alles Leid in sich zu verschließen. Dazu kam die zehnmonatliche Kerkerhaft mit ihren vielen körperlichen und seelischen Leiden.

Eine längere Erholung wäre nach der Entlassung aus dem Gefängnis durchaus notwendig gewesen. Aber alle meine und seiner Angehörigen Bitten, sich wenigstens für einige Zeit Ruhe zu gönnen, lehnte er mit den kurzen Worten ab: „Unter den obwaltenden Verhältnissen geht es nicht; es ist meine Pflicht, in diesen schwierigen Zeitverhältnissen so lange, als irgend möglich, an der Spitze der Diöcese zu bleiben.“

Bischof Matthias war ein guter Soldat Jesu Christi, der auf dem Kampfplatze aushält, bis er fällt. Er arbeitete und kämpfte mit Ausdauer und Mut für die heilige Sache Gottes, für die Freiheit der Kirche, für das Heil der ihm anvertrauten Herde, bis seine Kräfte vollständig aufgezehrt waren. Brustbeklemmungen und Herzkrämpfe stellten sich wiederholt ein, bis schließlich sein starkes, edles Herz zu schlagen aufhörte.

Das Begräbnis war überaus großartig. Fast der ganze Klerus erschien dazu und Tausende von Laien aus Stadt und Land. Auch die politischen Gegner des Bischofs senkten vor der alles ausgleichenden und verklärenden Majestät des Todes ihre Fahne. Die Regierung sandte ihre Vertreter, um dem hohen Verstorbenen, der allen, die ihn gekannt hatten, Hochachtung abnötigte, die letzte Ehre zu erweisen.

Eine einfache, mit dem Wappen des Bischofs und schönen Randverzierungen geschmückte Gedenktafel, welche in der Domkirche an der Wand über dem Grabe angebracht ist, bezeichnet die Ruhestätte des Verewigten. Dieselbe trägt folgende Inschrift:

Hic resurrectionem exspectat
Rmus in Christo Pater
Matthias Eberhard,
Episcopus Trevirensis.
Natus Treviris I. Novembris MDCCCXV,
Episcopus Paneaden. et Auxiliaris Treviren.
Consecratus III. Augusti MDCCCLXII.
Ecclesiam hanc Trevirensem suscepit regendam
XIII. Novembris MDCCCLXVII.
Obdormivit in Domino XXX. Maii MDCCCLXXVI.
Patriae urbis fuit decus et gloria,
Vir summae eruditionis, eximiae eloquentiae,
Vigilantissimus ovium Pastor,
Apostolicae Sedi fidelissime addictus,
Unus ex Patribus Concilii Vaticani,
cujus pia anima requiescat
in pace aeterna.

Hier erwartet die Auferstehung
der hochwürdigste Vater in Christo
Matthias Eberhard,
Bischof von Trier.
Geboren zu Trier am 1. November 1815,
zum Bischof von Paneas und zum Weihbischof von Trier

geweiht am 3. August 1862,
übernahm er die Regierung dieser Diöcese am 13. Nov. 1867
und entschlief im Herrn am 30. Mai 1876.
Er war die Zierde und der Ruhm seiner Vaterstadt,
Ein Mann von größter Gelehrsamkeit und ausgezeichneter Beredsamkeit,
Der wachsamste Hirte seiner Herde,
Aufs treueste ergeben dem Apostolischen Stuhle,
Einer von den Vätern des Vatikanischen Konzils.
Seine fromme Seele ruhe — in ewigem Frieden.

XIII.

Schluß.

Bischof Matthias ist im Kampfe für die heiligsten Güter des deutschen Volkes zum Bekenner Christi geworden. Sein Name ist unzertrennlich mit dem einer Epoche verflochten, auf welche das katholische Deuschland stets mit heiligem Stolze zurückblicken wird. Am unzertrennlichsten aber ist sein Name mit dem der Diöcese Trier verbunden. Für sie vor allem hat er seine Kräfte in schwerer Arbeit und heißem Kampfe verzehrt. Wenn darum eine spätere Zeit die Bischöfe aufzählen wird, deren Arbeiten und Leiden zur Erhaltung des katholischen Glaubens in der Diöcese Trier in hervorragender Weise beigetragen haben, so wird sie mit innigstem Dank gegen Gott auch den glorreichen Namen des Bekennerbischofs Matthias nennen.

Berichtigung.

Seite 63, Z. 3 ff. von unten: Eine nochmalige Prüfung der Akten hat ergeben, daß das erste der gegen den Bischof ergangenen Urteile am 31. Dezember 1873 rechtskräftig und deshalb die Beschlagnahme des Gehaltes gesetzlich zulässig war.

BX1536 .D61
Matthias Eberhard : Bischof von Trier,
Princeton Theological Seminary–Speer Library
1 1012 00056 5731